

AMTSBLATT

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2012

Ausgegeben am 3. Juli 2012

6./7. Stück

AMTSBLATT NACH DER SYNODE A. B. UND GENERALSYNODE

147. Zl. SYN 01 b; 1689/2012 vom 26. Juni 2012

Auszug aus der Angst — Einkehr in Gott — Aufbruch in die Welt

Bericht des Vorsitzenden des Evangelischen Oberkirchenrates A. und H. B., Dr. Michael Bünker, an die 1. Session der XIV. Generalsynode am 16. Juni 2012

Reformationsjubiläum

Mit diesem Dreischritt versucht der Vizepräsident des Kirchenamtes der EKD, Thies Gundlach, das Grundanliegen der Reformation in Kurzfassung zu formulieren. Sowohl die persönlichen Erfahrungen Martin Luthers und anderer Reformatoren/innen, als auch die heutigen Zugänge zum Kern des evangelischen Glaubens ließen sich seiner Meinung nach darin fassen. In Fortführung des Berichtes, der der letzten Generalsynode im Oktober 2011 zu den Schritten auf dem Weg zum Jahr 2017 gegeben wurde, lässt sich für den jetzigen Zeitpunkt sagen, dass die Klärung dessen, was im Jahr 2017 geschehen kann bzw. geschehen wird und welches Ziel damit erreicht werden soll in den evangelischen Kirchen (nicht nur in Österreich) ansteht. Diese Herausforderung stellt sich insbesondere für die Ökumene. Auf der einen Seite ist es für evangelisches Verständnis unverzichtbar, dass das Reformationsjubiläum in ökumenischem Miteinander zu gestalten ist, auf der anderen Seite haben wir zur Kenntnis zu nehmen, dass besonders für die römisch-katholische Kirche das Jahr 2017 keinen Anlass zum Feiern bietet, im Gegenteil die im 16. Jahrhundert erfolgte Spaltung der westlichen Christenheit eher beklagt werden müsste und als Buße der Kirchen begangen werden sollte. Bevor hier die notwendigen Klärungen erfolgen können, ist es dringend erforderlich, dass wir uns selbst im Klaren darüber werden, was uns als evangelische Kirchen Grund gibt, der Reformation nicht nur zu gedenken, sondern ihr Jubiläum ausdrücklich zu feiern. Diese Klärung ist eine gemeinsame Aufgabe für die drei evangelischen Kirchen, die sich in Österreich gemeinsam auf den Weg zum Jahr 2017 gemacht haben. Erste Schritte sind bereits gesetzt worden, jetzt gilt es, die Kirchenpresbyterien der Evangelischen Kirche A. B. und der Evangelischen Kirche H. B. mit der Jahreskonferenz der Evangelisch-methodistischen Kirche gemeinsam mit dem von uns beauftragten Festkomitee mit der Festlegung klarer Grundlinien zu befassen. Dies wird — mit der Hilfe einer kompetenten externen Begleitung — im Frühherbst geschehen. Synoden bzw. Generalsynode und die breitere kirchliche Öffentlichkeit, insbesondere die Gemeinden, Werke und Einrichtungen werden dann mit geeigneten Vorlagen die Meinungsbildung weiter führen. Die Generalsynode kann damit rechnen, dass ihr in jeder Session berichtet wird bzw. dass sie über entsprechende Anträge die Diskussion führt und die erforderlichen Entscheidungen treffen wird.

Reform der Kirchenverfassung

Kirchen der Reformation sind nicht nach hinten ausgerichtet und vergangenheitsfixiert, sie sind immer Kirchen der fortgesetzten Reform (*ecclesia semper reformanda*). Auf diesem Hintergrund ist auch die Arbeit an der nun durchgeführten Reform der kirchengesetzlichen Grundlagen, vor allem der Kirchenverfassung selbst, zu verstehen. Bei der Frage, wie in Zukunft die Entscheidungsprozesse in der Kirche auf allen ihren Ebenen gestaltet werden sollen, ist Bewährtes beibehalten und da und dort auch gestärkt worden sowie neue Formen der gemeinsamen Beratung und Entscheidung umgesetzt worden. Nun gilt es, dies mit Leben zu erfüllen und, wenn erfor-

derlich, an der einen oder anderen Stelle mit den gesammelten Erfahrungen falls notwendig auch Nachjustierungen vorzunehmen. Aber im Großen und Ganzen ist der Prozess der Strukturreform, der etwa zehn Jahre gedauert hat, abgeschlossen. Für die Vorbereitung der Umsetzung der verschiedenen Vorschläge der unterschiedlichen Teams und OE-Gruppen sowie der umfangreichen und streckenweise auch hitzigen Diskussion vor allem in der Kirche A. B. hat sich Oberkirchenrat Dr. Raoul Kneucker große Verdienste erworben. In diesen Zusammenhang gehört auch die Neustrukturierung des Haushaltes der Evangelischen Kirche A. und H. B., in erster Linie die Umstellung auf Kostenstellen und die Überprüfung der Subventionen für die gemeinsamen Arbeitszweige. Dass hier ein hohes Maß an Transparenz und ein verantwortungsvoller Mitteleinsatz erreicht wurden, ist im Wesentlichen dem Einsatz von Oberkirchenrat Mag. Klaus Köglberger zu danken.

Öffentliche Kirche

Unsere evangelischen Kirchen genießen unter den Menschen in Österreich einen guten Ruf. Sie gelten — wie einer Online-Umfrage der Tageszeitung „Der Standard“ zu entnehmen war — als verlässliche Anwältinnen für soziale Gerechtigkeit und ein friedliches Miteinander in unserer Gesellschaft. Ihre Stimme in den brennenden Fragen wird gehört. Dieses Profil kann nicht erreicht werden ohne Konflikte. Ich erwähne exemplarisch das Kirchenasyl, das in Tirol und in Kärnten ausgesprochen wurde. In der öffentlichen Meinung und im Gespräch mit politischen Verantwortungsträgern/innen war es wichtig darauf hinzuweisen, dass diese Maßnahme keinen Aufruf zum zivilen Ungehorsam darstellt und schon gar nicht zur Missachtung geltender gesetzlicher Regelungen, sondern immer als ein Appell zu hören ist, getroffene Entscheidungen noch einmal zu überdenken und dabei auch die Stimme von Kirche und Diakonie zu berücksichtigen. Für die Schwachen einzustehen gehört zu den Grundaufgaben der Kirche. In diesen Zusammenhang gehört auch die Beteiligung des Oberkirchenrates A. und H. B. an der Gedenkfeier am 27. Jänner 2012 aus Anlass der Befreiung des KZ Auschwitz. Dass am selben Tag der Ball des hoch umstrittenen „Wiener Korporationsrings“ in der Hofburg stattfand, machte klärende Worte notwendig, die da und dort auch innerhalb der Kirche auf Unverständnis und Ablehnung gestoßen sind. Hier ist eine klare Positionierung auf Grund der Werte, die wir auf der Basis des Evangeliums zu vertreten haben, ebenso gefordert wie die ständige Bereitschaft, vor allem innerhalb der Kirche miteinander im Gespräch zu bleiben. Dass dies auch nach dem 27. Jänner möglich war, ist ein gutes Zeichen. Stellungnahmen zu bioethischen Fragen sowie zur Schiefergasförderung („Fracking“) seien nur erwähnt. Dies alles steht für unseren Auftrag zur „öffentlichen Kirche“, die sich auf Grund des Öffentlichkeitsanspruchs des Evangeliums an den aktuellen Auseinandersetzungen beteiligt. Es ist bedauerlich, wenn der Beitrag, den evangelische Kirchen für die Gesamtgesellschaft leisten, nicht gesehen wird. Dies ist etwa dann der Fall, wenn, wie in einer Parlamentarischen Anfrage von Abgeordneten der Grünen geschehen, unter dem missverständlichen Stichwort der „Kirchenfinanzierung“ die Mitwirkungsmöglichkeiten der Kirche (wie aller Religionsgemeinschaften) an gesamtgesellschaftlichen Aufgaben in Frage gestellt werden. Klärende Gespräche konnten erst im Nachhinein stattfinden, es wird aber in Zukunft notwendiger sein, ständig den Kontakt zu den politischen Mandataren/innen zu suchen. Dass muss nicht jede Kirche bzw. Religionsgemeinschaft für sich allein tun, weshalb es erfreulich ist, dass vor wenigen Wochen eine „Plattform der gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften“ gegründet werden konnte, die sich die Wahrnehmung dieser Aufgabe vorgenommen hat.

In diesen Zusammenhang gehören auch die Diskussionen, die die Gründung des „King Abdullah bin Abdulaziz International Center for Interreligious and Intercultural Dialogue“ in Wien betreffen. Als im Herbst des Jahres 2011 dieses Zentrum für interreligiösen Dialog gegründet wurde, führte dies zu einer öffentlichen Diskussion und kritischen Rückfragen. Vor allem die zentrale Rolle Saudi-Arabiens als Initiator und Träger des Zentrums gab Anlass dazu, was angesichts des Stellenwertes der Religionsfreiheit in Saudi-Arabien verständlich ist. Die Gründung dieses Zentrums geht in der Tat auf eine Initiative des saudischen Königs zurück, die dieser anlässlich eines offiziellen Besuches bei Papst Benedikt XVI. im Vatikan gesetzt hat. Nun wurde das Zentrum als Kooperationsprojekt dreier Staaten, nämlich Spanien, Österreich und eben Saudi-Arabien in Wien angesiedelt. Der Vatikan ist als Beobachter dabei. Die Arbeit des Zentrums wird von einem unabhängigen Beirat gesteuert, dem Vertreter/innen des Judentums, des Islam, des Buddhismus und Hinduismus und des Christentums (in erster Linie der Orthodoxie und der Anglikanischen Kirche) angehören. Der Evangelische Oberkirchenrat war eingeladen, sich im vergangenen Herbst bei einer internen Informationsveranstaltung des österreichischen Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten sowie der offiziellen Unterzeichnungszereemonie zur Gründung des Instituts zu beteiligen. Bei diesen Anlässen war unsere Kirche durch Landessuperintendent Mag. Thomas Hennefeld vertreten. Zuletzt waren wir gemeinsam mit Vertreter/innen der anderen österreichischen Kirchen und Religionsgemeinschaften eingeladen, anlässlich der ersten Arbeitstagung des Beirates des

Instituts an einem Round-Table-Gespräch teilzunehmen, welches am 14. Juni 2012 stattgefunden hat. Von unserer Seite nahmen Landessuperintendent Hennefeld und der Bischof teil. Grundsätzlich begrüßt der Evangelische Oberkirchenrat A. und H. B. jede Initiative, die zur Verständigung der Religionen beiträgt. Die Basis dafür ist unserer festen Überzeugung nach die universale Geltung der Menschenrechte, insbesondere des Rechts auf Religionsfreiheit. Wir haben uns vorgenommen, die Arbeit des Institutes wohlwollend, aber auch kritisch zu begleiten. Ein nächster Anlass dazu wird die offizielle Eröffnung sein, die für den 26. November 2012 angesetzt ist.

Ökumene weltweit

Unsere Kirchen sind gemeinsam Mitglied im Ökumenischen Rat der Kirchen, der sich auf seine 10. Vollversammlung (seit 1948) im Herbst des Jahres 2013 in Busan, Südkorea, vorbereitet. Die weltweiten Herausforderungen des Klimawandels, der sozialen Gerechtigkeit und der anhaltenden Finanz- und Wirtschaftskrisen werden dort ebenso auf der Agenda zu finden sein wie das gemeinsame Zeugnis für Jesus Christus in einer zunehmend pluralen Welt. Unsere Mitgliedschaften in der Konferenz europäischer Kirchen (KEK) und der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) nehmen wir je für uns wahr. Die KEK befindet sich in einem Reformprozess, der im Juli 2013 bei einer außerordentlichen Vollversammlung in Budapest abgeschlossen sein soll. In der KEK sind wir vertreten durch Landessuperintendent Thomas Hennefeld (Zentralausschuss seit 2009, davor Oberkirchenrätin Dr. Hannelore Reiner), sowie in verschiedenen Arbeitsgruppen bzw. Kommissionen durch RA Dr. Peter Krömer, Prof. Dr. Ulrich Körtner, Dr. Verena Taylor, Mag. Michael Bubik und Mag. Martin Schenk. Miteinander haben wir zum erarbeiteten Reformvorschlag Stellung genommen. Die GEKE hält im September 2012 ihre 7. Vollversammlung in Florenz ab. Ihr wird unter anderem eine Initiative zum europaweiten Gedenken der Reformation im Jahr 2017 vorliegen, der sich auch unsere Kirchen anschließen werden. Unsere Kirchen werden durch Dr. Eva Harasta und Prof. Dr. Ulrich Körtner vertreten sein. Der GEKE ist zugesagt, dass — falls der neue Rat das so beschließt — die Geschäftsstelle für eine weitere Periode (voraussichtlich bis 2017) in Wien angesiedelt sein kann.

Aber ökumenische Verbundenheit ist nicht auf Europa zu beschränken. Exemplarisch machen wir die weltweite Verbundenheit der einen Kirche Jesu Christi sichtbar durch unsere Partnerschaft mit der PCG in Ghana. Der Einsatz von Pf. Timothy Annob geht wie vereinbart im Sommer zu Ende, er kehrt mit seiner Familie nach Ghana zurück und übergibt den Stab an seinen bereits bestimmten Nachfolger, der für die Partnerschaft auf einer neuen Grundlage tätig sein wird. Das ist der passende Zeitpunkt, um nach 2005 wieder einen Besuch unserer Kirche in Ghana durchzuführen, den Oberkirchenrat Mag. Karl Schiefermair und Oberkirchenrat Mag. Johannes Wittich mit (kleinem) Team im kommenden August unternehmen wird. Weltweite Solidarität ist auch das Anliegen der Aktion „Brot für die Welt“, in der seit vergangenem Herbst nach langer Vorbereitungszeit die Aktion „Brot für Hungernde“ und die Diakonie-Auslandshilfe zusammenarbeiten.

Bildung

Das Jahr 2015 wird nach unserer Planung als zweiter des Dreischritts nach 2017 unter dem Schwerpunktthema „Bildung“ stehen. Es ist unbestritten, dass Bildung zu den Kernanliegen der Reformation gehört und heute ein Markenzeichen des Protestantismus ist. Evangelische Kirchen nehmen dies unter heutigen Bedingungen als Mitverantwortung und als Selbstverantwortung wahr. Zum ersten Bereich gehören alle Kooperationen, mit denen sich die evangelische Kirche als kompetente und verlässliche Partnerin erweist. Wir freuen uns über die gute Zusammenarbeit mit der („unserer“) Evangelisch-theologischen Fakultät ebenso wie über die stetige Bemühung um eine hohe Qualität im evangelischen Religionsunterricht. Die niedrigen Abmeldezahlen sprechen da für sich. In unserer eigenen Verantwortung liegt die ökumenische Zusammenarbeit in der KPH Wien/Krems, die auch ein wesentlicher Baustein bei der Ausbildung von Gemeindepädagogen/innen ist. Der zusätzliche Ausbildungsteil, der in alleiniger Verantwortung unserer Kirchen getragen wird, trägt in Analogie zum Vikariat die Arbeitsbezeichnung „Gemeindepädagogat“ und wird im laufenden Studienjahr zum ersten Mal durchgeführt. Als nachhaltiges Ergebnis des „Jahr des Ehrenamtes“ hat sich die Bündelung der Fortbildungsangebote für Ehrenamtliche erwiesen. Dieses Angebot wird zunehmend in Anspruch genommen. Einen Höhenflug erleben unsere Evangelischen Schulen. Sie stellen in ganz besonderer Weise das „protestantische Abenteuer in nichtprotestantischer Umwelt“ dar, von dem Wilhelm Dantine geschrieben hat. Denn mit jeder Neugründung (die es stetig gibt) ist die Frage zu klären, was denn das typisch Evangelische an einer solchen konfessionellen Schule ist und wodurch es im Schulleben nach innen und außen erfahrbar wird. Die personelle Verstärkung in der Bildungsabteilung des

Oberkirchenrates (die übrigens kostenneutral durchgeführt wurde) gewährleistet professionelle Begleitung aller Initiativen im Bereich von Elementarpädagogik und evangelischem Schulwesen.

Der Oberkirchenrat hat seit der letzten Generalsynode im Oktober 2011 acht Sitzungen abgehalten.

Nicht vergessen: Das Jahr 2013 ist das Jahr der Diakonie! Bitte helfen Sie mit, dass sich möglichst viele Gemeinden, Werke und Einrichtungen daran beteiligen. Auch die Diakonie lässt sich in den eingangs zitierten Dreischritt: Auszug aus der Angst — Einkehr in Gott — Aufbruch in die Welt fassen. Denn — wie es der frühere katholische Bischof Jacques Gaillot formulierte: „Wer in Gott eintaucht, taucht bei den Armen wieder auf.“

147. Auszug aus der Angst — Einkehr in Gott — Aufbruch in die Welt
148. Kirchenverfassung; Novelle 2012 — Generalsynode
149. Geschäftsordnung der Generalsynode; Novelle 2012
150. Disziplinarordnung; Novelle 2012
151. Religionsunterrichtsordnung 2008
152. Matrikenordnung; Novelle 2012
153. Dienstordnung 2012; Novelle und Wiederverlautbarung
154. Art 109 Abs 2 Kirchenverfassung: Verfügung mit einstweiliger Geltung — Genehmigung durch die Generalsynode
155. §§ 16 bis 18 der Ordnung des geistlichen Amtes: Verfügung mit einstweiliger Geltung — Genehmigung durch die Generalsynode
156. Disziplinarordnung; Novelle 2012: Verfügung mit einstweiliger Geltung — Genehmigung durch die Generalsynode
157. Präsidium und Schriftführer der 14. Synode A. B. sowie der XIV. Generalsynode
158. Revisionsssenat der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich — Wahlergebnis/Neuzusammensetzung
159. Theologischer Ausschuss der 14. Synode A. B.
160. Rechts- und Verfassungsausschuss der 14. Synode A. B.
161. Nominierungsausschuss der 14. Synode A. B. und der XIV. Generalsynode
162. Mitglieder des Personalsenates der Evangelischen Kirche A. u. H. B.
163. Datenschutzbeauftragter der 14. Synode A. B. und der XIV. Generalsynode
164. Liste der Synodalen der 14. Synode A. B. sowie der XIV. Generalsynode
165. Kollektenaufruf für den 6. Sonntag nach Trinitatis, 15. Juli 2012
166. Kollektenaufruf für den 10. Sonntag nach Trinitatis — Israelsonntag, 12. August 2012
167. Kollektenaufruf „Zwischenkirchliche Hilfe“ für den 12. Sonntag nach Trinitatis — 26. August 2012
168. Empfohlene Kollekte: 3. Sonntag im September 2012 für den Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisfonds
169. Kollektenaufruf zum Erntedankfest 2012
170. Gemeindepädagogiat
171. Prüfungskommission für die Amtsprüfung (Examen pro ministerio)
172. Termin für die mündliche Amtsprüfung (Examen pro ministerio) 2013
173. Ansuchen um Zulassung zur Amtsprüfung im April 2013
174. Themen für die Hausarbeiten der Amtsprüfung im April 2013
175. Ergänzungsprüfung nach § 13 OdgA
176. Durchführungsrichtlinie zu den Pensionszuschuss- und Unterstützungsfonds der Evangelischen Kirchen A. B. und H. B. (PZUF) gemäß § 80 Abs. 1 OdgA
177. Kirchenverfassung; Novelle 2012 — Synode A. B.
178. Geschäftsordnung der Synode A. B.; Novelle 2012
179. Wahlordnung; Novelle 2012
180. Art 122 Abs 3 Kirchenverfassung: Verfügung mit einstweiliger Geltung — Genehmigung durch die Synode A. B.
181. Wahl eines weltlichen Oberkirchenrates A. B. für juristische Belange
182. Wahl eines weltlichen Oberkirchenrates A. B. für wirtschaftliche Belange
183. Wahl eines weltlichen Oberkirchenrates A. B. für Innovation und Entwicklung
184. Finanzausschuss der 14. Synode A. B.
185. Kontrollausschuss der 14. Synode A. B.
186. Wahl zweier weiterer Synodaler der Synode A. B. gemäß Art. 76 Abs. 1 Z. 5 KV
187. Evangelische Superintendenz A. B. Oberösterreich: Superintendentialausschuss — Zusammensetzung
188. Evangelische Superintendenz A. B. Kärnten und Osttirol: Superintendentialausschuss; Berichtigung zu ABl. Nr. 123/2012
189. Evangelische Lektorenarbeit — Lektorentermine
190. Evangelische Pfarrgemeinde A. und H. B. Horn: Namensänderung
191. Ausschreibung (erste) der 50-%-Stelle eines/einer Krankenhaus- und Geriatrieseelsorgers/Geriatrieseelsorgerin für das Geriatriereferat in Wien
192. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Arriach
193. Bestellung von Mag. Bernhard Groß zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Christuskirche
194. Bestellung von Mag. Dankfried Kirsch zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Ischl
195. Bestellung von Dr. Michael Wolf zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der

- Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Favoriten-Christuskirche
196. Bestellung von Mag. Thomas Dopplinger zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Favoriten-Gnadenkirche
197. Bestellung von Mag. Oliver Prieschl zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Spittal an der Drau
198. Bestellung von Dr. Manfred Mitteregger zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gröbming

199. Bestellung von Mag. Richard Rotter zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Oberinntal
200. E-Mail-Adresse des Seniors Mag. Gerhard Krömer
201. Kollektenergebnisse 2011
202. Evangelische Kirche H. B. Wahlergebnisse
203. Jahresabschluss der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 2011
- Motivenberichte
Matrikenordnung; Novelle 2012
Dienstordnung 2012;
Kirchliche Mitteilung

Kirchengesetze A. u. H. B.

148. Zl. G 09; 1670/2012 vom 25. Juni 2012

Kirchenverfassung; Novelle 2012 — Generalsynode

Die Generalsynode hat in ihrer 1. Session der XIV. Gesetzgebungsperiode am 16. Juni 2012 die folgenden Änderungen der

Kirchenverfassung NEU

beschlossen und die Verfügungen der Synode A. B. betreffend die Wiederverlautbarung und die Veröffentlichung der Kirchenverfassung 2012 gemeinsam mit einer englischen Übersetzung zustimmend zur Kenntnis genommen.

I.

Es haben zu lauten:

Art 13

(2) Kirchliche Organe sind:

...

Z 4. Für die Evangelische Kirche A. und H. B.: Die Generalsynode, die Kirchenpresbyterien A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung, die Rechts- und Verfassungsausschüsse und die Finanzausschüsse in gemeinsamer Sitzung, sofern sie verbindliche Regelungen treffen, sowie der Evangelische Oberkirchenrat A. und H. B.

...

Art 17 (3) Personen, die zu einer Pfarrgemeinde oder einer Teilgemeinde bzw. einer Superintendenz oder zum Kirchenamt der Evangelischen Kirche A. B. und der Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche H. B. in einem Dienstverhältnis oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis stehen, dürfen keinem Vertretungsorgan ihrer Einrichtungen oder ihrer Kirchen angehören, ausgenommen die Fälle des Art 35 Abs 1 Z 4 Kirchenverfassung. Unberührt bleibt davon auch die Entsendung von Vertretern oder Vertreterinnen der Werke und Einrichtungen in die Synode A. B., Synode H. B. und in die Generalsynode. Der Oberkirchenrat A. B. bzw. H. B. kann Nachsicht von diesem Verbot erteilen, wenn keine Verletzung von kirchlichen Interessen zu befürchten ist.

Art 19 (1) Mit einem öffentlich-kirchlichen Dienst (Art 20 Abs 1), ausgenommen der Dienst als Kirchenmusiker oder Kirchenmusikerin, ist die Übernahme und Ausübung eines politischen Mandates auf europäischer, auf Bundes-

oder Landesebene, auf Gemeindeebene des Bürgermeisteramtes, in Wien auch einer leitenden politischen Tätigkeit auf Bezirksebene, unvereinbar; davon unberührt ist die Mitgliedschaft und Mitarbeit in der Gemeindevertretung, im Gemeindeforum und in der Superintendentialversammlung.

Erläuterungen:

Siehe die Verfügung mit einstweiliger Geltung vom 5. 12. 2011 (ABl. Nr. 254/2011), mit der das Inkrafttreten der Regelung bis 2015 verschoben wurde. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass politische Funktionäre nicht durch die Entsendungsvorgänge aus den Presbyterien in kirchliche Stellen gewählt werden können. Somit bezieht sich die Vorschrift auch auf berufene Mitglieder (siehe z. B. Art 53 Abs 1 Z 8).

Die Verfügung mit einstweiliger Geltung dient der Erhebung und der Prüfung der Lage. Nach dem Jahr 2015 kann die Synode A. B. über die Evaluationsergebnisse beraten und die Bestimmung abändern oder im Sinne der Novelle der Kirchenverfassung beibehalten. Der betroffene Personenkreis ist durch die Art 18 Abs 3, 55 Abs 1 Z 3 und 76 Abs 1 Z 2 Kirchenverfassung bezeichnet. Auf die weiteren Unvereinbarkeiten in Art 17, 18, 54, 63 Abs 3, 70 Abs 6 und 74 Abs 1 Z 2 Kirchenverfassung sei der Vollständigkeit halber hingewiesen.

Dienst des Pfarrers/der Pfarrerin

Art 22 (3) Dem Pfarrer/der Pfarrerin obliegen:

1. der Dienst der Verkündigung in Predigt, Abendmahl und in den Amtshandlungen;
2. in Gemeinschaft mit dem Presbyterium die geistliche Leitung der Gemeinde;
3. als amtsführender Pfarrer oder amtsführende Pfarrerin die Leitung des Pfarramtes im Sinne des Art 46 Abs 3;
4. wie die bisherige Bestimmung Z 3.

Art 39 (1) Zum Wirkungskreis der Gemeindevertretung gehören insbesondere:

1. die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen des Lebens der Pfarrgemeinde;

2. die Wahl der Presbyter und der Presbyterinnen, der Rechnungsprüfer oder Rechnungsprüferinnen;
3. die Festlegung des Ortes des Pfarramtes (Art 30 Abs 2); allenfalls ist in der Gemeindeordnung zu regeln, wie einzelne Aufgaben des Pfarramtes in den Teilgemeinden wahrgenommen werden sollen (Art 32 Abs 3 Z 1);
4. wie Z 3, Z 5 wie Z 4 usw.

Art 41 (1)

Die Rechnungsprüfung ist entsprechend den vom zuständigen Oberkirchenrat mit Zustimmung des Finanzausschusses beschlossenen Richtlinien vorzunehmen.

Art 46 (3)

Das Presbyterium ist verantwortlich für die Verwaltung aller Angelegenheiten in der Pfarrgemeinde oder Teilgemeinde, soweit sie nicht dem amtsführenden Pfarrer oder der amtsführenden Pfarrerin übertragen oder der Gemeindevertretung vorbehalten sind, ferner für den Vollzug der Anordnungen der übergeordneten Stellen und die rechtliche Vertretung der Pfarrgemeinde und der Teilgemeinde. Insbesondere ist von ihm wahrzunehmen: . . .

Art 109 (2)

Arbeitszweige gemäß Abs 1 Z 3 sind die Evangelische Jugend Österreichs, die Evangelische Frauenarbeit und die Weltmission; die Vertreter oder Vertreterinnen werden von den zuständigen Organen der Werke, im Falle der Weltmission vom Oberkirchenrat A. und H. B. über Vorschlag des Missionsrates, entsendet.

Erläuterung:

Dieser Text ist mit der einstweiligen Verfügung der Geltung vom 9. 5. 2012 von den Synodalausschüssen A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung beschlossen worden.

Abs 3 entfällt.

Erläuterung:

Im Art 109 Abs 1 sind die Mitglieder der Generalsynode abschließend geregelt, in Abs 2 die Arbeitszweige, welche Vertreter oder Vertreterinnen entsenden können. Eine weitere Bestimmung in Art 109, wonach zusätzlich zu den taxativ aufgezählten Mitgliedern mit Zustimmung der Kirchenpresbyterien in gemeinsamer Sitzung ein weiterer Arbeitszweig bestimmt werden kann, gibt es nicht mehr und war auch nicht mehr gewollt. Diese Bestimmung war daher aufzuheben.

Art 112

(2) Ständige Ausschüsse der Generalsynode sind der Theologische Ausschuss, der Rechts- und Verfassungsausschuss sowie der Nominierungsausschuss. Im Übrigen sind die Finanzausschüsse sowie die Rechts- und Verfassungsausschüsse der Synode A. B. und der Synode H. B. in gemeinsamer Sitzung als ständige Ausschüsse einzurichten. Die Mitglieder des Oberkirchenrates A. und H. B. sind berechtigt, ohne Stimmrecht an allen Beratungen der Ausschüsse, Kommissionen und Projektteams der Generalsynode sowie der Ausschüsse und Kommissionen in

gemeinsamer Sitzung teilzunehmen. Für Fragen des Religionsunterrichtes ist eine Religionspädagogische Kommission zu berufen. Die genaue Zusammensetzung sowie die Art der Berufung der Mitglieder beschließt die Generalsynode im Rahmen der konstituierenden Session für ihre Funktionsperiode.

(2 a) Für die XIV. Gesetzgebungsperiode enthält § 13 Abs 7 a der Geschäftsordnung der Generalsynode die entsprechenden Regelungen.

(8) Im Übrigen gelten für die Ausschüsse Kommissionen und Projektteams, welche die Generalsynode oder die beiden Kirchenpresbyterien A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung einrichten, die Bestimmungen des Art 83 sinngemäß.

Art 114 (7)

. . .

Z 8. die Erlassung der Geschäftsordnung für den Oberkirchenrat A. und H. B. mit Zustimmung der Rechts- und Verfassungsausschüsse und der Finanzausschüsse in gemeinsamer Sitzung.

. . .

Art 123

Die Zuständigkeiten der Synodalausschüsse A. B., H. B. sowie A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung sind nach dem Grundsatz der Aufgabenverteilung auf die Kirchenpresbyterien und die Oberkirchenräte zuzuordnen, nämlich Festlegung der Entwicklungslinien für die Evangelische Kirche in Österreich einerseits, für die Wahrnehmung der administrativen Angelegenheiten andererseits; insbesondere erhält die Zuständigkeiten in Art 23 Abs 4 und 6, Art 25, Art 26 Abs 1, Art 51 Abs 1, Art 52 Abs 1, Art 55 Abs 1 Z 2, Art 68 Abs 2, Art 86, Art 88 Abs 1 Z 2, Art 91 Abs 2 Z 1, Art 93 Abs 6, Art 97 Abs 10 der Kirchenverfassung, die Zuständigkeiten in § 16 Abs 2, § 17 Abs 2, § 23 Abs 2, § 26 Abs 3, § 29 Abs 1 und 2, § 46 Abs 4, § 61 Abs 5, § 75 Abs 3 Ordnung des geistlichen Amtes das Kirchenpresbyterium; die Zuständigkeiten in Art 41 Abs 1 Kirchenverfassung, in § 10 Z 3 Datenschutzordnung, § 81 Abs 1 Ordnung des geistlichen Amtes, § 35 Abs 10 Wahlordnung und § 39 Abs 3 Disziplinarordnung der jeweils zuständige Oberkirchenrat.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Art 124

(4) Es treten außer Kraft die Bestimmungen in: ABl. Nr. 136/2005, 215/2005, 216/2005, 221/2005, 89/2006, 157/2006, 162/2006, 248/2006, 254/2006, 96/2007, 115/2007, 132/2007, 94/2008, 196/2008, 201/2008, 214/2008, 236/2009.

II.

Die Novelle 2012 der Kirchenverfassung tritt mit dem Beschluss der Generalsynode in Kraft.

Dr. Raoul Kneucker
Oberkirchenrat

Dr. Peter Krömer
Präsident der Generalsynode

Mag. Matthias Eikenberg
Schriftführer der Generalsynode

149. Zl. G 04; 1696/2012 vom 26. Juni 2012

Geschäftsordnung der Generalsynode; Novelle 2012

Die Generalsynode hat in ihrer 1. Session der XIV. Gesetzgebungsperiode am 16. Juni 2012 die folgenden Änderungen der

Geschäftsordnung der Generalsynode

beschlossen:

I.

Dem § 3 Abs 3 ist folgender Satz anzufügen:

Die Einladung sowie die Versendung der Materialien kann auf elektronischem Wege erfolgen.

§ 13 Abs 7 hat zu lauten:

(7) Eine Religionspädagogische Kommission (Art 112 Abs 2 und 2 a Kirchenverfassung) ist als ständige Kommission von der Generalsynode einzurichten. Die Zusammensetzung sowie die Art der Berufung der Mitglieder beschließt die Generalsynode im Rahmen der konstituierenden Session für ihre Funktionsperiode.

§ 13 Abs 7 a hat zu lauten:

(7 a) In der XIV. Gesetzgebungsperiode haben der Religionspädagogischen Kommission anzugehören alle Fachinspektoren und Fachinspektorinnen, ein Mitglied des Oberkirchenrates A. und H. B., je ein Vertreter oder je eine Vertreterin der Arbeitsgemeinschaften der Religionslehrer und Religionslehrerinnen an allgemein bildenden Pflichtschulen sowie an allgemein bildenden und berufsbildenden höheren Schulen, je ein Vertreter oder je eine Vertreterin der religionspädagogischen Berufsvorbildung an der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien sowie an der Kirchlich Pädagogischen Hochschule Wien/Krems, je ein Vertreter oder je eine Vertreterin der nichtordinierten Religionslehrer und Religionslehrerinnen an allgemein bildenden Pflichtschulen sowie an allgemein bildenden und berufsbildenden höheren Schulen. Sollte unter den Mitgliedern der Religionspädagogischen Kommission Angehörige der Evangelischen Kirche H. B. fehlen, ist zusätzlich ein qualifiziertes Mitglied aus dieser Kirche zu berufen. Die Evangelisch-Methodistische Kirche kann einen Vertreter oder eine Vertreterin in die Religionspädagogische Kommission als Gast entsenden.

§ 13 Abs 9 hat zu lauten:

(9) Zu den Sitzungen des Rechts- und Verfassungsausschusses der Generalsynode sowie zu den Sitzungen der Finanzausschüsse und der Rechts- und Verfassungsausschüsse in gemeinsamer Sitzung sind je zwei Vertreter oder Vertreterinnen der freiwilligen Berufsvereinigung gemäß § 83 Ordnung des geistlichen Amtes (VEPPÖ) und der Mitarbeitervertretung zu laden, die an den Sitzungen dieser Gremien mit beratender Stimme teilnehmen können.

§ 14 a hat zu lauten:

Für die in den §§ 13 und 14 genannten Ausschüsse sind jeweils bis zu drei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen A. B. und jeweils zusätzlich ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin H. B. zu wählen, wobei im Rahmen der Wahl eine Reihenfolge der Stellvertretung festzulegen ist.

Nach Maßgabe der festgestellten Reihenfolge im Falle der Verhinderung von ordentlichen Mitgliedern A. B. sind die Vertreter oder Vertreterinnen einzuberufen.

§ 15 Abs 12 hat zu lauten:

(12) Die Protokolle der Ausschussberatungen sind den zuständigen Ausschussmitgliedern, ihren Stellvertretern oder Stellvertreterinnen, dem Oberkirchenrat A. und H. B., dem Landessuperintendenten oder der Landes-superintendentin, allen Superintendenten oder Superintendentinnen, beiden Kirchenpresbyterien A. B. und H. B. sowie dem Präsidenten oder der Präsidentin der Generalsynode zuzusenden.

Der § 15 a Abs 1 hat zu lauten:

(1) Für die Einrichtung und Wahlen von Kommissionen und Projektteams gelten Art 112 Kirchenverfassung unter Berücksichtigung von Art 83 Kirchenverfassung sowie die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung unter Bedachtnahme auf die Kirchliche Wahlordnung. Bei der Einrichtung von Kommissionen kann durch Beschluss der Generalsynode, sofern keine eigene kirchengesetzliche Regelung erfolgt, die Bestellung jener Mitglieder der Kommissionen, die nicht der Generalsynode angehören, den Kirchenpresbyterien A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung übertragen werden.

Dem § 16 ist als Abs 5 anzufügen:

(5) Über Beschluss des Präsidiums der Generalsynode kann den Kirchenräten oder Kirchenrätinnen A. B. und H. B. jeweils zu einzelnen Tagesordnungspunkten das Rederecht eingeräumt werden.

Nach § 21 a (Abschnitt X) ist folgender Abschnitt einzufügen:

Abschnitt XI:

Haushaltsplan und Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich:

§ 22 (1) Der Oberkirchenrat A. und H. B. hat bis längstens 15. April eines jeden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr (Geschäftsjahr) einen Jahresabschluss für die Evangelische Kirche A. und H. B. in Österreich sowie die Hermann und Therese Pfaffsche-Stiftung für bedürftige Angehörige der Evangelische Kirche A. B. und H. B. (Pfaff-Stiftung) zu erstellen, bei letztgenannter unter Berücksichtigung staatlicher Rechnungslegungsvorschriften für diese Stiftung öffentlichen Rechts.

(2) Der Oberkirchenrat A. und H. B. hat nach Erstellung des Jahresabschlusses der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich und der Pfaffschen Stiftung den Jahresabschluss den mit der Abschlussprüfung Betrauten zu übergeben, die ihre Prüfungen bis längstens 15. Mai eines jeden Jahres abzuschließen haben. Die Abschlussprüfung hat sich an den Rechnungslegungs-/Prüfvorschriften des Unternehmensgesetzbuches unter Beachtung der besonderen kirchenrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften im Bereich der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich zu orientieren.

(3) Nach Vorliegen der Prüfberichte sind vom Oberkirchenrat A. und H. B. den Finanzausschüssen A. B. und

H. B. in gemeinsamer Sitzung die vom Oberkirchenrat A. und H. B. erstellten Jahresabschlüsse der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich sowie der Pfaffschen Stiftung sowie die Prüfberichte zur Beratung zuzuleiten. Die Finanzausschüsse in gemeinsamer Sitzung haben im Beisein der Abschlussprüfer oder Abschlussprüferinnen die vorgelegten Jahresabschlüsse zu beraten und allenfalls die Jahresabschlüsse der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich sowie der Pfaffschen Stiftung festzustellen und zu genehmigen.

(4) Die von den Finanzausschüssen A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung festgestellten und genehmigten Jahresabschlüsse der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich sowie der Pfaffschen Stiftung sind mit dem Bestätigungsvermerk oder der Versagung des Bestätigungsvermerkes im Amtsblatt kundzumachen. Die Jahresabschlüsse der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich und der Pfaffschen Stiftung sowie die diesbezüglichen Prüfberichte stehen im Kirchenamt A. B., in der Kirchenkanzlei H. B. sowie in den Superintendenturen A. B. allen Evangelischen in Österreich zur Einsicht offen.

(5) Nach Beschlussfassung über die Jahresabschlüsse der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich sowie der Pfaffschen Stiftung sind diese Jahresabschlüsse samt Prüfberichten den Kontrollausschüssen A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung zur weiteren Beratung und Prüfung zuzuleiten. Die Kontrollausschüsse in gemeinsamer Sitzung haben über jedes Geschäftsjahr (Kalenderjahr) der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich sowie der Pfaffschen Stiftung in der weiteren Folge der Generalsynode ihre Prüfberichte vorzulegen. Erst nach Beratung und Beschlussfassung über die Prüfberichte der Kontrollausschüsse A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung über die betreffenden Jahresabschlüsse der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich sowie der Pfaffschen Stiftung ist eine Beschlussfassung der Generalsynode über die (finanzielle) Entlastung des Oberkirchenrates A. und H. B. sowie der Finanzausschüsse A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung für das betreffende Geschäftsjahr (Kalenderjahr) zulässig.

(6) Ausnahmen von den in Abs 1 bis 5 festgesetzten Fristen gewährt über Antrag das Präsidium der Generalsynode.

§ 23 (1) Die Abschlussprüfer oder Abschlussprüferinnen werden von den Finanzausschüssen A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung nach Anhörung des Oberkirchenrates A. und H. B. für die Prüfung der Jahresabschlüsse zumindest in drei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren (Kalenderjahre) bestellt.

(2) Für die Abschlussprüfung sind Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüferinnen zu bestellen, nach Tunlichkeit jene von der Synode A. B. für die Prüfung der Jahresabschlüsse der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich samt Einrichtungen Bestellten.

(3) Nach Bestellung der Abschlussprüfer oder Abschlussprüferinnen durch die Finanzausschüsse A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung hat der Oberkirchenrat A. und H. B. die entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen über die Prüfung mit den bestellten Abschlussprüfern oder Abschlussprüferinnen abzuschließen, und

zwar unter Berücksichtigung von allenfalls beschlossenen Vorgaben. Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit des Genehmigungsvermerkes des Präsidenten oder der Präsidentin der Generalsynode, der in dem Genehmigungsvermerk die Übereinstimmung der schriftlichen Vereinbarung mit der Beschlussfassung durch die Finanzausschüsse in gemeinsamer Sitzung festhält.

§ 24 (1) Der Oberkirchenrat A. und H. B. hat nach Anhörung des Oberkirchenrates A. B. und des Oberkirchenrates H. B. bis längstens 15. November eines jeden Jahres für das kommende Jahr einen vorläufigen Haushaltsplan für die Evangelische Kirche A. und H. B. in Österreich zu erstellen und den Finanzausschüssen A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung zur vorläufigen Beratung zuzumitteln. Nach endgültiger Beschlussfassung der Haushaltspläne für den Bereich der Evangelischen Kirche A. B. bzw. H. B., jeweils nach den für die jeweiligen Kirchen geltenden kirchenrechtlichen Vorschriften, erstellt dann der Oberkirchenrat A. und H. B. den endgültigen Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr (Kalenderjahr) und leitet diesen Haushaltsvoranschlag an die Finanzausschüsse A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung zur Beratung und Beschlussfassung zu.

(2) Die Finanzausschüsse A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung haben nach nochmaliger Anhörung des Oberkirchenrates A. und H. B. auf der Grundlage der beschlossenen Haushaltspläne der Evangelischen Kirche A. B. bzw. H. B. den Haushaltsplan für die Evangelische Kirche A. und H. B. zu erstellen und zu beschließen. Der Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. und H. B. darf einnahmenseitig und/oder ausgabenseitig die jeweiligen kumulierten beschlossenen Haushaltspositionen in den Haushaltsplänen der Evangelischen Kirche A. B. bzw. H. B. nicht übersteigen.

(3) Der Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. und H. B. ist von den Finanzausschüssen A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung bis längstens 15. Jänner des folgenden Kalenderjahres (Geschäftsjahres) zu beschließen und im Amtsblatt kundzumachen.

(4) Kommt ein Beschluss der Finanzausschüsse A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung für den Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. und H. B. für das kommende (laufende) Kalenderjahr (Geschäftsjahr) nicht fristgerecht zustande, gelten vorerst die Bestimmungen des zuletzt von den Finanzausschüssen in gemeinsamer Sitzung beschlossenen Haushaltsplanes (Budgetprovisorium), ausgenommen die im zuletzt genehmigten Haushaltsplan beschlossenen außergewöhnlichen Anschaffungen und Herstellungsaufwand. Dieses Budgetprovisorium gilt bis längstens 30. Juni des laufenden Jahres und verpflichtet den Oberkirchenrat A. und H. B., soweit wie möglich, in jedem Monat nur 1/12 des jeweiligen Ausgabenansatzes des beschlossenen Haushaltsplanes zu verausgaben. Dies gilt für Subventionen sinngemäß.

(5) Für Nachtragshaushalte gelten die vorhin erwähnten Bestimmungen sinngemäß.

§ 25 (1) Der Oberkirchenrat A. und H. B. hat in Form von Quartalsberichten (zum 31. 3., 30. 6., 30. 9., 31. 12.) an Hand des jeweiligen Haushaltsplanes unter Berücksichtigung des zuletzt genehmigten Jahresabschlusses in Form

eines Soll-Ist-Vergleiches über die finanzielle Situation der Evangelischen Kirche A. und H. B. den Finanzausschüssen A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung laufend zu berichten. Diese Quartalsberichte sind nach Tunlichkeit binnen sechs Wochen nach dem Quartalsende den Finanzausschüssen A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung zu übermitteln.

(2) Die Finanzausschüsse A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung haben über die Quartalsberichte (Soll-Ist-Vergleich) zu beraten und in jeder Synodensession über die finanzielle Situation der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich der Generalsynode zu berichten.

Der bisherige Abschnitt XI erhält die Bezeichnung XII. Die bisherigen §§ 22 bis 25 der Geschäftsordnung der Generalsynode erhalten nunmehr die Bezeichnung §§ 25 bis 28.

II.

Die Bestimmungen dieser Novelle der Geschäftsordnung der Generalsynode treten mit der Beschlussfassung der Generalsynode in Kraft.

Dr. Raoul Kneucker
Oberkirchenrat

Dr. Peter Krömer
Präsident der Generalsynode

Mag. Matthias Eikenberg
Schriftführer der Generalsynode

150. Zl. G 02; 1610/2012 vom 19. Juni 2012

Disziplinarordnung; Novelle 2012

Die Generalsynode hat in ihrer 1. Session der XIV. Gesetzgebungsperiode am 16. Juni 2012 die folgende Änderung des VI. Abschnittes der Disziplinarordnung (ABl. 58/1985, 75/1985, 213/1991, 219/1991, 96/1994, 194/1994, 154/1995, 223/1997, 265/1999, 283/2000, 244/2003, 84/2005, 33/2006, 111/2010 und 111/2012) beschlossen.

A.

Es haben zu lauten:

VI. Abschnitt

Disziplinarbehörden

- § 26. (1) An Disziplinarbehörden werden eingerichtet
1. der Disziplinarsenat I. Instanz für den Bereich der Evangelischen Kirche in Österreich und
 2. der Disziplinarobersenat für die Evangelische Kirche in Österreich.
- (2) Der Sitz der Disziplinarbehörden ist Wien.
- (3) In den Disziplinarverfahren nach Abschnitt XVII. (Verfahren gegen Mitglieder der Disziplinarbehörden selbst, gegen Disziplinaranwälte und gegen Mitglieder des Revisionsrates der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich), sowie gegen Mitglieder der Oberkirchenräte A. B., H. B. und A. und H. B. ist ausschließlich der Disziplinarobersenat zuständig.

Unabhängigkeit

§ 27. (1) Die Mitglieder des Disziplinarsenates I. Instanz und des Disziplinarobersenates sind in der Ausübung ihres Amtes an die staatlichen und kirchlichen Gesetze gebunden, selbstständig und unabhängig.

(2) Sie müssen als Gemeindevertreter wählbar oder geistliche Amtsträger der Evangelischen Kirche in Österreich sein.

Zusammensetzung

§ 28. (1) Der Disziplinarsenat I. Instanz besteht aus einem oder aus einer rechtskundigen Vorsitzenden, die entweder die Rechtsanwaltsprüfung, die Richteramtprüfung, die Notariatsprüfung oder die Prüfung für den höheren rechtskundlichen Verwaltungsdienst abgelegt hat, sowie aus einem oder einer geistlichen und einem oder einer weltlichen Beisitzer bzw. Beisitzerin.

(2) Zum Mitglied eines Disziplinarsenates I. Instanz kann nicht bestellt werden, wer einem Superintendentialausschuss, einem Oberkirchenrat, einem Kirchenpresbyterium oder dem Präsidium der Generalsynode angehört.

§ 29. (1) Der Disziplinarobersenat besteht aus einem oder einer rechtskundigen Vorsitzenden, wobei die Voraussetzungen des § 28 erfüllt sein müssen, sowie aus zwei geistlichen und zwei weltlichen Beisitzern oder Beisitzerinnen.

(2) Ist der oder die Beschuldigte Religionslehrer oder Religionslehrerin oder Lehrer oder Lehrerin an einer evangelischen Schule, tritt an die Stelle des weltlichen Beisitzers oder der weltlichen Beisitzerin ein weltlicher Angehöriger des Berufsstandes des oder der Beschuldigten.

Bestellung der Mitglieder der Disziplinarbehörden

§ 30. Die Mitglieder der Disziplinarsenate werden auf Grund von Vorschlägen der Superintendentialausschüsse, der Oberkirchenräte A. B. oder H. B. und des Nominierungsausschusses von der Generalsynode auf die Dauer ihrer Funktionsperiode bestellt.

§ 31. (1) Für jeden Vorsitzenden oder jede Vorsitzende ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin, für jeden Beisitzer bzw. jede Beisitzerin sind zwei, für den berufenen Religionslehrer bzw. die berufene Religionslehrerin beziehungsweise Lehrer oder Lehrerin an einer evangelischen Schule ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin auf die gleiche Weise zu bestellen.

(2) Ist die Zusammensetzung eines Disziplinarsenates infolge mehrfachen Ausscheidens von Mitgliedern, einschließlich der Stellvertreter oder Stellvertreterinnen, nicht mehr gegeben, hat die Generalsynode für den Rest der Funktionsperiode eine entsprechende Anzahl von Mitgliedern und Stellvertretern bzw. Stellvertreterinnen zu bestellen.

Gelöbnis

§ 32. (1) Die Mitglieder und die Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen legen vor der ersten Ausübung des Amtes in die Hand des Präsidenten oder der Präsidentin folgendes Gelöbnis ab: „Ich gelobe vor Gott, mich bei

meinem Wirken als Mitglied des Disziplinarsenates/Disziplinarobersenates nur von meinem an das Evangelium gebundenen Gewissen leiten zu lassen und die kirchlichen Gesetze zu beachten. Ich will in meinem Amte dazu beitragen, dass in der Kirche Friede und Ordnung gewahrt und wieder hergestellt werden.“

(2) Der oder die Vorsitzende des Disziplinarsenates I. Instanz hat bis 31. März jeden Jahres über den Stand der anhängigen Verfahren dem oder der Vorsitzenden des Disziplinarobersenates zu berichten. Der oder die Vorsitzende des Disziplinarobersenates hat den Bericht der Disziplinarbehörden der Generalsynode zu erstatten.

(3) Stellt der oder die Vorsitzende des Disziplinarobersenates unzumutbare Verzögerungen bei der Durchführung von Disziplinarverfahren fest, hat er darüber dem Oberkirchenrat A. und H. B. zu berichten, gegebenenfalls mit Vorschlägen, wie der Verzögerung abzuhelpfen ist.

Ausscheiden

§ 33. Die zu Mitgliedern oder Stellvertretern und Stellvertreterinnen berufenen Personen scheidern aus dem Amt aus, wenn in ihren persönlichen Verhältnissen eine derartige Änderung eintritt, dass die Voraussetzungen für ihre Bestellung oder die Möglichkeit ihres Wirkens nicht mehr gegeben sind.

Enthebung

§ 34. Mitglieder oder Stellvertreter und Stellvertreterinnen, gegen die ein Disziplinarverfahren anhängig ist oder die aus der Evangelischen Kirche in Österreich ausgetreten sind, sind im Einvernehmen mit dem Präsidenten oder der Präsidentin durch die Generalsynode ihres Amtes zu entheben. Bei den Vorsitzenden ist in diesem Fall das Einvernehmen mit dem oder der Vorsitzenden des Revisionsenates herzustellen.

Ausschließung

§ 35. (1) Von der Ausübung des Amtes als Mitglied der Disziplinarbehörden sind im Einzelfall ausgeschlossen:

1. Wer selbst oder wenn sein oder ihr Ehegatte durch die Pflichtverletzung betroffen ist;
2. wer mit dem oder der Beschuldigten bis zum 3. Grad verwandt oder verschwägert ist, oder wenn der oder die Beschuldigte zu ihm im Verhältnis von Wahl- oder Pflegeeltern und -kindern steht;
3. wer in der Sache als Zeuge vernommen worden ist oder als Zeuge in Frage kommt;
4. wer in derselben Sache als Disziplinaranwalt, Untersuchungsführer oder Verteidiger mitgewirkt hat;
5. derjenige, gegen den ein Disziplinarverfahren anhängig ist, und zwar für die Dauer desselben.

(2) Von der Ausübung des Amtes als Mitglied des Disziplinarobersenates ist überdies ausgeschlossen, wer bei der Entscheidung der I. Instanz mitgewirkt hat.

(3) Jedes Mitglied des Disziplinarsenates I. Instanz und des Disziplinarobersenates, bei dem einer dieser Ausschließungsgründe zutrifft, ist verpflichtet, dem oder der Vorsitzenden den Ausschließungsgrund anzuzeigen. Ist der oder

die Vorsitzende selbst betroffen, so ist dies dem Präsidenten oder der Präsidentin der Generalsynode anzuzeigen.

Ablehnung

§ 36. (1) Ein Mitglied des Disziplinarsenates oder des Disziplinarobersenates kann von dem oder der Beschuldigten oder vom Disziplinaranwalt abgelehnt werden, wenn sie außer den in § 35 Abs. 1 und 2 genannten Fällen Gründe glaubhaft machen, die geeignet sind, Zweifel an der vollen Unbefangtheit des Mitgliedes zu rechtfertigen.

(2) Solche Gründe liegen insbesondere dann vor, wenn zwischen dem abgelehnten Mitglied und dem oder der Beschuldigten schwere Misshelligkeiten bestanden oder bestehen oder wenn das persönliche Interesse des Mitgliedes oder ihm nahestehender Personen durch den Ausgang des Disziplinarverfahrens unmittelbar berührt werden könnte.

(3) Die Ablehnung muss spätestens acht Tage vor einer anberaumten mündlichen Verhandlung schriftlich beim Vorsitzenden oder bei der Vorsitzenden geltend gemacht werden.

(4) Über die Ablehnung oder eine nach Abs 2 angezeigte Befangtheit entscheiden, wenn nur ein Mitglied des Disziplinarsenates oder des Disziplinarobersenates abgelehnt wird, die übrigen Mitglieder des betroffenen Senates; wenn der oder die Vorsitzende oder mehrere Mitglieder abgelehnt werden, entscheidet bezüglich des Disziplinarsenates der Disziplinarobersenat, bezüglich dessen Vorsitzenden oder dessen Mitgliedern der Präsident oder die Präsidentin der Generalsynode.

§ 37. Im Falle der Ausschließung, der Ablehnung, einer Befangtheit oder einer sonstigen Verhinderung eines Mitgliedes des Disziplinarsenates I. Instanz oder des Disziplinarobersenates tritt an die Stelle ein oder eine vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden einzuberufenden Stellvertreter oder Stellvertreterin, im Falle des oder der Vorsitzenden der berufene Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin.

Schriftführer/Schriftführerin

§ 38. (1) Für jede Disziplinarbehörde ist vom Kirchenamt A. B. jeweils im Einvernehmen mit dem oder der Vorsitzenden ein Schriftführer oder eine Schriftführerin und ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu bestimmen, die auf ihre Verschwiegenheit zu verpflichten sind.

(2) Der Schriftführer oder die Schriftführerin hat nach den Anweisungen des oder der Vorsitzenden die erforderlichen Schriftstücke anzufertigen.

(3) Die Ausschließungsgründe des § 35 Abs 1 sind auf den Schriftführer oder die Schriftführerin sinngemäß anzuwenden.

(4) Der Schriftführer oder die Schriftführerin kann nicht abgelehnt werden. Der Disziplinarsenat oder der Disziplinarobersenat kann jedoch bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes, der bei einem Mitglied des Disziplinarobersenates die Ablehnung rechtfertigen würde, den Schriftführer oder die Schriftführerin entheben oder im Einzelfall an diese Stelle den Stellvertreter oder die Stellvertreterin einberufen.

Untersuchungsführer/Untersuchungsführerin

§ 39. (1) Der Disziplinarsenat I. Instanz oder der Disziplinarobersenat können Untersuchungsführer oder Untersuchungsführerinnen anfordern und beauftragen. Dem Untersuchungsführer oder der Untersuchungsführerin obliegt die Erledigung des Vorverfahrens; er oder sie hat den Sachverhalt durch Vernehmung der Beschuldigten und der Zeugen, durch die Einholung von Gutachten und durch Herbeischaffen aller sonstigen Beweismittel zu klären.

(2) Für den Disziplinarsenat I. Instanz und den Disziplinarobersenat werden vom Oberkirchenrat A. und H. B. auf Grund von Vorschlägen der Superintendentialausschüsse und des Oberkirchenrates H. B. ein oder mehrere Untersuchungsführer sowie deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen für die Dauer der Funktionsperiode der Generalsynode berufen; diese müssen absolvierte Juristen sein und dürfen einem Superintendentialausschuss nicht angehören.

B.

In § 110 und § 111

ist „Synodalausschüsse A. B. und H. B.“ jeweils durch „Rechts- und Verfassungsausschüsse A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung“ zu ersetzen.

C.

Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

(1) Abschnitt VI dieses Kirchengesetzes tritt mit 30. Juni 2013 in Kraft.

(2) Die bestehenden Disziplinarbehörden haben die Geschäfte weiterzuführen und bis 30. Juni 2013 abzuschließen.

Dr. Raoul Kneucker
Oberkirchenrat

Dr. Peter Krömer
Präsident der Generalsynode

Mag. Matthias Eikenberg
Schriftführer der Generalsynode

151. Zl. RU 01; 1595/2012 vom 19. Juni 2012

Religionsunterrichtsordnung 2008

Die Generalsynode hat in ihrer 1. Session der XIV. Gesetzgebungsperiode am 16. Juni 2012 die folgende Ergänzung der

Religionsunterrichtsordnung 2008

(ABl. Nr. 99 und 201/2008)

beschlossen:

§ 18 Abs 4 hat zu lauten:

(4) Nachzuweisen ist die Teilnahme an Veranstaltungen zum Zweck der kirchlichen Begleitung, die für alle Ausbildungsgänge in „Evangelischer Religion“ vom Oberkirchenrat A. und H. B. verbindlich erklärt werden; allenfalls ist der Nachweis dem Ansuchen nach Abs 1 anzuschließen.

Mag. Karl Schiefermair
Oberkirchenrat

Dr. Peter Krömer
Präsident der Generalsynode

Mag. Matthias Eikenberg
Schriftführer der Generalsynode

152. Zl. G 11; 1590/2012 vom 18. Juni 2012

Matrikenordnung; Novelle 2012

Die Generalsynode hat in ihrer 1. Session der XIV. Gesetzgebungsperiode am 16. Juni 2012 die folgenden Änderungen der Matrikenordnung beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 166)

Es haben zu lauten:

§ 6 (2) Über Amtshandlungen, die nicht in der Pfarrgemeinde und/oder nicht vom zuständigen Pfarrer oder der zuständigen Pfarrerin vorgenommen wurden, ist von der Person, welche die Amtshandlung vorgenommen hat, ein Protokoll anzufertigen, das alle für die Eintragung erforderlichen Angaben und Originalunterschriften enthalten muss. Dieses Protokoll ist in elektronischer Form, wenn dies aber nicht möglich ist, unverzüglich auf dem Postwege der zuständigen Pfarrgemeinde zu übermitteln. Es bildet dort die Grundlage der Eintragung in die Kirchenbücher (Matriken). Ist eine zuständige Pfarrgemeinde nicht vorhanden oder nicht bekannt, verbleibt das Protokoll in der Pfarrgemeinde, in der die Amtshandlung vorgenommen wurde. Die Protokolle sind für jedes Jahr gesammelt den betreffenden Erstschriften anzuheften.

§ 9 (1) Über erfolgte Taufen, Konfirmationen, Trauungen und Bestattungen sind Urkunden und Bescheinigungen, über Eintritte und über Mitgliedschaften zur Evangelischen Kirche A. B. bzw. H. B. sind Bestätigungen auszustellen. Es sind dafür das EDV-Matrikenprogramm oder die vordem vom Evangelischen Oberkirchenrat A. und H. B. aufgelegten Formulare, u. U. deren festlich gestalteten Varianten zu verwenden.

(2) lit a) *wie bisher.*

lit b) lautet: „Bei Trauscheinen: Ort und Datum der Trauung, Name des trauenden Pfarrers oder der trauenden Pfarrerin; bei den Eheleuten Vornamen, Familiennamen (vor und nach der Eheschließung), Glaubensbekenntnisse, Ort und Datum der Geburten; bei allfälligen Trauzeugen Vor- und Familiennamen. In der Evangelischen Kirche H. B. sind bei Segnungen von eingetragenen Lebenspartnerschaften Bescheinigungen in sinngemäßer Weise analog den Trauscheinen auszustellen.

Erläuterung: Andere Segnungen in der Evangelischen Kirche H. B. wie die Segnung von Lebensgemeinschaften und der nicht eingetragenen Lebenspartnerschaften werden von dieser Vorschrift nicht berührt. Sie dürfen, wenn es gewünscht wird, im Notizenfeld (Anmerkungsspalte) vermerkt werden. Die Amtshandlungsordnung spricht von Trauzeugen mit christlichen Glaubensbekenntnissen; auf diese Empfehlung wird hingewiesen.

lit c) bis e) *wie bisher.*

Abs 3 *wie bisher*, mit folgendem letzten Satz:

Für Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunden sind die von den Personenstandsbehörden (Standesämter) verwendeten Formulare zu benützen und die staatlichen Vorschriften zu beachten.

Abs 4 *wie bisher.*

§ 10 (5) Die Ausstellung von Urkunden, Bescheinigungen oder Bestätigungen für den Amtsgebrauch, insbesondere für Zwecke der Finanzverwaltung oder der Sozialversicherungen sind zulässig. Sie sind mit dem Vermerk „ausschließlich für den Amtsgebrauch . . .“ zu versehen und der antragstellenden Behörde direkt zu übermitteln.

§ 11 Für die Bearbeitung und Ausstellung von Urkunden, Bescheinigungen oder Bestätigungen ist vom Oberkirchenrat A. und H. B. ein Auslagenersatz durch Verordnung festzusetzen.

§ 12 (1) Im Taufbuch sind alle Taufen von Personen einzutragen, die durch die Taufe Mitglied dieser Pfarrgemeinde werden oder werden wollen (Reihenzahl); aufzunehmen sind ferner Taufen jener Personen, die nicht Mitglied der Pfarrgemeinde sind oder werden wollen (Protokoll).

- a) Grundlage ist die standesamtliche Geburtsurkunde des Täuflings und sein Pass oder sein Personalausweis; dies gilt insbesondere für die Eintragung der Familiennamen.

Erläuterung: Beachte, dass hier nicht zwischen Kinder- oder Erwachsenentaufen differenziert wird.

lit b) bis h) *wie bisher.*

lit i) wird Abs 2.

§ 13 (1) In das Konfirmationsbuch werden alle Konfirmationen von Personen eingetragen, die Mitglieder dieser Pfarrgemeinde sind oder werden.

lit b) wird lit a), die weiteren lit werden lit b) bis d); lit e) wird Abs 2.

§ 14 (1) Im Trauungsbuch werden alle Trauungen von Mitgliedern der Pfarrgemeinde (Reihenzahl) bzw. von der Pfarrgemeinde nicht angehörenden Personen evangelischen oder christlichen Bekenntnisses eingetragen (Protokoll).

lit a) wird lit b) und lautet: „Grundlage für die Eintragung ist die standesamtliche Heiratsurkunde der Getrauten. Dies gilt insbesondere für die Eintragung der Familiennamen. Das Religionsbekenntnis der Getrauten ist dem jeweiligen Taufschein, gegebenenfalls der Bestätigung der jeweiligen Religionsgesellschaft zu entnehmen. Haben die Brautleute nicht standesamtlich geheiratet, ist in der evangelischen Kirche H. B. eine Segnung zulässig, die jedoch nicht eingetragen, sondern im Notizenfeld (Anmerkungsspalte) vermerkt wird. Eine Bestätigung der Segnung darf ausgestellt werden.

lit b) wird lit c), lit c) wird lit d), lit d) wird lit e), lit e) wird lit f), lit f) wird Abs 2, lit g) wird Abs 3 und lit h) wird Abs 4.

(5) Trauungsjubiläen gelten als Segnungen, ohne Amtshandlungen im Sinne der Matrikenordnung darzustellen; Abs 1 lit a) ist sinngemäß anzuwenden.

(6) Die Regelungen der Absätze 1, 3, 4 und 5 sind in der Evangelischen Kirche H. B. für Segnungen eingetragener Lebenspartnerschaften sinngemäß anzuwenden.

§ 15 (1) In das Totenbuch werden alle Bestattungen von Mitgliedern der Pfarrgemeinde (Reihenzahl) bzw. von

der Pfarrgemeinde nicht angehörenden Personen evangelischen Bekenntnisses (Protokoll) eingetragen.

lit b) wird lit a) und lautet: „In das Totenbuch sind einzutragen: Ort und Datum der Bestattung, Name des einsegnenden Pfarrers oder der einsegnenden Pfarrerin; Grundlage für die Eintragung von Namen und Lebensdaten des oder der Verstorbenen ist die Sterbeurkunde; jedenfalls sind einzutragen Vor- und Familienname, Geschlecht, Religionsbekenntnis, Ort und Datum der Geburt, Sterbedatum, Sterbeort; Beruf, Stand und letzte Anschrift des oder der Verstorbenen.

lit c) wird Abs 2, lit d) wird Abs 3 und lautet: „Hat ein Pfarrer oder eine Pfarrerin die Bestattung eines ungetauften Kindes vorgenommen, kann die Bestattung ohne Reihenzahl als Protokoll aufgenommen werden.

lit e) wird Abs 4 und lautet: „Wenn eine Kremation stattgefunden hat, ist entweder die Verabschiedungsfeier oder die Urnenbeisetzung durch den geistlichen Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin mit einer Reihenzahl zu versehen; die jeweilige andere Feier ist allenfalls zu protokollieren.“

§ 16 (1) lautet: „Im Eintrittsbuch werden die Eintritte aller Personen eingetragen, die sich entschieden haben, Mitglied dieser Pfarrgemeinde zu sein oder zu werden.“

lit a) lautet: „Grundlage für die Eintragung in das Eintrittsbuch sind der Taufschein des oder der Eintretenden und die allfälligen Austrittsbestätigungen der dafür zuständigen Behörden des oder der Eintretenden.“

lit b), c) und d) *wie bisher.*

lit e) wird Abs 2, lit f) wird Abs 3 und lit g) wird Abs 4.

§ 17 lit a) wird Abs 1, lit b) Abs 2, lit c) Abs 3.

Dr. Raoul Kneucker
Oberkirchenrat

Dr. Peter Krömer
Präsident der Generalsynode

Mag. Matthias Eikenberg
Schriftführer der Generalsynode

153. Zl. G 16; 1598/2012 vom 19. Juni 2012

Dienstordnung 2012; Novelle und Wiederverlautbarung

Die Generalsynode hat in ihrer 1. Session der XIV. Gesetzgebungsperiode am 16. Juni 2012 die folgende Änderung der Dienstordnung für die in der Evangelischen Kirche in Österreich beschäftigten Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen (Dienstordnung 2012) beschlossen und ihre Wiederverlautbarung verfügt:

(Motivenbericht siehe Seite 166)

A. ALLGEMEINER TEIL

Begriffsbestimmungen

§ 1 Dienstnehmer und Dienstgeber:

(1) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen im Sinne dieses Kirchengesetzes sind weltliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die beschäftigt werden

- a) von Pfarrgemeinden und Teilgemeinden sowie von den gemäß Art 31 Kirchenverfassung gebildeten Gemeindeverbänden mit Rechtspersönlichkeit, von Superintendenten und von der Evangelischen Kirche A. B. bzw. H. B.; oder
- b) von einem der Werke der Evangelischen Kirche A. B. und H. B. oder einer der evangelisch-kirchlichen Gemeinschaften oder einer anderen kirchlichen Einrichtung der Evangelischen Kirche A. B., der Evangelischen Kirche H. B. oder der Evangelischen Kirche A. und H. B., jedoch nur insofern als nicht vergleichbare Regelungen durch Kollektivverträge oder Betriebsvereinbarungen getroffen wurden oder bestehen.

(2) Dienstgeber sind die in Abs 1 genannten juristischen Personen; sie werden durch ihre befugten Organe vertreten, d. s. für die Pfarr- und Teilgemeinden das Presbyterium, für die Superintendenz der Superintendentialausschuss, für die Evangelische Kirche A. B. der Oberkirchenrat A. B., für die Evangelische Kirche H. B. der Oberkirchenrat H. B., für die Gemeindeverbände, Werke und Einrichtungen das nach den jeweiligen Ordnungen zuständige Organ oder Gremium.

(3) Dienstvorgesetzte sind Personen, die dem Dienstnehmer oder der Dienstnehmerin gegenüber weisungsbefugt sind (§ 3 Abs 5 und § 9). Näheres bestimmen einschlägige kirchengesetzliche Vorschriften, Gemeindeordnungen, Verbandsordnungen oder Geschäftsordnungen.

(4) Als Vertretung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gilt das für den betreffenden Amtsbereich in Frage kommende Organ gemäß der Ordnung der Vertretung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Ausschluss der Anwendbarkeit

§ 2 (1) Dieses Kirchengesetz findet keine Anwendung auf

1. geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen sowie Lehrvikare und Lehrvikarinnen, Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen der Evangelischen Kirche in Österreich, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A. B., zur Evangelischen Kirche H. B. und zu Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Österreich (Art 69 bis 72 KV) stehen.
2. geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen der Evangelischen Kirche in Österreich, die in einem Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft stehen;
3. ordinierte geistliche Amtsträger oder Amtsträgerinnen, die in einem aufrechten, wenn auch allenfalls karenzierten Dienstverhältnis zu einer ausländischen evangelischen Landeskirche stehen und einen zeitlich befristeten Dienst in der Evangelischen Kirche A. B. oder der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich wahrnehmen;
4. geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen im Ruhestand;
5. leitende Angestellte wie Kirchenräte und Kirchenrätinnen, Geschäftsführer und Geschäftsführerinnen

in Superintendenten und kirchlichen Einrichtungen; für sie sind besondere Dienstverträge abzuschließen.

(2) Sofern in dieser Dienstordnung bzw. von anderen kirchenrechtlichen Vorschriften keine Regelungen getroffen werden, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des staatlichen Rechts subsidiär.

B. DIENSTRECHT

Anstellung und Dienstverträge

§ 3 (1) Dem Abschluss eines Dienstvertrages hat in der Regel voranzugehen:

- a) eine Ausschreibung in kirchlichen Medien, u. U. in öffentlichen Medien; davon kann Abstand genommen bei Stellenbesetzungen mit bereits angestellten, qualifizierten und bewährten Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen (z. B. job rotation, Umstellungen oder Neugliederungen in der Organisation des Dienstgebers);
- b) eine Reihung der Bewerber oder Bewerberinnen, u. U. durch professionelle Personalagenturen, die in besonderen Fällen eingeschaltet werden dürfen, für Zwecke der Endauswahl nach Qualifikationskriterien auf der Grundlage der Arbeitsplatzbeschreibung (§ 4).

(2) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen sollen tunlichst Mitglieder einer der evangelischen Kirchen in Österreich sein, jedenfalls Angehörige der Mitgliedskirchen der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) und des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK). Bei gleicher Qualifikation ist für Arbeitsplätze, die unter Beachtung des Tendenzschutzes zu besetzen sind, den Bewerbern oder Bewerberinnen aus den evangelischen Kirchen der Vorzug zu geben. Im Übrigen gelten die staatlichen und die kirchlichen Gesetze zu Gleichstellung und Gleichbehandlung.

Erläuterung: Siehe § 132 Arbeitsverfassungsgesetz 1974 i. d. F. BGBl. Nr. 460/1993. Zur weiteren Erläuterung siehe R. Kneucker, *Das neue Gleichbehandlungsrecht: Auswirkungen auf die Evangelische Kirche in Österreich*, in: *österreichisches archiv für recht und religion* 2/2008, Seite 241.

(3) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen haben mit ihrer Unterschrift zu bestätigen, dass sie die Datenschutzverordnung und den Verhaltenskodex „Respektvoller Umgang von Männern und Frauen am Arbeitsplatz“ zustimmend zur Kenntnis genommen haben.

(4) Der Abschluss von Dienstverträgen darf erst erfolgen, wenn die allenfalls erforderliche Genehmigung durch andere kirchenrechtlich berufenen Organe erteilt wurde. Wird diese Genehmigung nicht eingeholt, haften die dafür Verantwortlichen gemäß Art 11 Abs 4 Kirchenverfassung.

(5) Je eine Ausfertigung des unterzeichneten Dienstvertrages erhalten der Dienstnehmer oder die Dienstnehmerin sowie der Dienstgeber.

(6) Bei allen der Dienstordnung unterliegenden Dienstverhältnissen ist im Dienstvertrag ausdrücklich auf die Anwendung der Dienstordnung hinzuweisen, der Dienst-

ort, die Einreihung in eine Qualifikationsgruppe und das Beschäftigungsmaß festzulegen; ferner ist die konkrete Einstufung und — bei Vorliegen der Voraussetzungen — der vorgesehene Gehaltszuschlag zu vereinbaren und die Person des Dienstvorgesetzten (§ 1 Z 4) zu benennen. Ein Exemplar der Dienstordnung und allenfalls weitere relevante Rechtsvorschriften sind dem Dienstnehmer oder der Dienstnehmerin auszufolgen.

(7) In Ausnahmefällen können im Dienstvertrag Regelungen getroffen werden, die von diesen Bestimmungen abweichen. Solche Dienstverträge sind als Sonderverträge zu bezeichnen und bedürfen der Genehmigung des zuständigen Oberkirchenrates.

(8) Bei der Regelung der Entlohnungskriterien ist der Grundsatz des gleichen Entgelts für gleiche Arbeit oder für eine Arbeit, die als gleichwertig anerkannt wird, zu beachten; die Regelung darf keine Kriterien für die Beurteilung vorschreiben oder anwenden, die zu einer Diskriminierung im Sinne der Gleichbehandlung und Gleichstellung führen könnten.

Arbeitsplatzbewertung

§ 4 (1) Für jeden Arbeitsplatz ist vom Dienstgeber bzw. dem oder der dazu vom Dienstgeber Beauftragten ein Vorschlag für die Bewertung des Arbeitsplatzes zu erstellen und dem zuständigen Organ zur Beschlussfassung vorzulegen. In gleicher Weise ist bei jeder Änderung der Bewertung eines besetzten Arbeitsplatzes vorzugehen. Sollte der betroffene Dienstnehmer oder die betroffene Dienstnehmerin der Arbeitsplatzbewertung nicht zustimmen, ist zur Beurteilung der Lage die Stellungnahme der Mitarbeitervertretung einzuholen; sie tritt an die Stelle der Äußerung des Dienstnehmers oder der Dienstnehmerin.

(2) In den Stellenplänen und Geschäftsordnungen sind die Planstellen mit ihrer Bewertung anzuführen.

Meldepflicht für persönliche Daten

§ 5 Jeder Dienstnehmer und jede Dienstnehmerin hat dem Dienstgeber die für die Begründung des Dienstverhältnisses notwendigen persönlichen Daten, einschließlich der Religionszugehörigkeit, und deren Änderungen unverzüglich bekannt zu geben und die erforderlichen Belege beizubringen. Über einen Wechsel der Religionszugehörigkeit bzw. über den Austritt aus einer Religion und über den Eintritt in eine andere Religionsgemeinschaft ist der Dienstgeber unverzüglich zu informieren.

Versetzung

§ 6 (1) Der Dienstgeber kann, wenn dies ausdrücklich im Dienstvertrag vereinbart wurde, den Dienstnehmer oder die Dienstnehmerin jederzeit auf einen anderen, seiner Fähigkeit und Ausbildung angemessenen Arbeitsplatz versetzen. Hat die Versetzung eine Änderung der Zuordnung zu einer Qualifikationsgruppe (§ 17 Abs 2) zur Folge, so ist eine schriftliche Änderung des Dienstvertrages vorzunehmen.

(2) Wenn es besondere Umstände erfordern, ist jeder Dienstnehmer und jede Dienstnehmerin verpflichtet, vorübergehend, d. i. längstens für 13 Wochen jährlich, neben oder anstelle der Erfüllung seiner gewöhnlichen Verpflichtungen

andere seiner Dienststellung und Vorbildung entsprechende, zumutbare Leistungen zu erbringen, ohne dass damit eine finanzielle Veränderung verbunden werden darf.

Verwendungsbeschränkungen

§ 7 (1) Anstellungswerber und Anstellungswerberinnen sowie Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die sich mit einem Dienstvorgesetzten verheiratet oder verheiratet sind, in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder in einer Lebensgemeinschaft leben, ferner die zueinander in einem Wahlkindschaftsverhältnis stehen oder miteinander in auf- oder absteigender Linie oder bis einschließlich zum dritten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind, dürfen nicht angestellt oder weiterverwendet werden

- a) als Weisungs- oder Kontrollbefugte des oder der einen gegenüber dem oder der anderen,
- b) in der Geldgebarung und in der Materialbewirtschaftung für die gleiche Organisationseinheit.

(2) Ausnahmen von den Verwendungsbeschränkungen nach Abs 1 können von der jeweils zur Aufsicht berufenen kirchlichen Stelle genehmigt werden, wenn aus besonderen Gründen eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen nicht zu befürchten ist.

Beendigung des Dienstverhältnisses

§ 8 (1) Hinsichtlich der Beendigung des Dienstverhältnisses (Kündigung, Entlassung, vorzeitiger Austritt, einvernehmliche Auflösung, Tod) gelten die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen des staatlichen Rechts.

(2) Der Austritt aus einer Mitgliedskirche der GEKE oder des ÖRK gilt als ein in der Person liegender Kündigungsgrund.

(3) Ein schwerwiegender Verstoß gegen die Datenschutzverordnung und des Verhaltenskodex „Respektvoller Umgang von Männern und Frauen am Arbeitsplatz“ stellt, soweit nicht entschuldbare Gründe vorliegen, einen Anlass für die vorzeitige Vertragsauflösung (Entlassung) dar.

(4) Gibt die Beendigung des Dienstverhältnisses Anlass zu einem arbeitsgerichtlichen Verfahren, ist davon der zuständige Oberkirchenrat vom Dienstgeber unverzüglich zu informieren. Wird dies unterlassen, so sind im Schadensfall die dafür Verantwortlichen gemäß Art 11 Abs 4 Kirchenverfassung haftbar.

Weisungsrecht

§ 9 (1) Der Dienstnehmer oder die Dienstnehmerin untersteht in dienstrechtlicher Hinsicht dem oder der Dienstvorgesetzten. Die Dienstzuteilung und die Aufgabenzuweisung erfolgt durch ihn oder sie.

(2) Über Verlangen des Dienstnehmers oder der Dienstnehmerin sind Weisungen schriftlich zu erteilen.

Allgemeine Dienstpflichten

§ 10 (1) Jeder Dienstnehmer und jede Dienstnehmerin ist verpflichtet, seine oder ihre Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen und sich dem Dienstcharakter der Evangelischen

Kirche in Österreich entsprechend zu verhalten. Er oder sie hat bei der Ausübung des Dienstes uneigennützig und unparteiisch vorzugehen und darf sich für Dienstleistungen weder direkt noch indirekt ein Geschenk oder einen sonstigen Vorteil zuwenden oder zusichern lassen.

(2) Von jedem Dienstnehmer und jeder Dienstnehmerin wird erwartet, dass er oder sie im Rahmen der übertragenen Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse selbstständig handelt. Er oder sie hat im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften stets nach der zweckmäßigsten Lösung zu suchen und sich auch um mögliche Verbesserungen der Arbeitsabläufe zu bemühen.

(3) Jeder Dienstnehmer und jede Dienstnehmerin hat die Pflicht, die Vorgesetzten und die anderen betroffenen Mitarbeiter so rechtzeitig und in dem erforderlichen Ausmaß über alle Vorgänge im Aufgabenbereich zu informieren, wie dies für eine möglichst zweckmäßige Besorgung der Aufgaben bzw. für die Vorsorge der zukünftigen Erfüllung der Aufgaben notwendig ist.

Fortbildung

§ 11 (1) Jeder Dienstnehmer und jede Dienstnehmerin hat die Pflicht, sich auf dem Gebiet der übertragenen Aufgaben weiterzubilden und sich der ihm oder ihr zur Erfüllung der Aufgaben zur Verfügung stehenden technischen Hilfsmittel zu bedienen. Allfällige Fortbildungsaktivitäten und die Kostentragung für Fortbildungen sind mit dem Dienstgeber rechtzeitig zu vereinbaren.

(2) Der Dienstgeber hat die Fort- und Weiterbildung der Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen zu dokumentieren.

Erläuterung: Als Beispiel siehe die Bestimmungen der Ehrenamtsordnung, Abl. 195/2010.

Amtsverschwiegenheit

§ 12 (1) Jeder Dienstnehmer und jede Dienstnehmerin ist zur Amtsverschwiegenheit sowie zur Einhaltung der kirchlichen und staatlichen Regelungen des Datenschutzes verpflichtet. Eine Verletzung kann zu entsprechenden dienstrechtlichen Maßnahmen führen und kann einen Grund für eine fristlose Entlassung darstellen.

(2) Amtsverschwiegenheit und Datenschutz sind auch nach Beendigung des Dienstes einzuhalten. Für die Entbindung von der Amtsverschwiegenheit gelten die Bestimmungen des Art 12 Abs 2 Kirchenverfassung.

Dienstverhinderung

§ 13 (1) Im Falle einer vorhersehbaren Dienstverhinderung hat jeder Dienstnehmer und jede Dienstnehmerin die Pflicht, die notwendigen Vorkehrungen für eine ordnungsgemäße Fortführung der Geschäfte zu treffen. Er oder sie hat insbesondere die Vorgesetzten unverzüglich zu informieren.

(2) Für die Vertretung des Dienstnehmers oder der Dienstnehmerin bei Urlaub oder Krankheit hat der Dienstgeber zu sorgen.

Nebenbeschäftigung

§ 14 (1) Nebenbeschäftigungen sind nur insofern gestattet, als sie dienstliche Verpflichtungen und Interessen nicht beeinträchtigen, keine Interessenkollisionen erwarten lassen und zum Arbeitszeit- bzw. Arbeitszeitruhegesetz nicht in Widerspruch stehen.

Erläuterung: Die Vorschrift bezieht sich auf das staatliche und das innerkirchliche Recht betreffend die Arbeitszeit und die Arbeitsruhe.

(2) Die beabsichtigte Aufnahme einer Nebenbeschäftigung ist dem Dienstgeber schriftlich mitzuteilen; ihm steht das Recht zu, die Nebenbeschäftigung nach Anhörung des Dienstnehmers oder der Dienstnehmerin sowie der Mitarbeitervertretung innerhalb von vierzehn Tagen aus wichtigen Gründen zu untersagen.

(3) Werden nachträglich Umstände bekannt, aus denen hervorgeht, dass die Nebenbeschäftigung mit der Stellung des Dienstnehmers oder der Dienstnehmerin und den dienstlichen Verpflichtungen nicht vereinbar sind, so hat der Dienstgeber die Nebenbeschäftigung nach Anhörung der Mitarbeitervertretung unter Setzung einer angemessenen Frist zu untersagen.

Urlaubsansprüche

§ 15 (1) Der Urlaubsanspruch richtet sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen des staatlichen Rechts; dies betrifft alle Formen des Urlaubs, der Freistellung und der Karenzierung.

(2) Aus berücksichtigungswürdigen Gründen kann auf Antrag des Dienstnehmers oder der Dienstnehmerin ein nicht auf den Erholungsurlaub anzurechnender Sonderurlaub vom Dienstgeber gewährt werden. In einer Verordnung des Oberkirchenrates A. und H. B. ist näher festzulegen, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Ausmaß dem Dienstnehmer ohne Kürzung des Entgelts und ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub ein Sonderurlaub gewährt werden kann.

(3) Für die Erledigung unabweislicher persönlicher Angelegenheiten (z. B. Behördenwege, Sprechtage in Schulen, ärztliche Behandlungen) ist durch die Dienstvorgesetzten die erforderliche Zeit freizugeben, sofern glaubhaft gemacht wird, dass diese Angelegenheiten nicht außerhalb der Dienstzeit erledigt werden können.

(4) Für die Teilnahme an fachlichen Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, die vom Dienstgeber genehmigt wurden, kann ein Bildungsurlaub im Umfang von maximal zwei Wochen (zehn Arbeitstagen) jährlich in Anspruch genommen werden, der nicht auf den Erholungsurlaub anzurechnen ist.

Dienstfreistellung für politische Mandatare

§ 16 (1) Wird ein Dienstnehmer oder eine Dienstnehmerin in eine gesetzgebende Körperschaft oder in einen Vertretungskörper der politischen Gemeinde seines Wohnortes, in Wien auch des Bezirkes gewählt (Art 19 Kirchenverfassung), so ist ihm oder ihr gemäß Abs 2 die zur Ausübung des Mandates notwendige Dienstfreistellung zu gewähren.

(2) Unter Bedachtnahme auf die Art und das erforderliche Ausmaß der Dienstfreistellung, ferner unter Bedachtnahme auf die Umstände des Einzelfalles und die staatlichen gesetzlichen Vorschriften ist eine entsprechende Vereinbarung zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer oder Dienstnehmerin abzuschließen. Die Bezüge sind in aliquoten Teilen zu berechnen, u. U. entsprechend zu kürzen und auszuzahlen. Wenn keine Einigung zustandekommt, ist das Dienstverhältnis aufzulösen.

(3) Für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in einem öffentlichen kirchlichen Dienst (Art 20 Abs 1 Kirchenverfassung) gelten die Unvereinbarkeitsbestimmungen der Kirchenverfassung sinngemäß.

C. GEHALTSRECHT

Dienstzeit

§ 17 (1) Die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt 40 Stunden, sofern keine andere Regelung getroffen wird. Bestehende Regelungen, mit denen eine geringere Anzahl von Wochenstunden festgelegt worden sind, behalten ihre Gültigkeit.

(2) Fallen Teile der wöchentlichen Normalarbeitszeit auf Samstag oder Sonntag, so ist die wöchentliche Dienstzeit so festzulegen, dass jedenfalls einmal wöchentlich eine Ruhezeit von 36 aufeinander folgenden Stunden gewährleistet ist.

(3) Gleitzeitregelungen werden vom Dienstgeber im Einvernehmen mit der Mitarbeitervertretung getroffen.

(4) Bei angeordneten Dienstreisen sind Reisezeiten außerhalb der vertraglich vereinbarten Dienstzeit mit einem Drittel der Zeit als Dienstzeit zu berücksichtigen. Sie sind voll zu berücksichtigen, wenn während der Reise Arbeit verrichtet werden muss oder Aufsichtspflichten wahrzunehmen sind.

(5) Zeiten, die Gemeindepädagogen und Gemeindepädagoginnen für die Vorbereitung der Arbeit außerhalb der normalen Dienstzeit, aber im Einvernehmen mit dem Dienstgeber und dem Dienstvorgesetzten aufwenden, werden im Umfang der für den Religionsunterricht an allgemein bildenden Pflichtschulen vorgesehenen Vorbereitungszeiten berücksichtigt.

Qualifikationsgruppen

§ 18 (1) Jeder Arbeitsplatz wird einer der unter Abs 2 genannten Qualifikationsgruppe zugeordnet; sie ist im Dienstvertrag festzuhalten:

(2) Qualifikationsgruppen sind

I: Hausarbeiter und Hausarbeiterinnen, Raumpfleger und Raumpflegerinnen, Hauswarte, Portiere, Küster und Küsterinnen, Gärtner und Gärtnerinnen und ähnliche Dienste;

II: angelernte Bürokräfte für einfache Arbeiten nach Vorgaben, insbesondere in der die Registratur, im Postexpedit und im Telefondienst;

III: Bürokräfte mit Ausbildung (Terminkoordination, eigenständige Korrespondenz u. ä.), Kirchenbeitragsbeauftragte für Gemeinden bis zu 2500 Mitgliedern;

IV: Assistenz für leitende Amtsträger und Amtsträgerinnen (z. B. Superintendenten und Superintendentinnen, Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen, Kirchenräte und Kirchenrätinnen), Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen mit selbstständigem Aufgabenbereich (z. B. Gemeindepädagogen und Gemeindepädagoginnen, Jugendreferenten und Jugendreferentinnen, Kirchenbeitragsbeauftragte für Pfarrgemeinden oder Pfarrgemeindeverbände mit mehr als 2500 Mitgliedern, Betreuung der Ausschüsse der Synode und Generalsynode, Gehaltsverrechnung, Buchhaltung einschließlich Rohbilanz);

V: spezialisierte Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen mit besonderer Verantwortung (z. B. selbstständige Projektbetreuung, Synodenbüro, Jugendreferenten und Jugendreferentinnen mit zertifizierter Spezialausbildung, Bilanzbuchhaltung, EDV-Administration und -systembetreuung, Kirchenbeitragsbeauftragte für die Superintendenz und die Evangelische Kirche A. B. bzw. H. B.).

(3) Vom Dienstnehmer oder von der Dienstnehmerin erbrachte Zusatzleistungen, die über die für den einzelnen Arbeitsplatz vorgesehenen Tätigkeiten hinausgehen oder für die besondere Zusatzqualifikationen vom Dienstnehmer oder von der Dienstnehmerin erworben wurden, sind durch Gehaltszuschläge (§ 21) abzugelten.

(4) Mit Verordnung des Oberkirchenrates A. und H. B. können weitere Tätigkeiten in die Qualifikationsgruppen aufgenommen oder schon aufgenommene neu bewertet, umgereiht oder ausgeschieden werden.

Vorrückung und Vordienstzeiten

§ 19 (1) Dienstnehmer oder Dienstnehmerinnen rücken, sofern nichts anderes vereinbart wurde, nach Maßgabe der jeweiligen Bestimmungen der gemäß § 20 Abs 3 erlassenen Verordnung des zuständigen Oberkirchenrates vor.

(2) Für die Gehaltseinstufung sind folgende Vordienstzeiten zur Gänze zu berücksichtigen:

1. Zeiten in Dienst-, Praktikanten- oder Ausbildungsverhältnissen zu einem Dienstgeber gemäß § 1 Z 1 im Ausmaß von mindestens der Hälfte der Vollbeschäftigung;
2. Zivildienst-, Präsenzdienst-, Entwicklungshilfe- und andere Zeiten für soziale Arbeiten, wobei Zivil- und Präsenzdienstzeiten nur bis zum Ausmaß der in Österreich gültigen gesetzlichen Dauer anzurechnen sind;
3. Ausbildungszeiten nach dem 18. Lebensjahr zur Erfüllung der für die Verwendung erforderlichen Voraussetzungen und Anforderungen, höchstens bis zum Ausmaß der Regelstudienzeiten.

(3) Zur Gänze dürfen andere Vordienstzeiten berücksichtigt werden, wenn sie für die in Aussicht genommene Verwendung von unmittelbarer Bedeutung sind, sonstige Vordienstzeiten bis zur Hälfte.

(4) Für die Bemessung des Urlaubsanspruches sind Vordienstzeiten zur Gänze anzurechnen.

(5) Die mehrfache Berücksichtigung ein- und desselben Zeitraumes ist unzulässig.

(6) Der Tag des fiktiven Dienstantrittes, der sich aus der Anrechnung von Vordienstzeiten ergibt, ist im Dienstvertrag oder bei bereits erstellten Dienstverträgen in einem Nachtrag zum Dienstvertrag festzuhalten.

Gehalt

§ 20 (1) Das Gehalt setzt sich aus dem Grundgehalt (§ 20) sowie aus einem allfälligen Gehaltszuschlag (§ 21) zusammen.

(2) Das monatliche Grundgehalt der Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen ist im Sinne des § 3 für die Qualifikationsgruppen I bis V zu bemessen. Das Grundgehalt des konkreten Arbeitsplatzes ergibt sich aus der Zuteilung in eine der Qualifikationsgruppen.

(3) Für jede dieser Qualifikationsgruppen kann der Oberkirchenrat A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung nach Zustimmung der Finanzausschüsse der Synoden A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung durch Verordnung Mindestgehälter festsetzen, sofern auf das Dienstverhältnis nicht eine bundesgesetzliche Regelung (z. B. für kirchlich bestellte Religionslehrer und Religionslehrerinnen) oder eine landesgesetzliche Regelung (z. B. für Kindergärtner und Kindergärtnerinnen, Hortner und Hortnerinnen) oder ein anderes Kirchengesetz (z. B. für Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen, ABl. Nr. 153/1995) anzuwenden ist oder sofern für den Bereich ein Mindestlohntarif, ein Kollektivvertrag oder eine Betriebsvereinbarung in Kraft ist.

(4) Bei der Erstellung bzw. Änderung der Verordnung nach Abs 3 hat die Mitarbeitervertretung das Recht, durch Verhandlungen mitzuwirken; das Einvernehmen ist anzustreben. Die betroffenen kirchlichen Dienstgeber sind zu hören.

(5) Sofern durch Verordnung des Oberkirchenrates A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung Mindestgehälter festgesetzt werden, sind Vereinbarungen unzulässig, mit denen geringere Entgelte als die festgelegten vereinbart werden.

(6) Bei der Festlegung der Gehälter ist auf die Marktlage für einzelne Berufsgruppen, insbesondere in den Regionen Österreichs, z. B. in städtischen Ballungsräumen, Bedacht zu nehmen. Überzahlungen in konkreten Dienstverträgen sind zur Berücksichtigung persönlicher Verhältnisse und der Marktlage zulässig.

(7) Im Dienstvertrag kann vereinbart werden, dass mit dem Monatsgehalt allenfalls zu leistende Überstunden pauschal abgegolten werden, wobei jedoch auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen des staatlichen Rechts Bedacht zu nehmen ist.

Gehaltszuschläge

§ 21 Gehaltszuschläge für erbrachte Zusatzleistungen bzw. erworbene Zusatzqualifikationen sind im Einzelfall bzw. durch die vom Oberkirchenrat A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung erlassene Verordnung (§ 20 Abs 3) festzulegen. Zur Wirksamkeit der Verordnung ist neben der Zustimmung der Finanzausschüsse der Synode A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung auch die Zustimmung der Mitarbeitervertretung erforderlich.

Fälligkeit des Gehaltes

§ 22 Das Gehalt wird am Letzten jedes Monats oder, wenn der Monatsletzte auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am vorhergehenden bankoffenen Tag jeweils im Nachhinein fällig, sofern im Dienstvertrag nichts anderes vereinbart wurde.

Sonderzahlungen

§ 23 (1) Außer den Monatsbezügen gebührt dem Dienstnehmer oder der Dienstnehmerin für jedes Kalendervierteljahr eine Sonderzahlung in der Höhe von 50% des Monatsgehaltes; diese ist viertel- bzw. halbjährlich mit dem Monatsbezug auszubezahlen.

(2) Während des Jahres eingetretene oder ausscheidende Dienstnehmer oder Dienstnehmerinnen erhalten den aliquoten Teil der Sonderzahlung.

Überstunden und Zeitausgleich

§ 24 (1) Jeder Dienstnehmer und jede Dienstnehmerin ist im gesetzlich zulässigen Rahmen über ausdrückliche Anordnung des Dienstvorgesetzten zur Mehrarbeit oder zu Mehrleistungsstunden verpflichtet.

(2) Für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die auf Grund ihres Dienstvertrages Tätigkeiten an Sonn- und Feiertagen erfüllen (z. B. Gemeindepädagogen und Gemeindepädagoginnen, Jugendreferenten und Jugendreferentinnen), gilt ihre Dienstzeit als Normaldienstzeit. Ruhe- und Ersatzruhezeiten sind im Sinne der staatlichen Regelungen über Arbeitszeit und Arbeitsruhe vorzusehen. Für Teilzeitbeschäftigte sind Mehrleistungsstunden innerhalb des Kalenderquartals durch Zeitausgleich abzugelten.

(3) Sofern die Tätigkeit des Dienstnehmers oder der Dienstnehmerin nicht unter die Arbeitsruheverordnung der Evangelischen Kirche in Österreich, ABl. 100/1998, fällt, erfolgt für Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die zu Dienstleistungen außerhalb der täglichen bzw. wöchentlichen Normalarbeitszeit herangezogen werden, die Abgeltung (der Zuschlag) für Mehrleistungsstunden auf Grund eines schriftlichen oder mündlichen, nachträglich vom Dienstgeber und vom Dienstnehmer bzw. von der Dienstnehmerin bestätigten Vereinbarung. Sie kann entfallen, wenn eine Pauschalabgeltung vereinbart wurde.

(4) Die Abgeltung erfolgt durch einen 50-%-igen Zuschlag des Stundensatzes, an Sonntagen sowie für Mehrleistungsstunden in der Nacht (nur von 22 Uhr bis 6 Uhr) mit einem Zuschlag von 100% des Stundensatzes, sofern die Tätigkeit des Dienstnehmers oder der Dienstnehmerin nicht unter die Bestimmungen der Arbeitsruheverordnung, ABl. Nr. 100/1998, fällt, und daher als Normalarbeitszeit zu werten ist. Der Stundensatz errechnet sich bei Vollbeschäftigung aus dem Monatsgehalt nach der Formel

$$40 \times 4,33 = 173,2 \text{ (Überstundenteiler)}$$
$$\text{Monatsgehalt} / 173,2 = \text{Stundensatz}$$

(5) Für die Arbeit an einem gesetzlichen Feiertag gebührt neben dem ungekürzten Monatsgehalt für jede geleistete Arbeitsstunde ein zusätzlicher Gehaltszuschlag,

der vom zuständigen Oberkirchenrat festgesetzt wird, sofern die Tätigkeit des Dienstnehmers nicht unter die Bestimmungen der Arbeitsruheverordnung, ABl. Nr. 100/1998, fällt. Übersteigt die an einem gesetzlichen Feiertag geleistete Arbeit die für den betreffenden Wochentag festgesetzte Normalarbeitszeit, so gebührt für die Feiertagsüberstunde ein Zuschlag von 100%. Fällt der Dienst des Dienstnehmers unter die Bestimmungen der Arbeitsruheverordnung, tritt an die Stelle des gesetzlichen Feiertags der diesbezügliche freie Tag.

(6) Der Zeitausgleich erfolgt durch eine der Mehrleistungsstunden entsprechenden Gewährung von Freizeit.

(7) Die geleisteten Überstunden sind entsprechend der Vereinbarung gemäß Abs 3 monatlich abzurechnen und zu bezahlen oder durch Zeitausgleich abzugelten. Der Anspruch auf Bezahlung oder Zeitausgleich für jeweils in einem Monat geleistete Überstunden erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten nach dem Letzten des Monats der Überstundenleistung schriftlich geltend gemacht wird.

Sondervergütungen

§ 25 Für größere in sich abgeschlossene Arbeiten (Projekte) oder Leistungen, die eine besondere Anerkennung verdienen oder einen über das Normalmaß hinausgehenden Arbeitseinsatz erfordern, für herausragende Eigeninitiativen oder besondere innovatorische Leistungen können vom Dienstgeber jeweils angemessene Sondervergütungen bewilligt werden. Sondervergütungen sollen in der Regel zwei Monatsgehälter nicht übersteigen und dienen nicht als Ersatz für eine Vorrückung.

§ 26 (1) Für Anspruch und Höhe einer Abfertigung gelten die gesetzlichen Bestimmungen des staatlichen Rechts.

(2) Jeder Dienstgeber ist verpflichtet, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen eine Abfertigungsrücklage zu bilden.

(3) Für Dienstverhältnisse, die mit bzw. nach dem 1. Jänner 2003 abgeschlossen werden, sind alle Dienstgeber gemäß § 1 verpflichtet, die Beiträge nach dem Mitarbeitervorsorgegesetz an die Mitarbeitervorsorge-Kasse zu leisten, die vom Oberkirchenrat A. und H. B. festgelegt und bekannt gemacht worden ist, sofern für einzelne Bereiche nicht durch Betriebsvereinbarung eine andere Mitarbeitervorsorge-Kasse gewählt wurde.

Dienstwohnung

§ 27 Sofern eine Dienstwohnung beigestellt wird, sind im Dienstvertrag entsprechende Vereinbarungen zu treffen. Im Übrigen gelten die einschlägigen staatlichen gesetzlichen Bestimmungen.

Dienstauto

§ 28 (1) Die Benützung eines Dienstautos ist im Dienstvertrag zu regeln oder durch eine Entscheidung des Dienstgebers im Einzelfall zu genehmigen.

(2) Vom Dienstgeber sind benützungsberechtigte Dienstnehmer oder Dienstnehmerinnen entsprechend zu versichern, insbesondere sind Insassenunfallversicherungen abzuschließen.

Erläuterung: Die Erfahrung zeigt, dass in der Regel gerade diese Versicherungsform fehlt.

Diensttelefon und Internetzugang

§ 29 Die für den Dienst zur Verfügung gestellten Fernsprecheinrichtungen, der Zugang zum Internet u. ä. sind ausschließlich für dienstliche Zwecke zu benützen, sofern im Dienstvertrag nicht eine abweichende Regelung getroffen worden ist. Aufruf von Internetseiten mit gesetzwidrigem und verletzendem oder gewaltbetontem Inhalt sowie die Nutzung von kostenpflichtigen Seiten für persönliche und private Zwecke stellen einen Tatbestand dar, der den Dienstgeber zu dienstrechtlichen Maßnahmen, einschließlich der fristlosen Entlassung, berechtigt.

Gehaltsvorschuss

§ 30 (1) Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen, deren Dienstverhältnis wenigstens ein Jahr gedauert hat, können unverzinsliche Gehaltsvorschüsse über schriftliches, begründetes Ansuchen durch den Dienstgeber bewilligt werden, wenn die Notwendigkeit einer augenblicklichen Hilfe festgestellt wird.

(2) Gehaltsvorschüsse sind höchstens bis zu einem Betrag in Höhe eines Viertels des Bruttojahresbezuges zu gewähren. In dieses Viertel der Jahresbezüge sind jedoch die bereits vorgemerkten Verbotsraten infolge freiwilliger Gehaltsabtretungen, Gehaltsverpfändungen oder infolge von gerichtlichen Zahlungsverboten einzurechnen.

(3) Die Rückzahlung der Vorschüsse hat durch Abzüge von den Monatsgehältern in gleichen Raten längstens innerhalb von 24 Monaten, in berücksichtigungswürdigen Einzelfällen innerhalb von 36 Monaten, vom Tage der Vorschussgewährung an zu erfolgen.

(4) Zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses sind aushaftende Vorschussbeträge fällig. Die Vorschüsse sind aus allen Bezügen und aus dem Vermögen des Dienstnehmers oder der Dienstnehmerin hereinzubringen, bei Todesfällen aber niemals aus den Pensionszuschüssen und sonstigen Ansprüchen ihrer Witwe bzw. Witwer und Waisen.

Geldaushilfen und soziale Zuwendungen

§ 31 (1) In Krankheits-, Unglücks- oder sonstigen berücksichtigungswürdigen Fällen, aus denen Dienstnehmern oder Dienstnehmerinnen unvorhergesehene, nicht von Dritten zu ersetzende Ausgaben erwachsen, welche im Verhältnis zu ihrem Einkommen eine außergewöhnliche Belastung darstellen, können Geldaushilfen gewährt werden, deren Höhe entsprechend der Berücksichtigungswürdigkeit des einzelnen Falles vom Dienstgeber festgesetzt werden und in der Regel drei Monatsgehälter nicht übersteigen sollen.

(2) Der Dienstgeber ist zur Gewährung von freiwilligen sozialen Zuwendungen ermächtigt.

Kirchliche Zuschusspension

§ 32 (1) Die Zuschussleistungen zur ASVG-Pension für alle weltlichen Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen der Evangelischen Kirche A. B. und der Evangelischen Kirche

H. B. werden entsprechend den Vereinbarungen mit der Mitarbeitervertretung vom Pensionsinstitut für Verkehr und öffentliche Einrichtungen (im Folgenden PI), 1030 Wien, Untere Weißgerberstraße 37, ab und seit dem 1. Jänner 2003 nach der jeweils geltenden Satzung des Pensionsinstituts erbracht.

(2) Als Gliederungen der Evangelischen Kirche A. B. bzw. der Evangelischen Kirche H. B. gemäß Art 13 Abs 1 und 2 KV können die in § 1 angeführten kirchlichen Dienstgeber die Kirche A. B. bzw. die Kirche H. B. beauftragen und bevollmächtigen, für sie und zu ihren Lasten zu denselben Bedingungen die Regelung gemäß Abs 1 für Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen ihres Bereichs in Anspruch zu nehmen.

(3) Jeder Dienstnehmer und jede Dienstnehmerin kann sich zur Leistung eines höheren Beitrages gemäß der Satzung des Pensionsinstituts verpflichten.

(4) Die Evangelische Kirche A. B. bzw. die Evangelische Kirche H. B. verpflichtet sich, zur Deckung der Leistungen des Pensionsinstituts 3,75% des Gehalts ihrer weltlichen Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen und ab dem 1. Jänner 2003 bzw. ab dem Zeitpunkt des jeweiligen Dienstantritts oder der Beauftragung gemäß Abs 2, monatlich an das Pensionsinstitut zu leisten.

(5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Dienstnehmers oder einer Dienstnehmerin aus dem Dienst gelten für die Leistungsansprüche die betreffenden Bestimmungen der Satzung des Pensionsinstituts.

(6) Für alle Ansprüche gilt ausdrücklich der Vorbehalt, dass die Verpflichtung zur Leistung dann ganz oder teilweise entfällt, wenn sich die Wirtschaftslage des kirchlichen Dienstgebers derart verschlechtert hat, dass ihm die Erfüllung dieser Verpflichtung zum Teil oder zur Gänze billigerweise nicht zugemutet werden kann.

D. DIÄTENRECHT

Aufwandsentschädigungen

§ 33 (1) Jeder Dienstnehmer und jede Dienstnehmerin hat Anspruch auf Vergütung des Aufwandes, der ihm oder ihr durch die dienstliche Verwendung außerhalb seines ständigen Dienstortes erwächst (Fahrtkosten, Tages- und Nächtigungsgebühren, sonstige Dienstreisespesen). Aufwandsentschädigungen werden entweder im Einzelfall vom zuständigen Dienstgeber oder nach den in einer Verordnung des zuständigen Oberkirchenrates festgelegten Voraussetzungen und Sätzen gewährt.

(2) Ebenso besteht bei dienstlicher Verwendung innerhalb des Dienstortes (Dienstgänge) ein Anspruch auf Ersatz der Fahrtauslagen sowie sonstiger bei der Erledigung des dienstlichen Auftrages notwendig entstandener Auslagen nach den in einer Verordnung des zuständigen Oberkirchenrates festgelegten Voraussetzungen und Sätzen gewährt.

(3) Wird ohne eine entsprechende Bestätigung im Dienstreiseauftrag der eigene PKW verwendet, so sind statt des Kilometersgeldes die Kosten der 2. Bahnklasse zu ersetzen.

(4) Der Dienstgeber kann an Stelle der Einzelvergütung für Fahrtspesen ein monatliches Kraftfahrzeugpauschale gewähren.

(5) Bei Benützung eines eigenen Fahrrades oder, wenn mangels eines öffentlichen Verkehrsmittels oder anderer Beförderungsmittel, Wegstrecken von mehr als zwei Kilometer zu Fuß zurückgelegt werden müssen, gebührt ein Kilometersgeld entsprechend den für Bundesbedienstete geltenden Sätzen.

(6) Den Dienstnehmern oder Dienstnehmerinnen können auf die zu erwartenden Auslagen Vorschüsse gewährt werden.

(7) Vergütungen der bei dienstlicher, regelmäßig wiederkehrender Verwendung innerhalb der Pfarrgemeinde entstehenden Kosten (Fahrtspesen oder sonstige bei der Erledigung des dienstlichen Auftrages erwachsende Auslagen) können durch Pauschalbeträge (pauschalierte Aufwandsentschädigungen) erfolgen. Der Dienstgeber hat auf die allenfalls eintretende Pflicht zur Versteuerung hinzuweisen.

Auftragserteilung für Dienstreisen

§ 34 (1) Wenn ein Dienstnehmer oder eine Dienstnehmerin nicht schon durch Dienstvertrag zu Dienstleistungen außerhalb des ständigen Dienstortes verpflichtet wird, ist die Ausführung einer Dienstreise an den schriftlichen Auftrag des Dienstvorgesetzten gebunden. Die Dienstreise darf in diesem Fall erst nach Antragstellung angetreten werden.

(2) Auslandsdienstreisen bedürfen der Genehmigung des Dienstgebers. Eine Delegation an den Dienstvorgesetzten gegen nachträgliche Kenntnisnahme durch das Vertretungsorgan ist zulässig.

Fahrtauslagen

§ 35 (1) Für Dienstreisen sind grundsätzlich öffentliche Verkehrsmittel zu benützen. Für die Benützung des eigenen Kraftfahrzeuges gelten die Bestimmungen des § 33.

(2) Bei Dienstreisen mit der Eisenbahn oder mit dem Flugzeug besteht Anspruch auf die Vergütung der Kosten der 2. Wagenklasse (Economy).

(3) Bei Dienstreisen, bei welchen über sechs Stunden der Fahrzeit in die Nachtzeit (22 bis 6 Uhr) fällt, kann ohne besondere Genehmigung der Liegewagen benützt werden.

Tages- und Nächtigungsgelder

§ 36 Bei dienstlichen Verwendungen im Inland außerhalb des Dienstortes (Dienstreisen) werden vom Dienstgeber als Ersatz der Mehrauslagen Tages- und Nächtigungsgebühren gewährt. Der zuständige Oberkirchenrat kann diese Gebühren sowie den Höchstbetrag für den Ersatz von Nächtigungskosten unter Bedachtnahme auf die Kosten einer angemessenen Unterkunft und Verpflegung durch Verordnung festlegen. Überschreitungen des Höchstbetrages können in Ausnahmefällen vom Dienstgeber anerkannt werden.

Rechnungslegung

§ 37 Dienstreiseabrechnungen sind binnen vier Wochen nach Beendigung der Dienstreise vom Dienstnehmer oder von der Dienstnehmerin persönlich unterfertigt vorzulegen. Sie sind vom Dienstvorgesetzten gegenzuzeichnen. Verstreicht die Frist, entfällt die Verpflichtung des Dienstgebers, Ersatz zu leisten, sofern nicht im Dienstverhältnis anderes vereinbart wird.

E. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 38 (1) Die Dienstordnung tritt mit 1. September 2012 in Kraft.

(2) Es treten außer Kraft die kirchengesetzlichen Bestimmungen in ABl. Nr. 197/2002, 62/2003, 194/2004, 37/2006, 96/2008 und 201/2008.

Dr. Raoul Kneucker
Oberkirchenrat

Dr. Peter Krömer
Präsident der Generalsynode

Mag. Matthias Eikenberg
Schriftführer der Generalsynode

154. Zl. G 09; 1611/2012 vom 19. Juni 2012

Art 109 Abs 2 Kirchenverfassung: Verfügung mit einstweiliger Geltung — Genehmigung durch die Generalsynode

Die Verfügung mit einstweiliger Geltung betreffend Art 109 Abs 2 Kirchenverfassung (ABl. Nr. 109/2012) wurde von der Generalsynode auf der 1. Session der XIV. Gesetzgebungsperiode am 16. Juni 2012 genehmigt.

Dr. Raoul Kneucker
Oberkirchenrat

Dr. Peter Krömer
Präsident der Generalsynode

Mag. Matthias Eikenberg
Schriftführer der Generalsynode

155. Zl. G 14; 1612/2012 vom 19. Juni 2012

§§ 16 bis 18 der Ordnung des geistlichen Amtes: Verfügung mit einstweiliger Geltung — Genehmigung durch die Generalsynode

Die Verfügung mit einstweiliger Geltung betreffend §§ 16 bis 18 der Ordnung des geistlichen Amtes (ABl. Nr. 110/2012) wurde von der Generalsynode auf der 1. Session der XIV. Gesetzgebungsperiode am 16. Juni 2012 genehmigt.

Dr. Raoul Kneucker
Oberkirchenrat

Dr. Peter Krömer
Präsident der Generalsynode

Mag. Matthias Eikenberg
Schriftführer der Generalsynode

156. Zl. G 02; 1607/2012 vom 19. Juni 2012

Disziplinarordnung; Novelle 2012: Verfügung mit einstweiliger Geltung — Genehmigung durch die Generalsynode

Die Verfügung mit einstweiliger Geltung betreffend den VI. Abschnitt der Disziplinarordnung (ABl. Nr. 111/2012) wurde von der Generalsynode auf der 1. Session der XIV. Gesetzgebungsperiode am 16. Juni 2012 genehmigt.

Dr. Raoul Kneucker
Oberkirchenrat

Dr. Peter Krömer
Präsident der Generalsynode

Mag. Matthias Eikenberg
Schriftführer der Generalsynode

Wahlen der 1. Session der XIV. Generalsynode

157. Zl. PRÄS 02; 1597/2012 vom 19. Juni 2012

Präsidium und Schriftführer der 14. Synode A. B. sowie der XIV. Generalsynode

Synode A. B.

Auf der 1. Session der 14. Synode A. B. wurden am 14. Juni 2012 folgende Personen in das Präsidium der Synode A. B. gewählt:

Präsident:

RA Dr. Peter KRÖMER

1. Vizepräsidentin:

Pfarrerinnen Mag. Ingrid TSCHANK

2. Vizepräsident:

Sup.-Kur. RA Dr. Eckart FUSSENEGGER

Schriftführer:

Pfarrer Mag. Matthias EIKENBERG
Pfarrer Dipl.-Ing. Mag. Hans HECHT
Mag. Robert KOCH

Generalsynode

Auf der 1. Session der XIV. Generalsynode wurden am 16. Juni 2012 folgende Personen ins Präsidium der Generalsynode gewählt:

Präsident:

RA Dr. Peter KRÖMER

1. Vizepräsident:

Prof. Mag. Heinrich BENZ

2. Vizepräsident:

Pfarrerinnen Mag. Ingrid TSCHANK

Schriftführer:

Pfarrer Mag. Matthias EIKENBERG
Pfarrer Dipl.-Ing. Mag. Hans HECHT
Mag. Robert KOCH

158. Zl. G 02 a; 1632/2012 vom 20. Juni 2012

Revisionsenat der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich — Wahlergebnis/Neuzusammensetzung

Die Generalsynode hat auf ihrer 1. Session der XIV. Gesetzgebungsperiode am 16. Juni 2012 in Wien in den Revisionsenat der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich gewählt:

Pfarrer i. R. Mag. Norbert ENGELE

Der Revisionsenat der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich setzt sich daher ab sofort wie folgt zusammen:

Mitglieder:

HRdOGH Dr. Manfred VOGEL (Präsident)
RA Dr. Harald BISANZ
(Stellvertreter des Präsidenten)
SPdVwGH Dr. Ilona GIENDL
PräsdLG Dr. Hans-Peter KIRCHGATTERER
Pfarrer i. R. Mag. Norbert ENGELE
Rektor Dr. Gerhard HARKAM

Ersatzmitglieder:

HRdVwGH Dr. Dieter BECK
RA Dr. Marcella PRUNBAUER
Richter Dr. Roland BRENNER
Pfarrer Mag. Beowulf MOSER
Pfarrerin Mag. Roswitha PETZ
Pfarrer i. R. Mag. Michael SEIVERTH

159. Zl. SYN 11; 1614/2012 vom 19. Juni 2012

Theologischer Ausschuss der 14. Synode A. B.

Auf der 1. Session der 14. Synode A. B. wurden am 14./15. Juni 2012 folgende Mitglieder gewählt:

Bischof Hon.-Prof. Dr. Michael BÜNKER (ex offo)
Direktorin Dr. Jutta HENNER
Superintendent Dr. Gerold LEHNER
Pfarrerin Mag. Birgit MEINDL
Superintendent MMag. Hermann MIKLAS
Pfarrer Mag. Lars MÜLLER-MARIENBURG
Senior Mag. Friedrich RÖSSLER
Pfarrerin Mag. Ingrid TSCHANK
Dipl. Päd. Leonore WESELY
Univ.-Prof. Dr. Robert SCHELANDER

1. Stellvertreter: Pfarrer Dr. Stefan SCHUMANN
2. Stellvertreterin: Prof. Sybille ROSZNER
3. Stellvertreter: HR Mag. Martin HRABE

Theologischer Ausschuss der XIV. Generalsynode

Auf der 1. Session der XIV. Generalsynode wurden am 16. Juni 2012 folgende Mitglieder gewählt:

Zusätzlich zu den Mitgliedern des Theologischen Ausschusses der Synode A. B.:

Bischof Hon.-Prof. Dr. Michael BÜNKER
H. B.:
Oberkirchenrat Mag. Johannes WITTICH
O. Univ.-Prof. Dr. Wolfgang WISCHMEYER
Stv. H. B.:
Landessuperintendent Mag. Thomas HENNEFELD

160. Zl. SYN 07; 1613/2012 vom 19. Juni 2012

Rechts- und Verfassungsausschuss der 14. Synode A. B.

Auf der 1. Session der 14. Synode A. B. wurden am 14./15. Juni 2012 folgende Mitglieder gewählt:

Pfarrer Mag. Martin EICKHOFF
Sup.-Kur. RA Dr. Eckart FUSSENEGGER (ex offo)
Pfarrer Mag. Dr. Matthias GEIST
Pfarrer Dipl.-Ing. Mag. Hans HECHT
Superintendent Mag. Manfred KOCH
Senior Mag. Gerhard KRÖMER
Pfarrer Dr. Stefan SCHUMANN
Oberkirchenrat Min.-Rat Dr. Heinz TICHY

1. Stellvertreter: Dr. Alfred MEJSTRIK
2. Stellvertreterin: Superintendentialkuratorin Univ.-Prof. i. R. Dr. Inge TROCH
3. Stellvertreter: Superintendent Mag. Paul WEILAND

Rechts- und Verfassungsausschuss der XIV. Generalsynode

Auf der 1. Session der XIV. Generalsynode wurden am 16. Juni 2012 folgende Mitglieder gewählt:

Zusätzlich zu den Mitgliedern des RVA der Synode A. B.:

Sup.-Kur. RA Dr. Eckart FUSSENEGGER (ex offo)
RA Dr. Peter KRÖMER
H. B.:
Oberkirchenrat Dipl.-Ing. Klaus HEUSSLER
Stv. H. B.: Mag. Georg JÜNGER

161. Zl. SYN 06; 1606/2012 vom 19. Juni 2012

Nominierungsausschuss der 14. Synode A. B. und der XIV. Generalsynode

Auf der 1. Session der 14. Synode A. B. bzw. auf der 1. Session der XIV. Generalsynode vom 14. bis 16. Juni 2012 wurden folgende Mitglieder gewählt:

Bischof Dr. Michael BÜNKER (ex offi in A. B.)
Sup.-Kurator Johannes EICHINGER
Pfarrer Mag. Rainer GOTTAS
Mag. Robert KOCH
Präsident Dr. Peter KRÖMER
Sup.-Kuratorin Evi LINTNER
Superintendentin Mag. Luise MÜLLER
Pfarrerin Mag. Andrea PETRITSCH
Pfarrerin Mag. Roswitha PETZ
Sup.-Kuratorin Helli THELESKLAF
Superintendent Mag. Paul WEILAND
H. B.:
Landessuperintendent Mag. Thomas HENNEFELD

1. Stellvertreter: Superintendent Mag. Hansjörg LEIN
2. Stellvertreterin: Gerlinde BUSSE
3. Stellvertreter: Senior Mag. Gerhard KRÖMER
H. B.: Oberkirchenrat Dipl.-Ing. Klaus HEUSSLER

162. Zl. SYN 02 b; 1695/2012 vom 19. Juni 2012

Mitglieder des Personalsenates der Evangelischen Kirche A. u. H. B.

Auf der 1. Session der XIV. Generalsynode am 16. Juni 2012 wurden folgende Personen zum Obmann und Obmann-Stellvertreter des Personalsenates der Evangelischen Kirche A. u. H. B. gewählt:

Obmann: Mag. Thomas URBAS
Stellvertreter: Dr. Roland BRENNER

163. Zl. LK 16; 1629/2012 vom 20. Juni 2012

Datenschutzbeauftragter der 14. Synode A. B. und der XIV. Generalsynode

Zum Beauftragten für den Datenschutz wurde von der Synode A. B. und von der Generalsynode auf der 1. Session der 14. Synode A. B. bzw. auf der 1. Session der XIV. Generalsynode vom 14. bis 16. Juni 2012 bestellt:

Dipl.-Ing. Erich JAQUEMAR

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

164. Zl. SYN 01; 1601/2012 vom 19. Juni 2012

Liste der Synodalen der 14. Synode A. B. sowie der XIV. Generalsynode

LISTE DER SYNODALEN

A. SYNODE A. B.

Nr. Synodale StellvertreterInnen

I. MITGLIEDER GEMÄSS ART. 76 ABS. 1 Z. 1 UND Z. 2 KV

- 1 Bischof
Dr. Michael Bünker
- 2 Präsident der Synode A. B.
Dr. Peter Krömer

II. MITGLIEDER DES OBERKIRCHENRATES A. B. GEMÄSS ART. 76 ABS. 1 Z. 3 KV

- 3 Oberkirchenrätin
Dr. Hannelore Reiner
- 4 Oberkirchenrat
Prof. Mag. Karl Schiefermair
- 5 Oberkirchenrat für juristische Belange
Min.-Rat Dr. Heinz Tichy
- 6 Oberkirchenrat für wirtschaftliche Belange
Univ.-Prof. Dipl.-Vw.
Dr. Hans-Joachim Bodenhöfer
- 7 Oberkirchenrat für Innovation und Entwicklung
Bakk. phil. Udo Bachmair

III. SUPERINTENDENZ A. B. BURGENLAND

VON AMTS WEGEN

- | | | |
|---|---|-------------------------------|
| 8 | Superintendent
Mag. Manfred Koch | Senior
Dr. Johann Holzkorn |
| 9 | Sup.-Kurator
ÖStR Prof. Mag. Gerd Zetter | Kuratorin
Friederike Rössl |

GEISTLICHE ABGEORDNETE

- | | | |
|----|------------------------------------|----------------------------------|
| 10 | Pfarrerin
Mag. Ingrid Tschank | Pfarrer
Mag. Joachim Grössing |
| 11 | Pfarrer
Mag. Heribert Hribernig | Pfarrer
Mag. Martin Schlor |

WELTLICHE ABGEORDNETE

- | | | |
|----|--------------------|---------------------------------------|
| 12 | OA Gerhard Horwath | Kuratorin
Mag. Christa Grabenhofer |
| 13 | Mag. Robert Koch | Gertraud Rusche |

IV. SUPERINTENDENZ A. B. KÄRNTEN UND OSTTIROL

VON AMTS WEGEN

- | | | |
|----|--------------------------------------|--------------------------------|
| 14 | Superintendent
Mag. Manfred Sauer | Senior
Mag. Michael Guttner |
| 15 | Sup.-Kuratorin
Helli Thelesklaf | Kurator
Ing. Thomas Winkler |

GEISTLICHE ABGEORDNETE

- | | | |
|----|---------------------------------------|--------------------------------------|
| 16 | Pfarrer
Mag. Rainer Gottas | Pfarrerin
Mag. Lydia Burchhardt |
| 17 | Pfarrer
Dipl.-Ing. Mag. Hans Hecht | Seniorin
Mag. Dagmar Wagner-Rauca |
| 18 | Pfarrerin
Mag. Birgit Meindl | Pfarrer
Mag. Lutz Lehmann |

WELTLICHE ABGEORDNETE

- | | | |
|----|-----------------------------|------------------------------------|
| 19 | Jakob Kircher | Kurator
Herbert Koschier |
| 20 | Dipl. Päd.
Philipp Novak | Liselotte Buchacher |
| 21 | Mag. Gerd Hülser | Kuratorin
Mag. Vittoria Bottaro |

V. SUPERINTENDENZ A. B. NIEDERÖSTERREICH

VON AMTS WEGEN

- | | | |
|----|--|---|
| 22 | Superintendent
Mag. Paul Weiland | Senior
Mag. Karl-Jürgen Romanowski |
| 23 | Sup.-Kuratorin
Dr. Gisela Malekpour | Sup.-Kurator-Stv.
HR Dir. Mag. Otto Kramer |

GEISTLICHE ABGEORDNETE

24	Pfarrer Mag. Matthias Eikenberg	Pfarrer Mag. Andreas Hankemeier
25	Pfarrerin Mag. Roswitha Petz	Pfarrer Mag. Daniel Vögele
26	Pfarrerin Mag. Angelika Petritsch	Pfarrer Mag. Andreas Lisson

WELTLICHE ABGEORDNETE

27	Sybille Roszner, M. Ed.	Dr. Harald Höger
28	HR Mag. Martin Hrabe	Dr. Günter Lipold
29	Dr. Alfred Mejstrik	Dir. Ernst Pokorny

VI. SUPERINTENDENZ A. B. OBERÖSTERREICH

VON AMTS WEGEN

30	Superintendent Dr. Gerold Lehner	Senior Mag. Friedrich Rößler
31	Sup.-Kurator Johannes Eichinger	Sup.-Kuratorin-Stv. Antje Baumgartner

GEISTLICHE ABGEORDNETE

32	Senior Mag. Friedrich Rößler	Pfarrer Mag. Martin Rößler
33	Pfarrer Mag. Roland Werneck	Pfarrer MMag. Patrick Todjeras
34	Pfarrer Mag. Martin Eickhoff	Pfarrer Mag. Dankfried Kirsch

WELTLICHE ABGEORDNETE

35	Dkfm. Mag. Gertraud Wiesinger	Dr. med. Christian Baldinger
36	Kurator Dipl.-Ing. Markus Nöttling	Mag. Renate Bauinger
37	Fachinspektorin Dipl. Päd. Lenore Wesely	Kuratorin Lore Beck

VII. SUPERINTENDENZ A. B. SALZBURG UND TIROL

VON AMTS WEGEN

38	Superintendentin Mag. Luise Müller	Senior Eberhard Mehl
39	Sup.-Kurator RA Dr. Eckart Fussenegger	Mag. pharm. Reinhilde Singewald

GEISTLICHE ABGEORDNETE

40	Pfarrer Dr. Robert Jonischkeit	Pfarrerin Mag. Barbara Wiedermann
41	Pfarrer Mag. Lars Müller-Marienbourg	Pfarrer Mag. Werner Geißelbrecht

WELTLICHE ABGEORDNETE

42	Bettina Pann	Brigitte Mechtler
43	Gerlinde Busse	Dr. Mag. Heide Streicher

VIII. SUPERINTENDENZ A. B. STEIERMARK

VON AMTS WEGEN

- | | | |
|----|---------------------------------------|----------------------------------|
| 44 | Superintendent
Mag. Hermann Miklas | Senior
Mag. Gerhard Krömer |
| 45 | Sup.-Kuratorin
RL Evi Lintner | Sup.-Kuratorin-Stv.
Inge Frei |

GEISTLICHE ABGEORDNETE

- | | | |
|----|------------------------------------|--------------------------------|
| 46 | Pfarrer
Mag. Herwig Hohenberger | Pfarrer
Mag. Manfred Perko |
| 47 | Senior
Mag. Gerhard Krömer | Pfarrer
Mag. Thomas Moffat |
| 48 | Pfarrer
Mag. Wolfgang Rehner | Senior
Mag. Andreas Gerhold |

WELTLICHE ABGEORDNETE

- | | | |
|----|----------------------------------|-------------------------------|
| 49 | Sup.-Kuratorin-Stv.
Inge Frei | Dr. Gerhart Nitsche |
| 50 | Dr. Christa Lerch | Walter Thaler |
| 51 | Ing. Michael Pasterny | Dipl.-Päd. Gerhild Herrgesell |

IX. SUPERINTENDENZ A. B. WIEN

VON AMTS WEGEN

- | | | |
|----|--|---------------------------------|
| 52 | Superintendent
Mag. Hansjörg Lein | Senior
Mag. Hans-Jürgen Deml |
| 53 | Sup.-Kuratorin
Univ.-Prof. i. R. Dr. Inge Troch | Kurator
Dkfm. Harald Lyon |

GEISTLICHE ABGEORDNETE

- | | | |
|----|--|--|
| 54 | Pfarrer
Mag. Marianne Fliegenschnee | Pfarrer
Mag. Gabriele Lang-Czedik |
| 55 | Pfarrer
Dr. Matthias Geist | Pfarrer
Mag. Ing. Gregor Schwimbersky |
| 56 | Pfarrer
Mag. Andrea Petritsch | Senior
Dr. Michael Wolf |

WELTLICHE ABGEORDNETE

- | | | |
|----|------------------------------|-------------------------------------|
| 57 | Kurator
Ing. Günter Köber | Mag. Diethard Hochhauser |
| 58 | Mag. Waltraut Kovacic | Direktorin
OSR Adelheid Selinger |
| 59 | Mag. Ingrid Monjencs | Mag. Thomas Urbas |

X. SYNODALE GEMÄSS ART. 76 ABS. 1 Z. 6 KV

- | | |
|----|---|
| 60 | Pfarrer
Dr. Stefan Schumann |
| 61 | Dr. Jutta Henner
Österreichische Bibelgesellschaft |
| 62 | |

XI. EVANGELISCH-THEOLOGISCHE FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT WIEN

- | | | |
|----|---------------------------------------|------------------------------|
| 63 | Ao. Univ.-Prof. Dr. Robert Schelander | Univ.-Prof. DDr. Rudolf Leeb |
|----|---------------------------------------|------------------------------|

XII. RELIGIONSLEHRERSCHAFT (HÖHERE SCHULEN)

64 Dr. Katja Eichler Dr. Harald Baumgartner LL.M.

XIII. RELIGIONSLEHRERSCHAFT (PFLICHTSCHULEN)

65 Gabriele Bail Gabriele Hribernig

XIV. DIAKONIE ÖSTERREICH

66 Direktor Rektorin
Mag. Michael Chalupka Mag. Christa Schrauf

XV. BEIRAT FÜR KIRCHENMUSIK

67 Landeskantor Diözesankantor
Mag. Matthias Krampe Mag. Kristian Schneider

B. GENERALSYNODE

DIE MITGLIEDER DER SYNODE A. B. +

XVI. EVANGELISCHE JUGEND ÖSTERREICH

68 Diözesanjugendreferent Diözesanjugendreferent
Mag. Thomas Wrenger Josef Fessler

XVII. EVANGELISCHE FRAUENARBEIT

69 Direktorin Pfarrerin Evelyn MARTIN
Mag. Barbara Heyse-Schaefer

XVIII. WELTMISSION

70 Mag. Dagmar Lassmann Johann Vogelnik

XIX. WEITERER ARBEITSZWEIG GEMÄSS ART. 109 ABS. 3 KV

71

XX. DELEGIERTE DER KIRCHE H. B.

72 Vorsitzender der Synode H. B. Kurator
Mag. Heinrich Benz Dr. Werner Gangoly

73 Oberkirchenrat Pfarrer
Mag. Johannes Wittich Mag. Laszlo Guthy

74 Landessuperintendent Pfarrerin
Pfarrer Mag. Thomas Hennefeld Mag. Marise Boon

75 Oberkirchenrat Kuratorin
Mag. Michael Meyer Gabriela Glantschnig

76 Oberkirchenrat Oberkirchenrat
Dipl.-Ing. Klaus Heußler Gabriele Jandrasits

77 O. Univ.-Prof. Kuratorin
Dr. Wolfgang Wischmeyer Gertrude Rohmoser

78 Prof. Mag. Gisela Ebmer Pfarrerin
Mag. Eva-Maria Franke

165. Zl. A 05; 1557/2012 vom 13. Juni 2012

Kollektenaufruf für den 6. Sonntag nach Trinitatis, 15. Juli 2012

Liebe Schwestern und Brüder!

Zu Beginn: Herzlichen Dank dafür, dass ihr 2011 für Evangelisation und Gemeindeaufbau gegeben habt. Das motiviert uns sehr!

Heuer ist vielleicht das intensivste Jahr seit Bestehen des Werks E+G. Startwochenenden, Klausurtag, Seminare — wir sind so viel unterwegs in den Gemeinden, dass wir manchmal nicht mehr wissen, wo uns der Kopf steht, andererseits: Es erfüllt, macht Spaß, und: Wir sind gut vorbereitet.

Dazu kommt, dass wir diesen Sommer übersiedeln werden. Nach 32 Jahren Untermiete in Sierning werden wir im September in ein Haus ziehen, das der Evangelischen Pfarrgemeinde Attersee gehört.

Mitnehmen wollen wir Bewährtes, zurücklassen, was nicht mehr zeitgemäß ist.

Dazu gehören veraltete Möbel, Büroeinrichtungsgegenstände, PC's und Software genau so wie veraltete Arbeitsmethoden. Neue evangelistische Wege sind in unseren Herzen und Köpfen, das andere wird Geld kosten!

Unser Ziel ist, dass wir von Attersee aus noch effektiver und mutiger mit euch zusammen an Evangelisation und Gemeindeentwicklung arbeiten können!

Wir hoffen und bitten darum, dass ihr uns mit eurer Spende unterstützt!

Fritz Neubacher, Rektor des Werks für Evangelisation und Gemeindeaufbau

166. Zl. KOL 12; 1491/2012 vom 8. Juni 2012

Kollektenaufruf für den 10. Sonntag nach Trinitatis — Israelsonntag, 12. August 2012

Am 10. Sonntag nach Trinitatis denken wir über die Beziehung der Christinnen und Christen zum Volk Israel nach. An diesem Tag bitten wir Sie sehr herzlich um Ihre Kollekte für den Koordinierungsausschuss für christlich-jüdische Zusammenarbeit.

Diese Initiative unterstützt unsere Kirche in der praktischen Umsetzung der Synodenerklärung von 1998 „Zeit zur Umkehr — Die Evangelischen Kirchen in Österreich und die Juden“. Dieses programmatische Wort bekräftigt, dass der jüdische Glaube Quelle und Wurzel unseres Bekenntnisses zu Jesus Christus ist. In der Präambel unserer Kirchenverfassung bekennt unsere Kirche „die bleibende Erwählung Israels als Gottes Volk“. Mit ihm zusammen sind wir unterwegs zur Vollendung in Gott.

Seit 1956 fördert der Koordinierungsausschuss die Begegnung zwischen den Kirchen und dem Judentum durch ein vielfältiges Bildungsangebot wie Kurse, Tagungen, Führungen und die Zeitschrift Dialog — DuSiach.

Der Koordinierungsausschuss für christlich-jüdische Zusammenarbeit ist eine Brücke zu jüdischem Leben und

den jüdischen Gemeinden in unserem Land. In Wien-Leopoldstadt bietet er in einer öffentlichen Bibliothek eine umfassende Sammlung von Materialien und Veröffentlichungen zum christlich-jüdischen Dialog. Der Katalog ist über das Internet abrufbar. Auf der Website www.christenundjuden.org finden Sie reichhaltige Hintergrundinformationen zur christlich-jüdischen Zusammenarbeit und Veranstaltungstermine aus ganz Österreich. Sie können dort auch eine Wanderausstellung für die Gemeindegemeinschaft entlehnen.

Die Kollekte des heutigen Israelsonntages ist für diese einzige österreichweite Organisation bestimmt, in der Christen und Christinnen verschiedener Konfessionen mit Juden und Jüdinnen seit Jahrzehnten partnerschaftlich zusammen arbeiten.

Danke, dass Sie dieses Anliegen mit Ihrer Spende unterstützen.

Dr. Markus Himmelbauer
(Geschäftsführer Koordinierungsausschuss)

Pfarrer Mag. Roland Werneck
(Gesamtkirchlicher Beauftragter für das christlich-jüdische Gespräch)

167. Zl. KOL 04; 1699/2012 vom 26. Juni 2012

Kollektenaufruf „Zwischenkirchliche Hilfe“ für den 12. Sonntag nach Trinitatis — 26. August 2012

Eine der größten Herausforderungen für das Gesundheitssystem in Ghana stellt die nach wie vor hohe Mütter- und Säuglingssterblichkeit dar.

Unsere Partnerkirche in Ghana, die Presbyterian Church, unterhält ein eigenes „health service“. In Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsministerium projiziert die PCG eine dringend benötigte Ausbildungsstätte für Hebammen in Dormaa-Ahenkro.

Im Oktober 2012 soll ein zweiter Lehrgang die Ausbildung beginnen; für die Schaffung entsprechender Räumlichkeiten fehlen über 30.000 Ghanaische Cedi (zirka 15.000 €). Die Delegation unserer Kirche, die dieses Projekt im August besucht, möchte gerne eine bedeutende Summe zu diesem fehlenden Betrag persönlich überbringen.

Herzlich bitten wir um Ihren solidarischen Beitrag.

168. Zl. KOL 31; 1369/2012 vom 4. Juni 2012

Empfohlene Kollekte: 3. Sonntag im September 2012 für den Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisfonds

In wenigen Tagen beginnt an der Evangelisch-Theologischen Fakultät sowie an den anderen Universitäten und Fach-Hochschulen wieder der Studienbetrieb.

In vielen österreichischen Universitäten und Fachhochschulen werden wiederum Studiengebühren eingehoben werden, was nicht wenig Studierende dazu zwingt, neben dem Studium Geld zu verdienen.

Dennoch können wir Jahr für Jahr feststellen, dass sich junge Menschen entschließen, eine universitäre Ausbildung im Blick auf einen Dienst in unserer Kirche zu beginnen, sei es im Pfarramt oder Religionsunterricht oder in einer diakonischen Einrichtung.

Durch den Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisfonds wird, ganz im Sinne des Namensgebers, Professor Wilhelm Dantine, TheologiestudentInnen ein kostengünstiges Wohnen im Studentenheim unserer Kirche ermöglicht. Darüber hinaus werden Studierende der Kirchlich-Pädagogischen Hochschule und auch anderer Fachrichtungen gefördert. Vikare und Vikarinnen erhalten zum Beginn und zum Ende ihrer praktischen Ausbildung zum Pfarramt nochmals ein Büchergeld, das ebenfalls aus diesem Fonds gespeist wird.

Die Dankesbriefe der Studierenden sind berührend zu lesen und zeigen, dass manche junge Menschen, besonders jene mit kleinen Kindern, auf Unterstützung von uns allen angewiesen sind.

Diesen Dank gebe ich gerne an Sie alle weiter und bitte auch in diesem Jahr wieder um Ihre Unterstützung für den Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisfonds. Gott segne Ihre Gabe.

Dr. Hannelore Reiner
Oberkirchenrätin für Ausbildung und Personal

169. Zl. KOL 09; 1716/2012 vom 28. Juni 2012

Kollektenaufruf zum Erntedankfest 2012

Die Diakonie bittet dieses Jahr um Spenden für ihre Aktivitäten in Georgien. Menschen mit Behinderungen sind in Georgien sozial ausgegrenzt. Es gibt kaum Programme, die ihnen den Zugang zum öffentlichen Leben ermöglichen. Es fehlt an inklusiven Kindergärten und Schulen. Es gibt kaum Möglichkeiten, einen Beruf zu erlernen — damit ist die Chance auf einen Arbeitsplatz ebenfalls sehr beschränkt.

Besonders schwierig ist die Situation von Menschen mit Behinderungen in entlegenen Regionen des Landes, wo es noch schwieriger ist, Unterstützung und soziale Dienste zu erlangen. Zusätzlich benachteiligt sind die dort lebenden Angehörigen von Minderheiten, die auch noch mit mangelnden Sprachkenntnissen zu kämpfen haben — womit deren Integration nicht nur durch die schon beschriebenen Probleme behindert wird.

Im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit hilft die Diakonie 64 Jugendlichen mit intellektueller Behinderung durch heilpädagogische Therapie und Förderung von Fertigkeiten, die sie im Arbeitsleben benötigen. Dazu gehören Konzentrationsfähigkeit und ein besseres Selbstwertgefühl, um sich neuen Herausforderungen zu stellen. Das Projekt ist in der besonders benachteiligten Region Samtskhe-Javakheti angesiedelt.

Darüber hinaus sensibilisieren Veranstaltungen im ländlichen Raum für die Bedürfnisse von Menschen mit intellektueller Behinderung. Auf diese Weise werden etwa 3000 Menschen erreicht, und es können laufend ehrenamtliche HelferInnen und MitarbeiterInnen gewonnen werden.

Die Diakonie arbeitet in diesem Projekt mit der georgischen Organisation RHEA zusammen. Diese Organisation setzt sich seit 2001 für die Integration von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung ein. RHEA hat in der Vergangenheit schon zwei Integrationszentren in Tiflis und Arali gegründet. Beide Zentren arbeiten mit einem heilpädagogischen Ansatz und wenden diesen erfolgreich zur psychosozialen Rehabilitation ihrer KlientInnen an. RHEA arbeitet auch mit den Eltern der Jugendlichen zusammen und bindet sie aktiv in ihre Arbeit ein.

Die Diakonie bittet um Abkündigung im Erntedankgottesdienst und bedankt sich schon jetzt für Ihre Hilfe!

170. Zl. RU 08 a; 1499/2012 vom 11. Juni 2012

Gemeindepädagogiat

Der Oberkirchenrat A. und H. B. erlässt gemäß Art 114 Abs 7 Z 25 Kirchenverfassung die folgende

Richtlinie für das Gemeindepädagogiat

Qualifikationen

§ 1 (1) Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen haben an Qualifikationen nachzuweisen

- a) den Abschluss der Sekundarstufe II der allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schulen sowie
- b) den Abschluss eines Bachelor-Studiums an der Kirchlich Pädagogischen Hochschule Wien/Krems bzw. den Abschluss eines gleichwertigen in- oder ausländischen Studiums.

(2) In Zweifelsfällen hat das Referat für Gemeindepädagogik der Evangelischen Kirche in Österreich die Gleichwertigkeit zu prüfen und verbindlich festzustellen.

Aus- und Fortbildung

§ 2 (1) Sofern nicht vor der Aufnahme der Tätigkeit als Gemeindepädagogin oder Gemeindepädagoge die geforderten Qualifikationen nachgewiesen werden, ist eine Aus- und Fortbildungsphase verpflichtend vorgesehen (Gemeindepädagogiat); es stellt das erste Jahr der Anstellung als Gemeindepädagoge oder Gemeindepädagogin dar.

(2) Die Aus- und Fortbildungsphase umfasst

- a) die erfolgreiche Teilnahme an einschlägigen, insgesamt vier Wochen dauernden Kursen des Predigerseminars der Evangelischen Kirche in Österreich, die spezifisch für Vikare und Vikarinnen sowie für Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen eingerichtet sind;
- b) Erfahrungen in der Durchführung von Freizeiten und Jugendlagern im Rahmen der Evangelischen Jugend Österreich;
- c) die Teilnahme an der gesamtösterreichischen Kindergottesdiensttagung.

(3) Die Module in Abs 2 a bis c können während des Studiums absolviert werden.

(4) Die Kosten der verpflichtenden Teilnahme an den Kursen des Predigerseminars gemäß Abs 2 lit a (d. s. Fahrtspesen, Unterkunft und Verpflegung) werden vom Oberkirchenrat A. und H. B. getragen.

(5) Nach Abschluss der Aus- und Fortbildungsphase erhalten die Absolventinnen und Absolventen ein Zeugnis über die erfolgreiche Teilnahme, das im Rahmen eines besonderen Gottesdienstes vom Bischof oder Landesuperintendenten oder einer bzw. einem von ihnen Beauftragten überreicht wird.

Bewerbungen

§ 3 (1) Bewerbungen für die Aufnahme in das Gemeindepädagogiat bzw. für die Tätigkeit als Gemeindepädagogin oder Gemeindepädagoge sind an die Pfarrgemeinde, an den Gemeindeverband oder an die Superintendenz der Evangelischen Kirche A. B. zu richten, die Gemeindepädagogenstellen ausschreiben.

(2) Bewerber oder Bewerberinnen erhalten Informationen über die Aus- und Fortbildungsphase, über die offenen Stellen für Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen sowie über Mentoren oder Mentorinnen, die Bewerber und Bewerberinnen während des ersten Jahres, insbesondere in der Aus- und Fortbildungsphase, begleiten, von der zuständigen Stelle im Evangelischen Zentrum: Mag. Dagmar Lagger, Dipl. Päd., Severin-Schreiber-Gasse 1, 1180 Wien. E-Mail: d.lagger@evang.at

Finanzierung

§ 4 (1) Im ersten Jahr der Tätigkeit als Gemeindepädagogin oder Gemeindepädagogen refundiert der Oberkirchenrat A. und H. B. der anstellenden Einrichtung der Evangelischen Kirchen in Österreich 20% der Gehaltskosten.

(2) Allfällige Verdienstentgänge durch den Entfall des Religionsunterrichtes können im Einzelfall durch Beschluss des Oberkirchenrates A. und H. B. entschädigt werden.

(3) Die Pfarrgemeinden, die Gemeindeverbände und für die Evangelische Kirche A. B. die Superintendenzen tragen die Finanzierung der Gemeindepädagogenstellen selbst. Auf die Richtlinien für die Subventionierung von Gemeindepädagogenstellen in Pfarrgemeinden, Gemeindeverbänden und Superintendenzen der Evangelischen Kirche A. B. wird hingewiesen (ABl. 28/2008).

Übergang; Inkrafttreten

§ 5 (1) Die Richtlinie tritt mit 30. Juni 2012 in Kraft.

(2) Die Bezeichnung „Gemeindeschwester“ ist mit Inkrafttreten dieser Richtlinie nicht mehr anzuwenden; sie wird durch Gemeindepädagogin oder Gemeindepädagoge ersetzt.

171. Zl. A 17; 1439/2012 vom 4. Juni 2012

Prüfungskommission für die Amtsprüfung (Examen pro ministerio)

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. gibt hiermit die Zusammensetzung der Prüfungskommission nach

§ 3 Verordnung für die Amtsprüfung (Amtsblatt Juni 2005) bekannt.

Vorsitzende:

Bischof Dr. Michael Bünker
LSI Mag. Thomas Hennefeld

Prüfer:

OKR Dr. Hannelore Reiner
(Predigt, Gottesdienst, Amtshandlungen)

Ersatzleute:

Pfr. Dr. Ines Knoll

Sup. Mag. Hermann Miklas
(Seelsorge, Beratung, Gespräch)

Pfr. Mag. Johanna Uljas-Lutz

OKR SC i. R. Dr. Raoul Kneucker
(Gemeindeleitung und Kirchenrecht)

Univ.-Prof. MR Dr. Karl W. Schwarz

Univ.-Prof. Dr. Ulrich Körtner
(Ökumene, Mission, Diakonie)

Dir. Mag. Barbara Heyse-Schaefer

OKR Mag. Karl Schiefermair
(Religionspädagogik und Erwachsenenbildung)

Univ.-Prof. Dr. Robert Schelander

Univ.-Prof. DDr. Rudolf Leeb
(Österreichische Kirchengeschichte)

Univ.-Prof. MR Dr. Karl W. Schwarz

Dr. Hannelore Reiner
Oberkirchenrätin

172. Zl. A 17; 1420/2012 vom 4. Juni 2012

Termin für die mündliche Amtsprüfung (Examen pro ministerio) 2013

Die mündliche Amtsprüfung 2013 findet am Montag, dem 29. April 2013, ab 8.30 Uhr im Evangelischen Zentrum, Severin-Schreiber-Gasse 1–3, 1180 Wien, statt.

173. Zl. A 17; 1421/2012 vom 4. Juni 2012

Ansuchen um Zulassung zur Amtsprüfung im April 2013

Gemäß § 4 der Verordnung für die Amtsprüfung (Amtsblatt Juni 2005) ergeht hiermit an die PfarramtskandidatInnen, die die Amtsprüfung im Schuljahr 2012/2013 abzulegen beabsichtigen, die Aufforderung, bis zum 1. Oktober 2012 schriftlich und über den Dienstweg beim Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. um Zulassung anzusuchen.

Ein ausgeführter Gottesdienst inklusive Predigt ist dem Gesuch um Zulassung zur Amtsprüfung beizulegen und darf nicht älter als vier Monate sein.

174. Zl. A 17; 1440/2012 vom 26. Juni 2012

Themen für die Hausarbeiten der Amtsprüfung im April 2013

Nach § 5 Abs. 3 (Amtsblatt Juni 2005) Verordnung für die Amtsprüfung veröffentlicht der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. die Hausarbeitsthemen für die Amtsprüfung 2013:

Prüfungsgebiet 2: Seelsorge im Kontext von Religionsunterricht und Schule.

Prüfungsgebiet 4: Inklusion und Exklusion in der Diakonie.

Prüfungsgebiet 5: Konzeption einer Erwachsenenbildungs-Veranstaltungsreihe zum Thema „Diakonie“.

Prüfungsgebiet 6: a) Die Haltung der evangelischen Kirche gegenüber dem Staat und Österreich zwischen 1861 und 1961.
b) Die Reformation im Burgenland (Westungarn).
c) Die Transmigrationen aus Kärnten.

Jede Hausarbeit (auch die Ausarbeitung des Gottesdienstes) ist mit dem eigenhändig unterschriebenen Zusatz: „Selbst verfasst“ zu versehen.

175. Zl. P 2306; 1522/2012 vom 11. Juni 2012

Ergänzungsprüfung nach § 13 OdgA

Dr. Uwe Kühneweg hat am 11. Juni 2012 die Ergänzungsprüfung in den Gegenständen „Österreichische Kirchengeschichte“ und „Österreichisches Kirchenrecht“ mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden.

176. Zl. G 14; 1615/2012 vom 19. Juni 2012

Durchführungsrichtlinie zu den Pensionszuschuss- und Unterstützungsfonds der Evangelischen Kirchen A. B. und H. B. (PZUF) gemäß § 80 Abs. 1 OdgA

Gemäß § 80 Abs. 1 OdgA wurden von den Evangelischen Kirchen A. B. und H. B. Pensionszuschuss- und Unterstützungsfonds eingerichtet. Zur Durchführung des § 80 Abs. 1 OdgA und zur Verwaltung der Pensionszuschuss- und Unterstützungsfonds (PZUF) hat der Oberkirchenrat A. u. H. B. in seiner Sitzung am 6. Juni 2012 folgende Empfehlung an die Evangelischen Kirchen A. B. und H. B. beschlossen:

Pensionsverpflichtungen

§ 1 (1) Die Evangelischen Kirchen A. B. und H. B. haben sich unter anderem in Art 88 Abs. 1 Z. 18 der Kirchenverfassung, Teil VI der Ordnung des geistlichen

Amtes und Teil II des Kollektivvertrags verpflichtet, an ihre Pfarrerinnen und Pfarrer, deren Witwen, Witwer und Waisen sowie in Einzelzusagen an weitere Personen unter bestimmten Bedingungen und in festgelegten Beträgen Ruhebezüge (Pensionen) zu bezahlen.

(2) Die Pensionsleistungen können teilweise durch die Abtretung von ASVG-Pensionen und von Leistungen des Pensionsinstituts für Verkehr und öffentliche Einrichtungen und weitere Leistungen (re)finanziert werden.

(3) Für den nicht refinanzierten Teil der Pensionsverpflichtungen bilden die Evangelischen Kirchen A. B. und H. B. in ihren Jahresabschlüssen jeweils Pensionsrückstellungen.

Vermögen der PZUF

§ 2 (1) Zur Deckung der in § 1 angeführten Pensionsverpflichtungen bestehen in der Evangelischen Kirche A. B. und der Evangelischen Kirche H. B. Wertpapierdepots und Bankkonten, die ausschließlich diesem Zweck zugeordnet sind und die ein rechtlich unselbstständiges Sondervermögen der jeweiligen Kirche darstellen. In der Evangelischen Kirche A. B. konnte bisher nur eine teilweise Vermögensdeckung des nicht refinanzierten Teils der Pensionsverpflichtungen (Pensionsrückstellung) erreicht werden.

(2) Für das den PZUF zugeordnete Vermögen ist gemäß § 80 Abs. 3 OdgA im Rechnungswesen der Evangelischen Kirchen A. B. und H. B. jeweils ein gesonderter Rechnungskreis eingerichtet, aus dem eine klare Abgrenzung dieses Vermögens zum anderen Vermögen der Kirchen ersichtlich ist. Diesen Rechnungskreisen werden auch jene Erträge zugeordnet, die aus den den PZUF zugeordneten Vermögen erzielt werden; ebenso jene Aufwendungen, die aus den den PZUF zugeordneten Vermögen erwachsen.

Zuführungen zu den Vermögen der PZUF

§ 3 Die Zuführungen zu den Vermögen der PZUF werden von der Evangelischen Kirche A. B. und der Evangelischen Kirche H. B. anhand der Jahresabschlüsse jeweils wie folgt ermittelt:

- Es wird der Saldo der Wertpapiere des Anlagevermögens, der kurzfristigen Forderungen und Vermögensgegenstände, des Kassenbestands und der Guthaben bei Kreditinstituten sowie der Aktiven Rechnungsabgrenzungen einerseits und der kurzfristigen Rückstellungen und Verbindlichkeiten sowie der Passiven Rechnungsabgrenzungen andererseits ermittelt. Unter „kurzfristig“ wird hierbei eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr verstanden, wie dies im Forderungs-, Verbindlichkeiten- und Rückstellungsspiegel im Anhang zum Jahresabschluss ausgewiesen ist.
- Hierbei sind all jene Vermögenswerte und Schulden auszuscheiden, die für einen anderen Zweck (z. B. dem Lutherischen Nationalfonds) gewidmet sind.
- Zur Sicherung der jederzeitigen vollständigen Liquidität der Evangelischen Kirche A. B. bzw. H. B. ist der laufenden Gebarung aus dem Saldo laut lit a) ein Nettovermögen (Vermögenswerte abzüglich Schulden) in einem solchen Ausmaß zuzuordnen, wie es 20% der ausgabenwirksamen Aufwendungen des

Betriebserfolgs zuzüglich der Abschreibungen der immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen (dies im Hinblick auf die Refinanzierungsfunktion der Abschreibungen und da die Investitionsausgaben nicht abgezogen werden) laut Gewinn- und Verlustrechnung des Jahresabschlusses entspricht.

- d) Übersteigt der Saldo gemäß lit a) abzüglich der in lit b) und c) genannten Beträge das gemäß § 2 Abs. 2 im gesonderten Rechnungskreis ausgewiesene Vermögen, ist der Mehrbetrag im folgenden Geschäftsjahr den dem PZUF zugeordneten Wertpapierdepots und Bankkonten zuzuführen, wobei das dem PZUF zugeordnete Vermögen den Rückstellungsstand zuzüglich einer Schwankungsrücklage im Sinne des § 24 Pensionskassengesetzes von 20% des Rückstellungsstands nicht überschreiten darf.

Verwendung der Vermögen der PZUF

§ 4 Unterschreitet in der Evangelischen Kirche A. B. und der Evangelischen Kirche H. B. jeweils der Saldo gemäß § 3 lit a) abzüglich der in § 3 lit b) und c) genannten Beträge das gemäß § 2 Abs. 2 im gesonderten Rechnungskreis ausgewiesene Vermögen, sind die Pensionsleistungen im folgenden Geschäftsjahr aus den dem PZUF zugeordneten Wertpapierdepots und Bankkonten zu finanzieren. Dies gilt auch für den Fall, dass das dem PZUF zugeordnete Vermögen den Rückstellungsstand zuzüglich einer Schwankungsrücklage im Sinne des § 24 Pensionskassengesetzes von 20% des Rückstellungsstands überschreiten sollte.

Geschäftsführung, Vertretung und Verwaltung

§ 5 (1) Für den in der Evangelischen Kirche A. B. eingerichteten PZUF gilt:

- a) Die Geschäftsführung und Vertretung des PZUF obliegt dem mit wirtschaftlichen Angelegenheiten betrauten Oberkirchenratsmitglied, das hierbei Beschlüsse des Oberkirchenrats A. B. zu vollziehen hat und sich des Kirchenamts A. B. bedient.

- b) Die Kosten der Verwaltung des PZUF durch den Oberkirchenrat A. B. und das Kirchenamt A. B. werden dem PZUF nicht angelastet.

- c) Sollte es trotz der Bestimmung in § 3 lit b) zur Sicherung der jederzeitigen vollständigen Liquidität der Evangelischen Kirche A. B. und zur Vermeidung einer Kreditaufnahme durch die Evangelische Kirche A. B. erforderlich sein, kann ein Teil des dem PZUF zugeordneten Vermögens innerhalb eines Kalenderjahres für andere Zwecke der Evangelischen Kirche A. B. verwendet werden. In diesem Falle sind für den Zeitraum dieser anderen Verwendung Zinsen dem für den PZUF eingerichteten Rechnungskreis verrechnungstechnisch gutzuschreiben. Diese Zinsen sind kontokorrentmäßig mit einem Zinssatz zu ermitteln, der der monatsdurchschnittlichen Sekundärmarktrendite der Bundesanleihen entspricht.

- (2) Absatz 1 gilt sinngemäß für den in der Evangelischen Kirche H. B. eingerichteten PZUF.

Änderung der Ordnung und Auflösung der PZUF

§ 6 (1) Änderungen dieser Ordnung und Beschlüsse über die Auflösung eines PZUF bedürfen eines Beschlusses des Oberkirchenrats A. B. bzw. H. B. und der Zustimmung des Finanzausschusses A. B. bzw. H. B. Allfällige weitere Zustimmungserfordernisse z. B. im Kollektivvertrag sind zu beachten.

- (2) Die Auflösung, die eine Novellierung des § 80 OdgA voraussetzt, hat den Wegfall der Sonderverwaltung der dem PZUF zugeordneten Vermögen zur Folge. Die Wertpapierdepots und Bankkonten bleiben Eigentum der Evangelischen Kirche A. B. bzw. H. B.

Inkrafttreten

§ 7 Diese Ordnung wurde in der Sitzung des Oberkirchenrats A. u. H. B. am 6. Juni 2012 beschlossen und ist mit der Beschlussfassung in Kraft getreten.

Kirchengesetze A. B.

177. Zl. G 09; 1672/2012 vom 25. Juni 2012

Kirchenverfassung; Novelle 2012 — Synode A. B.

Die Synode A. B. hat in ihrer 1. Session der 14. Gesetzgebungsperiode am 15. Juni 2012 die folgenden Änderungen der

Kirchenverfassung NEU

beschlossen; ferner hat die Synode A. B. zur Kenntnis genommen, dass keine neuen mehrheitsfähigen Bezeichnungen für „Senior/Seniorin“ und „Kirchenpresbyterium“ gefunden wurden; sie hat einer Wiederverlautbarung der Kirchenverfassung 2012 zugestimmt und begrüßt, dass die wiederverlautbarte Kirchenverfassung mit einer englischen Übersetzung gesondert veröffentlicht wird.

I. Es haben zu lauten:

Art 53 (2)

Die Mitglieder des Oberkirchenrates A. B. sind berech-

tigt, ohne Stimmrecht in allen, auch vertraulichen Abschnitten der Superintendentialversammlung teilzunehmen.

Art 55 (1)

Die Superintendentialversammlung wählt

1. den Superintendenten oder die Superintendentin auf die Dauer von zwölf Jahren;
2. den Superintendentialkurator oder die Superintendentialkuratorin für die Dauer der Funktionsperiode der Superintendentialversammlung, ferner
3. für die Amtsperiode der Superintendentialversammlung aus dem Kreise der Mitglieder der Superintendentialversammlung:
 - a) zwei Superintendentenstellvertreter oder Superintendentenstellvertreterinnen bzw. mit Zustimmung des Kirchenpresbyteriums A. B. einen

weiteren Superintendentenstellvertreter oder eine weitere Superintendentenstellvertreterin. Diese tragen die Amtsbezeichnung „Senior“ oder „Seniorin“;

- b) zwei bzw. drei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen des Superintendentialkurators oder der Superintendentialkuratorin entsprechend der Zahl der Seniorate;
- c) weitere weltliche oder geistliche Mitglieder des Superintendentialausschusses (Art 60 Abs 1);
- d) die Delegierten für die Synode und ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen gemäß Art 76 Abs 4 Kirchenverfassung;
- e) zwei Rechnungsprüfer oder Rechnungsprüferinnen; einer oder eine der beiden darf nicht Mitglied der Superintendentialversammlung sein.

(2) Die Aufgaben der Superintendentialversammlung sind:

1. die Beratung über die Entwicklung und Lage des Lebens in der Superintendenz und in den Pfarr- und Teilgemeinden auf Grund eines vom Superintendenten oder von der Superintendentin erstatteten Berichts;
2. die Beschlussfassung über die Superintendentialordnung oder die Geschäftsordnung im Sinne des Art 58 Abs 1 Z 2 Kirchenverfassung;
3. . . .

(3) Die Beschlüsse gemäß Abs 2 Z 7, 11 und 12 bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrates A. B.

(4) Sofern eine externe qualifizierte Rechnungsprüfung beauftragt wird, erfüllt sie die Funktion jenes Rechnungsprüfers oder jener Rechnungsprüferin, der oder die der Superintendentialversammlung nicht angehört.

Art 59 (1) Für die Wahlen gelten folgende Sonderbestimmungen:

1. Die Mitglieder des Superintendentialausschusses sollen in der Regel verschiedenen Pfarrgemeinden angehören.
2. Wird eine Stelle im Superintendentialausschuss vor Ablauf der Funktionsperiode erledigt, so hat die Superintendentialversammlung in ihrer nächsten Sitzung eine Neuwahl für den Rest der Funktionsperiode durchzuführen.
3. Die Superintendentialkuratoren oder Superintendentialkuratorinnen haben bis längstens drei Monate nach ihrer Wahl verbindlich zu erklären, ob sie aus den Presbyterien, denen sie angehören, ausscheiden wollen.

Art 80 (1) letzter Satz

Im Verhinderungsfall treten die entsprechenden Stellvertreter oder Stellvertreterinnen an die Stelle der Mitglieder des Kirchenpresbyteriums, beim Präsidenten oder der Präsidentin der Synode A. B. jedoch nur der weltliche Vizepräsident oder die weltliche Vizepräsidentin.

Erläuterung:

Im Zusammenhang mit den Wünschen des Nominierungsausschusses A. B., als ersten Vizepräsidenten

ten/in einen geistlichen Amtsträger/in zu wählen, müsste wegen des Gleichgewichtes — weltliche — geistliche Amtsträger/innen — eine solche Verfassungsbestimmung aufgenommen werden.

Art 83 (1)

Ausschüsse und Kommissionen werden von der Synode oder dem Kirchenpresbyterium auf die Dauer der Gesetzgebungsperiode der Synode A. B. eingesetzt. Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus der Mitte der Organe gewählt. Die ebenfalls von der Synode A. B. oder dem Kirchenpresbyterium A. B. zu wählenden Mitglieder der Kommissionen können dagegen bis zu zwei Drittel dem sie einsetzenden Organ nicht angehören. Die letztgenannten Mitglieder müssen aber dem Presbyterium einer Pfarrgemeinde angehören oder zumindest für die Zeitdauer einer Funktionsperiode angehört haben. Richtet die Synode Kommissionen ein, können die der Synode nicht angehörenden Mitglieder auf Beschluss der Synode vom Kirchenpresbyterium A. B. später bestellt werden. Die Ausschüsse und Kommissionen haben die Beratungen der Synode oder des Kirchenpresbyteriums vorzubereiten und Beschlussvorlagen auszuarbeiten. Projektteams werden zeitlich befristet mit konkreten Arbeitszielen, Arbeitsmethoden und den zu erwartenden Ergebnissen von der Synode A. B., dem Oberkirchenrat A. B. oder dem Kirchenpresbyterium A. B. eingerichtet und von dem sie einrichtenden Organ besetzt. Für die Mitglieder eines Projektteams besteht kein Erfordernis einer Mitgliedschaft zu dem sie einsetzenden Organ. Davon ausgenommen ist der Leiter bzw. die Leiterin des Projektteams. Ausschüsse, Kommissionen und Projektteams werden von dem sie einsetzenden Organ finanziert.

Art 86

Ein Mitglied des Oberkirchenrates kann mit Zustimmung der Synode A. B. bzw. H. B. vor Ende der Amtsperiode, für die es gewählt wurde, auf das Amt verzichten. An die Stelle der Synode A. B. oder H. B. tritt das Präsidium der jeweiligen Synode, wenn die zuständige Synode vor Ende der Amtsperiode nicht mehr einberufen werden kann.

Erläuterung:

Diese Bestimmung betrifft auch die Synode H. B., deren Zustimmung in der Generalsynode abgegeben wurde.

Art 87 (3)

Ein Mitglied des Oberkirchenrates A. B. kann, wenn es das Wohl der Evangelischen Kirche A. B. erfordert, durch einen mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschluss der Synode A. B. abberufen werden.

Art 88 (2) . . .

Z 23. die Erlassung von Geschäftsordnungen für den Oberkirchenrat A. B., für das Kirchenamt A. B. und die allfälligen übrigen Amtsstellen mit Zustimmung des Rechts- und Verfassungsausschusses und des Finanzausschusses.

Art 122 (3)

Im Bereich der Evangelischen Kirche A. B. treten die mit der Kirchenverfassungsnovelle 2011 neu geschaffenen Unvereinbarkeitsbestimmungen in Ansehung des Art 19

Abs 1 genannten Personenkreise (politische Mandatare im weiteren Sinn), der Superintendentialkuratoren und Superintendentialkuratorinnen (Art 59 Abs 1 Z 3), der Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. (Art 18 Abs 3) sowie des Präsidenten oder der Präsidentin der Synode A. B. (Art 76 Abs 1 Z 2) erst mit 1. Jänner 2015 in Kraft. Bis dahin gelten für den vorhin erwähnten Personenkreis die bislang geltenden Unvereinbarkeitsbestimmungen der Kirchenverfassung 2005 und der Wahlordnung weiter bzw. sinngemäß weiter.

Art 123

Die Zuständigkeiten der Synodalausschüsse A. B., H. B. sowie A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung sind nach dem Grundsatz der Aufgabenverteilung auf die Kirchenpresbyterien und die Oberkirchenräte zuzuordnen, nämlich Festlegung der Entwicklungslinien für die Evangelische Kirche in Österreich einerseits, für die Wahrnehmung der administrativen Angelegenheiten andererseits; insbesondere erhält die Zuständigkeiten in Art 23 Abs 4 und 6, Art 25, Art 26 Abs 1, Art 51 Abs 1, Art 52 Abs 1, Art 55 Abs 1 Z 2, Art 68 Abs 2, Art 86, Art 88 Abs 1 Z 2, Art 91 Abs 2 Z 1, Art 93 Abs 6, Art 97 Abs 10 der Kirchenverfassung, die Zuständigkeiten in § 16 Abs 2, § 17 Abs 2, § 23 Abs 2, § 26 Abs 3, § 29 Abs 1 und 2, § 46 Abs 4, § 61 Abs 5, § 75 Abs 3 Ordnung des geistlichen Amtes das Kirchenpresbyterium; die Zuständigkeiten in Art 41 Abs 1 Kirchenverfassung, in § 10 Z 3 Datenschutzordnung, § 81 Abs 1 Ordnung des geistlichen Amtes und § 35 Abs 10 Wahlordnung der jeweils zuständige Oberkirchenrat.

Erläuterung:

Soweit die Synode H. B. von diesen Bestimmungen berührt ist, hat sie die Zustimmung in der Generalsynode abzugeben.

II.

Die Änderungen der Kirchenverfassung NEU treten mit Beschluss der Synode A. B. in Kraft.

Dr. Raoul Kneucker
Oberkirchenrat

Dr. Peter Krömer
Präsident der Synode A. B.

Mag. Matthias Eikenberg
Schriftführer der Synode A. B.

178. Zl. G 04; 1697/2012 vom 26. Juni 2012

Geschäftsordnung der Synode A. B.; Novelle 2012

Die Synode A. B. hat in ihrer 1. Session der 14. Gesetzgebungsperiode am 15. Juni 2012 die folgenden Änderungen der

Geschäftsordnung der Synode A. B.

beschlossen:

Dem § 3 Abs 3 ist folgender Satz anzufügen:

Die Einladung sowie die Versendung der Materialien kann auf elektronischem Wege erfolgen.

§ 13 Abs 8 lautet:

(8) Zu den Sitzungen des Finanzausschusses sowie des Rechts- und Verfassungsausschusses sind je zwei Vertreter

oder Vertreterinnen des Vereines Evangelischer Pfarrer oder Pfarrerinnen in Österreich (freiwillige Berufsvereinerung gemäß § 83 OdgA) und der Mitarbeitervertretung zu laden, die an den Sitzungen dieser Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen können.

§ 15 Abs 12 hat zu lauten:

(12) Die Protokolle der Ausschussberatungen sind den Ausschussmitgliedern, ihren Stellvertretern und Stellvertreterinnen, dem Oberkirchenrat A. B., dem Kirchenpresbyterium A. B., allen Superintendenten oder Superintendentinnen sowie dem Präsidenten oder der Präsidentin der Synode A. B. zuzusenden.

§ 15 a Abs 1 hat zu lauten:

(1) Für die Einrichtung und Wahlen von Kommissionen und Projektteams gelten Art 83 Kirchenverfassung sowie die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung unter Bedachtnahme auf die Kirchliche Wahlordnung. Bei der Einrichtung von Kommissionen kann durch Beschluss der Synode A. B., sofern keine eigene kirchengesetzliche Regelung erfolgt, die Bestellung jener Mitglieder der Kommission, die der Synode A. B. nicht angehören, dem Kirchenpresbyterium A. B. übertragen werden.

Dem § 16 ist als Abs 5 anzuschließen:

(5) Über Beschluss des Präsidiums der Synode A. B. kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten den Kirchenräten oder Kirchenrätinnen A. B. das Rederecht eingeräumt werden.

Nach § 21 a (Abschnitt X) ist folgender Abschnitt einzufügen:

Abschnitt XI.

Haushaltsplan und Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. B.

§ 22 (1) Der Oberkirchenrat A. B. hat bis längstens 15. April eines jeden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr einen Jahresabschluss für die Evangelische Kirche A. B. samt Einrichtungen nach Maßgabe kirchenrechtlicher Rechnungslegungsvorschriften zu erstellen. Die kirchenrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften müssen sich an den jeweiligen Rechnungslegungsvorschriften des Unternehmensgesetzbuches unter Bedachtnahme auf notwendige Abweichungen im Hinblick auf den Unterschied der Evangelischen Kirche A. B. zu Unternehmen orientieren.

(2) Der Oberkirchenrat A. B. hat nach Erstellung des Jahresabschlusses der Evangelischen Kirche A. B. samt Einrichtungen den mit der Abschlussprüfung Betrauten den Jahresabschluss zur Prüfung zu übergeben, die ihre Prüfung bis längstens 15. Mai eines jeden Jahres abzuschließen haben. Die Abschlussprüfung hat sich nach den Rechnungslegungs-/Prüfvorschriften des Unternehmensgesetzbuches, jedoch unter Beachtung der besonderen Rechnungslegungsvorschriften im Bereich der Evangelischen Kirche A. B., zu orientieren. Der Fortbestandsprognose sind die zu erwartenden Kirchenbeitrageinnahmen sowie der Staatszuschüsse gemäß Protestantengesetz 1961 zugrunde zu legen.

(3) Nach Vorliegen des Prüfberichtes sind der vom Oberkirchenrat A. B. erstellte Jahresabschluss der Evange-

lischen Kirche A. B. samt Einrichtungen sowie der Prüfbericht dem Finanzausschuss A. B. zur Beratung zuzuleiten. Der Finanzausschuss A. B. hat im Beisein der Abschlussprüfer oder Abschlussprüferinnen den vorgelegten Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. B. samt Einrichtungen zu beraten und an die Synode A. B. entsprechende Anträge auf Feststellung und Genehmigung des Jahresabschlusses zu stellen. Die Abschlussprüfer oder Abschlussprüferinnen haben an den Beratungen der Synode A. B. nur dann teilzunehmen, wenn dies der Finanzausschuss A. B. im Rahmen seiner Antragstellung an die Synode A. B. ausdrücklich beantragt.

(4) Den Mitgliedern der Synode A. B. sind im Rahmen der Zustellung der Unterlagen für die entsprechende Session der Synode der gesamte Jahresabschluss samt Prüfbericht und die Anträge des Finanzausschusses A. B. zuzuleiten.

(5) Im Rahmen der Synode A. B. hat zunächst der Oberkirchenrat A. B. den betreffenden Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. B. samt Einrichtungen vorzustellen. Danach hat der oder die Vorsitzende des Finanzausschusses A. B. über die Abschlussprüfung und die Beratungen und Anträge des Finanzausschusses A. B. zu berichten. Erst danach ist eine Beschlussfassung durch die Synode A. B. möglich.

(6) Die Synode A. B. hat mit einfacher Mehrheit im Sinne dieser Geschäftsordnung den jeweiligen Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. B. samt Einrichtungen festzustellen und zu genehmigen. Der Jahresabschluss ist jeweils im Amtsblatt kundzumachen, ebenso der Bestätigungsvermerk oder die Versagung des Bestätigungsvermerkes durch die Abschlussprüfung.

(7) Der Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. B. samt Einrichtungen sowie der gesamte Prüfbericht der Abschlussprüfer steht im Kirchenamt A. B. sowie in jeder Superintendentur A. B. allen Evangelischen in Österreich zur Einsicht offen.

(8) Nach Beschlussfassung über den Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. B. samt Einrichtungen durch die Synode A. B. ist der Jahresabschluss samt Prüfbericht dem Kontrollausschuss A. B. zur weiteren Beratung zuzuleiten. Der Kontrollausschuss A. B. hat über jedes Geschäftsjahr (Kalenderjahr) der Evangelischen Kirche A. B. an die Synode A. B. seinen Prüfbericht vorzulegen. Erst nach Beratung und Beschlussfassung über den Prüfbericht des Kontrollausschusses A. B. über den betreffenden Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. B. samt Einrichtungen ist eine Beschlussfassung der Synode A. B. über die (finanzielle) Entlastung des Oberkirchenrates A. B. sowie des Finanzausschusses A. B. für das betreffende Geschäftsjahr (Kalenderjahr) möglich.

(9) Ausnahmen von den in Abs 1 bis 8 festgelegten Fristen gewährt über Antrag das Präsidium der Synode A. B.

§ 23 (1) Die Abschlussprüfer oder Abschlussprüferinnen für die Jahresabschlüsse der Evangelischen Kirche A. B. samt Einrichtungen werden von der Synode A. B. mit einfacher Mehrheit im Sinne dieser Geschäftsordnung über Antrag des Finanzausschusses A. B. für die Prüfung der Jahresabschlüsse zumindest für drei Kalenderjahre

(Geschäftsjahre) bestellt. Die Abschlussprüfung haben Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüferinnen vorzunehmen.

(2) Für die Vorbereitung der Bestellung der Abschlussprüfer oder Abschlussprüferinnen hat über Aufforderung des Finanzausschusses A. B. der Oberkirchenrat A. B. eine beschränkte Ausschreibung durchzuführen und die Ergebnisse dem Finanzausschuss A. B. vorzulegen. Dieser unterbreitet auf Grund dieser beschränkten Ausschreibung der Synode A. B. seine Vorschläge.

(3) Nach Bestellung der Abschlussprüfer oder Abschlussprüferinnen durch die Synode A. B. hat der Oberkirchenrat A. B. die entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen über die Abschlussprüfung mit den von der Synode A. B. bestellten Abschlussprüfern oder Abschlussprüferinnen abzuschließen, und zwar unter Berücksichtigung der von der Synode A. B. allenfalls beschlossenen Vorgaben. Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit des Genehmigungsvermerkes des Präsidenten oder der Präsidentin der Synode A. B., der in dem Genehmigungsvermerk die Übereinstimmung der schriftlichen Vereinbarung mit der Beschlussfassung durch die Synode A. B. festhält.

§ 24 (1) Der Oberkirchenrat A. B. hat bis längstens 15. November eines jeden Jahres für das kommende Jahr einen Haushaltsplan für die Evangelische Kirche A. B. samt Einrichtungen und Beiträgen jedweder Art an die Evangelische Kirche A. und H. B. zu erstellen und dem Finanzausschuss A. B. zur Beratung zuzuleiten. Bei der Erstellung des Haushaltsplanes für das kommende Jahr sind einerseits der geprüfte Jahresabschluss des Vorjahres sowie die wirtschaftlichen Ergebnisse der ersten neun Kalendermonate (im Zusammenhang mit den Quartalsberichten) entsprechend zu berücksichtigen und im Rahmen von fachlichen Erläuterungen zu begründen. Bei Erstellung des Haushaltsplanes hat der Oberkirchenrat A. B. im Zusammenhang mit der Erstellung des Haushaltsplanes für die Evangelische Kirche A. und H. B. Rücksprache mit dem Oberkirchenrat A. und H. B. und Oberkirchenrat H. B. zu halten.

(2) Der Finanzausschuss hat über den ihm vom Oberkirchenrat A. B. zur Verfügung gestellten Haushaltsplan zu beraten und entsprechende Anträge an die Synode A. B. zu stellen, allenfalls nach Rücksprache mit dem Finanzausschuss H. B. betreffend des Haushaltsplanes für die Evangelische Kirche A. und H. B.

(3) Die Synode A. B. hat spätestens 14 Tage vor Beginn des neuen Kalenderjahres auf Grund der Erstellung des Haushaltsvoranschlages durch den Oberkirchenrat A. B. sowie der Anträge des Finanzausschusses A. B. den Haushaltsplan zu beschließen. Bei den Beratungen über den Haushaltsplan für das kommende Kalenderjahr (Geschäftsjahr) haben zunächst der Oberkirchenrat A. B. und der oder die Vorsitzende des Finanzausschusses A. B. den Haushaltsplan für das kommende Kalenderjahr (Geschäftsjahr) vorzustellen und zu begründen.

(4) Nach Vorstellung des Haushaltsplanes für das kommende Kalenderjahr durch den Oberkirchenrat A. B. sowie durch den oder die Vorsitzende des Finanzausschusses A. B. hat das Präsidium der Synode A. B. eine Frist für unselbstständige Abänderungs- und Zusatzanträge festzu-

setzen. Nach Ablauf dieser Frist sind weitere Abänderungs- und Zusatzanträge zum Haushaltsplan für das kommende Kalenderjahr (Geschäftsjahr) nicht mehr zulässig. Über diese Abänderungs- und Zusatzanträge hat vor der endgültigen Beschlussfassung durch die Synode A. B. der Finanzausschuss A. B. zu beraten und eine Stellungnahme an die Synode A. B. abzugeben. Für diesen Zweck ist die Sitzung der Synodensession allenfalls zu unterbrechen.

(5) Der von der Synode A. B. mit einfacher Mehrheit im Sinne dieser Geschäftsordnung beschlossene Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr (Kalenderjahr) ist unverzüglich im Amtsblatt kundzumachen.

(6) Kommt ein Beschluss der Synode A. B. für den Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. samt Einrichtungen und Beiträgen für die Evangelische Kirche A. und H. B. für das kommende Kalenderjahr (Geschäftsjahr) nicht fristgerecht zustande, gelten vorerst die Bestimmungen des zuletzt von der Synode A. B. beschlossenen Haushaltsplanes (Budgetprovisorium), ausgenommen die im zuletzt genehmigten Haushaltsplan beschlossenen außergewöhnlichen Anschaffungen und Herstellungsaufwand. Dieses Budgetprovisorium gilt bis längstens 30. Juni des laufenden Jahres und verpflichtet den Oberkirchenrat A. B., soweit wie möglich, in jedem Monat nur ein Zwölftel des jeweiligen Ausgabenansatzes des zuletzt beschlossenen Haushaltsplanes zu verausgaben.

(7) Nachtragshaushalte können über Antrag des Oberkirchenrates A. B. vom Finanzausschuss A. B. mit Zweidrittel-Mehrheit genehmigt werden, worüber der Synode A. B. bei der nächsten Session zu berichten ist. Nachtragshaushalte sind unverzüglich im Amtsblatt kund zu machen.

§ 25 (1) Der Oberkirchenrat A. B. hat in Form von Quartalsberichten (zum 31. 3., 30. 6., 30. 9., 31. 12.) an Hand des jeweiligen Haushaltsplanes unter Berücksichtigung des zuletzt genehmigten Jahresabschlusses in Form eines Soll-Ist-Vergleiches dem Finanzausschuss A. B. laufend über die wirtschaftliche Situation der Evangelischen Kirche A. B. zu berichten. Diese Quartalsberichte sind nach Tunlichkeit binnen sechs Wochen nach dem Quartalsende dem Finanzausschuss A. B. zu übermitteln.

(2) Der Finanzausschuss A. B. hat über die Quartalsberichte (Soll-Ist-Vergleich) unverzüglich zu beraten und in jeder Synodensession über die Ergebnisse seiner Beratungen und die finanzielle Situation der Evangelischen Kirche A. B. zu berichten.

Der bisherige Abschnitt XI. erhält die Bezeichnung XII. Die bisherigen §§ 22 bis 25 der Geschäftsordnung der Synode A. B. erhalten die Bezeichnung §§ 25 bis 28.

II.

Die Bestimmungen dieser Novelle der Geschäftsordnung der Synode A. B. treten mit der Beschlussfassung der Synode A. B. in Kraft.

Dr. Raoul Kneucker
Oberkirchenrat

Dr. Peter Krömer
Präsident der Synode A. B.

Mag. Matthias Eikenberg
Schriftführer der Synode A. B.

179. Zl. G 10; 1666/2012 vom 25. Juni 2012

Wahlordnung; Novelle 2012

Die Synode A. B. hat in ihrer 1. Session der 14. Gesetzgebungsperiode am 16. Juni 2012 die folgenden Änderungen der Wahlordnung beschlossen:

I.

Es haben zu lauten:

4. Besondere Wahlbestimmungen

4.1 Superintendent/Superintendentin

§ 31 (1) Wählbar zum Superintendenten oder zur Superintendentin sind akademisch ausgebildete, ordinierte geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen der Evangelischen Kirche A. B. österreichischer Staatsbürgerschaft, die mindestens das 35. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Der Superintendent oder die Superintendentin wird mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen von der Superintendentialversammlung auf die Dauer von zwölf Jahren gewählt. Die Superintendentenstellvertreter oder -vertreterinnen werden mit einfacher Mehrheit aus den akademisch ausgebildeten, ordinierten Pfarrern oder Pfarrerinnen der Superintendentialversammlung gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Zumindest ein Vertreter oder eine Vertreterin des Superintendenten oder der Superintendentin (Senior oder Seniorin) muss die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen.

(3) Die Wahl ist in der Regel auf einen Termin zu setzen, der ein halbes Jahr vor dem Zeitpunkt liegt, zu dem das Amt neu zu besetzen ist. Der Wahltermin ist gemeinsam mit der Ausschreibung der Wahl im Amtsblatt kundzumachen. Er ist so festzusetzen, dass für Nominierungen die Frist gemäß Abs 4 eingehalten werden kann. Der Superintendentialkurator bzw. die Superintendentialkuratorin hat die Presbyterien umgehend über ihr Nominierungsrecht gemäß Abs. 4 zu informieren.

(4) Für die Wahl des Superintendenten oder der Superintendentin kann jedes Pfarrgemeindepresbyterium innerhalb eines Zeitraumes von zwölf bis spätestens acht Wochen vor der Wahlsitzung einen Zweivorschlag beim Bischof oder bei der Bischöfin einreichen, dem oder der das Recht zusteht, selbst einen Zweivorschlag hinzuzufügen.

(5) Im Presbyterium hat bei der Beratung und Beschlussfassung über Nominierungen der Kurator oder die Kuratorin den Vorsitz zu führen. Die Frist nach Abs 4 kann mit Zustimmung des Oberkirchenrates A. B. verkürzt werden. Die festgesetzten Fristen sind mit der Ausschreibung gemäß Abs. 3 kundzumachen.

(6) Der Bischof oder die Bischöfin hat nach Prüfung der Wahlfähigkeit Erklärungen der wahlfähigen Vorgeschlagenen einzuholen, sich der Wahl stellen zu wollen. Vorschläge ohne diese Erklärung sind ungültig. Die Liste der Vorgeschlagenen ist sodann dem Superintendentialkurator oder der Superintendentialkuratorin zu übermitteln.

(7) Spätestens zwei Wochen vor der Wahlsitzung hat der Superintendentialkurator oder die Superintendentialkuratorin allen stimmberechtigten Mitgliedern der Super-

intendentialversammlung und dem Bischof oder der Bischöfin schriftlich bekannt zu geben, welche Personen zur Wahl stehen. Die Vorgeschlagenen sind in alphabetischer Reihenfolge anzuführen, und zwar ohne Angaben darüber, wie oft und von wem sie nominiert worden sind. Die Liste hat kurze Selbstvorstellungen der Vorgeschlagenen zu enthalten. Die Superintendentialversammlung ist an diese ihr übermittelten Vorschläge gebunden.

(8) Die Wahl ist vom Superintendentialkurator oder von der Superintendentialkuratorin einzuberufen und zu leiten, bei Verhinderung durch dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin.

(9) Bei sonstiger Nichtigkeit der Wahl darf der bisherige Amtsinhaber oder die bisherige Amtsinhaberin an der Personaldebatte nicht teilnehmen.

(10) Den Vorgeschlagenen ist Gelegenheit zu geben, sich in der Wahlsitzung vorzustellen und an sie gerichtete Fragen zu beantworten.

(11) Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Sie ist so oft zu wiederholen, bis sich die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ergibt. Bei späteren Wahlgängen können Stimmen auch für wahlfähige Nominierte abgegeben werden, auf die bei den vorhergegangenen Wahlgängen keine Stimme entfallen ist.

(12) Ab dem 10. Wahlgang scheidet jene Kandidaten oder Kandidatinnen aus, auf die im 9. Wahlgang keine Stimme entfallen ist. Ab dem 11. Wahlgang scheidet jeweils jener Kandidat oder jene Kandidatin aus, auf den oder die die wenigsten Stimmen entfallen sind. Auf diese Kandidaten oder Kandidatinnen in den folgenden Wahlgängen abgegebene Stimmen sind ungültig. Stehen nach dem 10. Wahlgang nur mehr zwei Kandidaten oder Kandidatinnen zur Wahl und erreicht in den weiteren drei Wahlgängen niemand die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, ist die Wahl abzubrechen und von Anfang an neu durchzuführen.

(13) Stehen nur zwei Kandidaten oder Kandidatinnen zur Wahl und erreicht in fünf Wahlgängen keiner oder keine die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, so ist die Wahl abzubrechen und von Anfang an neu durchzuführen. Steht nur ein Kandidat oder eine Kandidatin zur Wahl und erreicht dieser oder diese in drei Wahlgängen keine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, so ist die Wahl abzubrechen und von Anfang an neu durchzuführen. Dies gilt auch für den Fall, dass der oder die Gewählte keine Erklärung über die Annahme der Wahl abgibt oder erklärt, sie nicht annehmen zu wollen. Bei der Erklärung, die Wahl anzunehmen, kann der oder die Gewählte angeben, wann er oder sie es das Amt anzutreten beabsichtigt. Der Amtsantritt hat jedoch binnen drei Monaten zu erfolgen. Alle Rechte und Pflichten gehen in diesem Fall mit Amtsantritt auf ihn oder sie über. Ein Amtsantritt vor Ausscheiden des Amtsvorgängers oder der Amtsvorgängerin ist unzulässig.

(14) Über die Wahlhandlung ist in der Superintendentialversammlung selbst eine genaue Niederschrift mit namentlicher Anführung aller anwesenden Mitglieder aufzunehmen. Diese Niederschrift ist in derselben Sitzung zu verlesen und zu beglaubigen. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende hat unter Anschluss dieser Niederschrift dem Oberkirchenrat A. B. das Wahlergebnis zu berichten.

(15) Die Einführung der bzw. des Gewählten durch den Bischof oder die Bischöfin ist unverzüglich vorzunehmen, sofern binnen 14 Tagen nach dem Wahltermin keine Wahlanfechtung erfolgt ist, sonst nach Beendigung dieses Verfahrens.

4.2 Superintendentialkurator/ Superintendentialkuratorin

§ 32 (1) Wählbar zum Superintendentialkurator oder zur Superintendentialkuratorin ist jedes wahlfähige weltliche Mitglied der Evangelischen Kirche A. B. in der Superintendentenz.

(2) Der Superintendentialkurator oder die Superintendentialkuratorin wird mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen von der Superintendentialversammlung gewählt.

(3) Für die Wahl des Superintendentialkurators oder der Superintendentialkuratorin soll jedes Presbyterium der Superintendentenz dem Superintendenten oder der Superintendentin innerhalb der Frist gemäß § 31 Abs. 4 bis zu zwei Kandidaten oder Kandidatinnen vorschlagen.

(4) Ist der oder die Gewählte aus einer Pfarrgemeinde in die Superintendentialversammlung gewählt worden, erlischt die Funktion als Abgeordneter oder Abgeordnete der Pfarrgemeinde mit der Annahme der Wahl zum Superintendentialkurator oder Superintendentialkuratorin.

(5) Die Bestimmungen des § 31 Abs. 3 sowie 6 bis 7 und 10 bis 15 gelten sinngemäß, jedoch mit der Maßgabe, dass die Wahl der Superintendent oder die Superintendentin einzuberufen und den Vorsitz zu führen hat.

(6) Die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen des Superintendentialkurators oder der Superintendentialkuratorin werden mit einfacher Mehrheit aus den weltlichen Mitgliedern der Superintendentialversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie behalten ihr Amt als Stellvertreter oder Stellvertreterin, auch wenn sie dem Presbyterium ihrer Pfarrgemeinde weiterhin nicht mehr angehören, bis zur Nachwahl in der nächsten Superintendentialversammlung.

Erläuterung: Damit entfällt § 32 a Wahlordnung.

4.3 Bischof/Bischöfin

§ 33 (1) Wählbar zum Bischof oder zur Bischöfin sind akademisch ausgebildete, ordinierte geistliche Amtsträger oder Amtsträgerinnen österreichischer Staatsbürgerschaft, die das 40. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Der Bischof oder die Bischöfin wird mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen von der Synode A. B. gewählt.

(3) Für die Wahl des Bischofs oder der Bischöfin kann jede Superintendentialversammlung bis zu zwei Kandidaten in der Frist gemäß § 31 Abs. 4 und 5 dem Präsidenten oder der Präsidentin der Synode A. B. vorschlagen.

(4) Der Präsident oder die Präsidentin der Synode A. B. hat zu prüfen, ob die Vorgeschlagenen wahlfähig sind und ob ihre Erklärungen, sich der Wahl stellen zu wollen, vorliegen. Vorschläge ohne diese Erklärungen sind ungültig. Der Oberkirchenrat ist verpflichtet, dem Präsidenten oder

der Präsidentin der Synode alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Prüfung der Wahlfähigkeit benötigt werden.

(5) Spätestens zwei Wochen vor der Wahlsitzung hat der Präsident oder die Präsidentin allen stimmberechtigten Mitgliedern der Synode schriftlich bekannt zu geben, welche Personen zur Wahl stehen. Die Synode ist an diese Vorschläge gebunden.

(6) Die Bestimmungen des § 31 Abs. 3, 4, 10 bis 14 sowie der zweite und dritte Satz des Abs. 7 gelten sinngemäß.

4.4 Präsident/Präsidentin der Synode A. B.

§ 34 (1) Wählbar zum Präsidenten oder zur Präsidentin der Synode A. B. ist jedes wahlfähige weltliche Mitglied der Evangelischen Kirche A. B., wenn es das 35. Lebensjahr vollendet hat, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt und einem Presbyterium angehört oder mindestens eine Funktionsperiode lang angehört hat.

(2) Der Präsident oder die Präsidentin wird mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen von der Synode A. B. gewählt. Die Wahlhandlung hat der Bischof oder die Bischöfin der Evangelischen Kirche A. B. einzuberufen und zu leiten. Ist der Bischof oder die Bischöfin verhindert, hat das an Jahren älteste Mitglied der Synode A. B. die Wahlhandlung zu leiten.

(3) Der Wahltermin ist gemeinsam mit der Ausschreibung der Wahl zumindest drei Monate vor dem Wahltermin im Amtsblatt bekannt zu geben.

(4) Für die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin der Synode A. B. kann jede Superintendentialversammlung bis längstens vier Wochen vor Beginn der Session der Synode A. B. bis zu zwei Wahlvorschläge beim Bischof oder bei der Bischöfin einreichen. Der Nominierungsausschuss hat von sich aus in jedem Fall eine Nominierung für die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin dem Bischof oder der Bischöfin bis vier Wochen vor Beginn der Session der Synode A. B. abzugeben. Jedes Mitglied der Synode A. B. kann bis vier Wochen vor Beginn der Session durch Initiativantrag Kandidaten oder Kandidatinnen beim Bischof oder bei der Bischöfin nominieren. Der Bischof oder die Bischöfin hat unverzüglich die Wahlfähigkeit aller vorgeschlagenen Personen zu prüfen und ihre Zustimmungserklärung einzuholen.

(5) Den Vorgeschlagenen ist Gelegenheit zu geben, sich vor der Wahl vorzustellen und die an sie gerichteten Fragen zu beantworten.

(6) Ist der zum Präsidenten oder die zur Präsidentin der Synode A. B. Gewählte Mitglied eines Presbyteriums oder einer Superintendentialversammlung, so erlischt seine bzw. ihre Funktion als Mitglied dieser kirchlichen Organe mit der Annahme der Wahl, außer er oder sie erklärt innerhalb von drei Monaten nach der Wahl, Mitglied des Presbyteriums oder der Superintendentialversammlung bleiben zu wollen.

(7) Die übrigen Bestimmungen der Wahlordnung bleiben unberührt. § 31 Abs 3, 4, 11 bis 15 gelten sinngemäß.

(8) Der Präsident oder die Präsidentin ist ehrenamtlich tätig.

4.5 Oberkirchenräte A. B./ Oberkirchenrätinnen A. B.

§ 35 (1) Die Wahl der Oberkirchenräte oder Oberkirchenrätinnen A. B. (Art 85 Kirchenverfassung) sowie die Wahltermine sind in der Regel ein halbes Jahr vor Beginn der Session der Synode A. B., auf der die Wahl stattfinden soll, vom Präsidenten oder der Präsidentin der Synode A. B. im Amtsblatt in Form einer Ausschreibung kundzumachen.

(2) In der Ausschreibung ist bekannt zu geben, ob die Synode A. B. während oder am Ende ihrer Amtsperiode beschlossen hat, in der nächsten Funktionsperiode von der Möglichkeit der Besetzung der Funktionen in einer Vollzeit- oder Teilzeitanstellung oder als Ehrenamt Gebrauch machen will.

(3) Bewerbungen auf Grund dieser Ausschreibung sind an den Präsidenten oder die Präsidentin der Synode A. B. zu richten, und zwar spätestens drei Monate vor Beginn der Session, auf der die Wahl stattfinden soll. Solche Bewerbungen räumen keinen Rechtsanspruch ein, tatsächlich Kandidat oder Kandidatin für die Wahl zu sein.

(4) Ebenfalls bis längstens drei Monate vor Beginn der Session, auf der die Wahl eines Oberkirchenrates oder einer Oberkirchenrätin A. B. stattfinden soll, können Synodale A. B. Initiativanträge zur Nominierung von Kandidaten oder Kandidatinnen beim Präsidenten oder bei der Präsidentin der Synode A. B. einbringen. In dem Zeitraum gemäß Abs. 3 können Superintendentialversammlungen die Nominierung von Kandidaten oder Kandidatinnen beschließen. Der Nominierungsausschuss A. B. kann ebenfalls beschließen, Kandidaten oder Kandidatinnen zu nominieren.

(5) Den Nominierungen sind die Zustimmungserklärungen der vorgeschlagenen Personen beizuschließen. Mit Ablauf der Frist gemäß Abs. 3 gelten Initiativanträge oder Nominierungsbeschlüsse ohne Zustimmungserklärung als nicht gestellt.

(6) Der Präsident oder die Präsidentin der Synode A. B. hat nach Ablauf der Frist gemäß Abs. 3 unverzüglich zu prüfen, ob die Personen, die sich beworben haben oder nominiert wurden, wahlfähig sind. Alle kirchlichen Verwaltungsstellen sind verpflichtet, dem Präsidenten oder der Präsidentin alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Prüfung der Wahlfähigkeit benötigt werden. Das Ergebnis der Prüfung der Wahlfähigkeit aller nominierten Kandidaten und Kandidatinnen hat der Präsident oder die Präsidentin so rasch wie möglich dem Nominierungsausschuss A. B. bekannt zu geben.

(7) Der Nominierungsausschuss hat mit allen Wahlfähigen, die sich fristgerecht beworben haben oder nominiert worden sind, Hearings durchzuführen, von denen alle Mitglieder der Synode A. B. unter Hinweis auf ihr Recht, den Ausschussberatungen als Zuhörer beizuwohnen, zu verständigen sind.

(8) Auf Grund der Hearings beschließt der Nominierungsausschuss, wen er von allen Geeigneten der Synode A. B. zur Wahl vorschlägt. Er hat seine Entscheidung zu begründen. Amtsinhaber oder Amtsinhaberinnen, die sich um eine Wiederwahl beworben haben oder nominiert wurden, sind jedenfalls, unter Umständen zusätzlich, zur

Wahl vorzuschlagen. Der Nominierungsausschuss hat, unabhängig von der Regelung in Satz 2, mindestens zwei Kandidaten bzw. Kandidatinnen zur Wahl vorzuschlagen, auch wenn sich nur zwei beworben haben oder nominiert wurden. Die Synode A. B. ist an diese Vorschläge gebunden.

(9) Spätestens zwei Wochen vor der Wahlsitzung hat der Präsident oder die Präsidentin der Synode A. B. allen stimmberechtigten Mitgliedern der Synode A. B. schriftlich bekannt zu geben, welche Personen zur Wahl stehen. Bei der Wahl von weltlichen Oberkirchenräten oder Oberkirchenrätinnen A. B. im Rahmen der konstituierenden Session einer neuen Gesetzgebungsperiode der Synode A. B. hat der Präsident oder die Präsidentin den stimmberechtigten Mitgliedern der Synode A. B. innerhalb der vorhin erwähnten Frist lediglich alle Wahlfähigen bekannt zu geben, mit denen der Nominierungsausschuss ein Kandidatenhearing durchzuführen hat. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 31 Abs. 7 und 9 sinngemäß.

(10) Von Abs 2 abweichende Fristen können vom Präsidenten oder von der Präsidentin festgesetzt werden. Sie sind mit der Ausschreibung gemäß Abs. 1 kundzumachen.

(11) Allfällige Dienstverträge über die Voll- oder Teilzeitanstellungen werden über Vorschlag des Oberkirchenrates A. B. nach Genehmigung durch den Finanzausschuss und den Rechts- und Verfassungsausschuss vom Präsidenten oder der Präsidentin unterfertigt.

(12) Der Rücktritt vom Vertrag gilt als vorzeitiges Ausscheiden aus der Funktion; er ist dem Präsidenten oder der Präsidentin unverzüglich mitzuteilen. Art 93 Abs 2 und 6

sind anzuwenden. Der Präsident oder die Präsidentin sind zur Vertragsauflösung und für die Anträge, aus wichtigen Gründen ein Disziplinarverfahren einzuleiten, zuständig.

II.

Die Novelle 2012 der Wahlordnung tritt mit dem Beschluss der Synode A. B. in Kraft.

Dr. Raoul Kneucker
Oberkirchenrat

Dr. Peter Krömer
Präsident der Generalsynode

Mag. Matthias Eikenberg
Schriftführer der Generalsynode

180. Zl. G 09; 1589/2012 vom 18. Juni 2012

Art 122 Abs 3 Kirchenverfassung: Verfügung mit einstweiliger Geltung — Genehmigung durch die Synode A. B.

Die Verfügung mit einstweiliger Geltung betreffend Art 122 Abs 3 Kirchenverfassung (ABl. Nr. 254/2011) wurde von der Synode A. B. auf der 1. Session der 14. Gesetzgebungsperiode am 15. Juni 2012 genehmigt.

Dr. Raoul Kneucker
Oberkirchenrat

Dr. Peter Krömer
Präsident der Synode A. B.

Mag. Matthias Eikenberg
Schriftführer der Synode A. B.

Wahlen der 1. Session der 14. Synode A. B.

181. Zl. PRÄS 02; 1617/2012 vom 20. Juni 2012

Wahl eines weltlichen Oberkirchenrates A. B. für juristische Belange

Min.-Rat Dr. Heinz TICHY wurde auf der 1. Session der 14. Synode A. B. am 14./15. Juni 2012 gemäß Art. 93 Abs. 3 KV zum weltlichen Oberkirchenrat A. B. für juristische Belange gewählt.

Dr. Peter Krömer
Präsident

Mag. Matthias Eikenberg
Schriftführer

182. Zl. PRÄS 02; 1618/2012 vom 20. Juni 2012

Wahl eines weltlichen Oberkirchenrates A. B. für wirtschaftliche Belange

Univ.-Prof. Dipl.-Vw. Dr. Hans-Joachim BODENHÖFER wurde auf der 1. Session der 14. Synode A. B. am 14./15. Juni 2012 gemäß Art. 93 Abs. 3 KV zum weltlichen Oberkirchenrat A. B. für wirtschaftliche Belange gewählt.

Dr. Peter Krömer
Präsident

Mag. Hans Hecht
Schriftführer

183. Zl. PRÄS 02; 1619/2012 vom 20. Juni 2012

Wahl eines weltlichen Oberkirchenrates A. B. für Innovation und Entwicklung

Bakk. phil. Udo BACHMAIR wurde auf der 1. Session der 14. Synode A. B. am 14./15. Juni 2012 gemäß Art. 93 Abs. 3 KV zum weltlichen Oberkirchenrat A. B. für Innovation und Entwicklung gewählt.

Dr. Peter Krömer
Präsident

Mag. Robert Koch
Schriftführer

184. Zl. SYN 03; 1628/2012 vom 20. Juni 2012

Finanzausschuss der 14. Synode A. B.

Auf der 1. Session der 14. Synode A. B. wurden am 14./15. Juni 2012 folgende Mitglieder gewählt:

Sup.-Kurator Johannes EICHINGER
Pfarrer Dr. Mag. Robert JONISCHKEIT
Jakob KIRCHER
Präsident Dr. Peter KRÖMER (ex offio)

Sup.-Kuratorin Dr. Gisela MALEKPOUR
Dipl.-Ing. Markus NÖTTLING
Pfarrer Mag. Wolfgang REHNER
Sup.-Kuratorin Univ.-Prof. i. R. Dr. Inge TROCH
Sup.-Kurator OStR Prof. Mag. Gerd ZETTER
Univ.-Prof. Dipl.-Vw. Dr. Hans-Joachim BODEN-
HÖFER

1. Stellvertreter: Mag. Michael CHALUPKA
2. Stellvertreter: Pfarrer Dipl.-Ing. Mag. Hans HECHT
3. Stellvertreter:
Superintendent MMag. Hermann MIKLAS

185. Zl. SYN 14; 1626/2012 vom 20. Juni 2012

Kontrollausschuss der 14. Synode A. B.

Auf der 1. Session der 14. Synode A. B. wurden am 14./15. Juni 2012 folgende Mitglieder gewählt:

Inge FREI
Gerhard HORWATH
HR Mag. Otto KRAMER
Ing. Michael PASTERNY
Dkfm. Mag. Gertraud WIESINGER

1. Stellvertreter: Pfarrer Mag. Matthias EIKENBERG
2. Stellvertreter: Ing. Güter KÖBER
3. Stellvertreter: Dr. Alfred MEJSTRIK

186. Zl. SYN 01; 1630/2012 vom 20. Juni 2012

Wahl zweier weiterer Synodaler der Synode A. B. gemäß Art. 76 Abs. 1 Z. 5 KV

Dr. Jutta HENNER und Pfarrer Dr. Stefan SCHUMANN wurden auf der 1. Session der 14. Synode A. B. am 14. Juni 2012 zu weiteren Synodalen der Synode A. B. gemäß Art. 76 Abs. 1 Z. 5 KV gewählt.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

187. Zl. SUP 03; 1251/2012 vom 21. Mai 2012

Evangelische Superintendenz A. B. Oberösterreich: Superintendentialausschuss — Zusammensetzung

Der Superintendentialausschuss der Diözese Oberösterreich setzt sich auf Grund der Wahl am 14. April 2012 wie folgt zusammen:

Superintendent:

Dr. Gerold Lehner
4020 Linz, Bergschlößlgasse 5

Senioren:

Mag. Friedrich Rößler
4400 Steyr, Bahnhofstraße 20

Mag. Günter Scheutz
4822 Bad Goisern, Pfarrhausgasse 1

Mag. Andreas Hochmeir
4702 Wallern, Evang. Kirchenplatz 1

Superintendentialkurator:

Johannes Eichinger
4063 Hörsching, Kaiserweg 2 g

Superintendentialkurator-Stellvertreterin:

Antje Baumgartner
4400 Steyr, Holzbergweg 2

weltliche Mitglieder:

Martha Freudenthaler
4048 Puchenau, Akaziengang 17

Ing. Mag. Johann Böhm
4050 Traun, Hügelweg 1

188. Zl. SUP 01; 1678/2012 vom 25. Juni 2012

Evangelische Superintendenz A. B. Kärnten und Osttirol: Superintendentialausschuss; Berichtigung zu ABl. Nr. 123/2012

Die Eintragung des Superintendentialausschusses der Superintendenz A. B. Kärnten und Osttirol, ABl. Nr. 123/2012 vom 26. April 2012, ist hinsichtlich der Nennung der Mitglieder mit „Seniorin Pfarrerin Mag. Dagmar Wagner-Rauca“ zu berichtigen.

189. Zl. S 15; 1659/2012 vom 25. Juni 2012

Evangelische Lektorenarbeit — Lektorentermine

Weiterführende Kurse für Lektorinnen und Lektoren 2012/2013

1. Sakramentskurs:

Freitag, 5. Oktober 2012, 16.00 Uhr bis Samstag, 6. Oktober 2012, 17.00 Uhr in Schloss Haindorf in 3550 Langenlois.

2. Theologischer Aufbaukurs:

Freitag, 16. November 2012, 16.00 Uhr bis Sonntag, 18. November 2012, 13.00 Uhr in Schloss Haindorf in 3550 Langenlois.

3. Homiletischer Kurs:

Freitag, 1. Feber 2013, 16.00 Uhr bis Sonntag, 3. Feber 2013, 13.00 Uhr. Freitag, 1. März 2013, 16.00 Uhr bis Sonntag, 3. März 2013, 13.00 Uhr. Freitag, 24. Mai 2013, 16.00 Uhr bis Sonntag, 26. Mai 2013, 13.00 Uhr in Schloss Haindorf in 3550 Langenlois.

4. Taufkolleg:

Samstag, 4. Mai 2013, 9.30 Uhr bis 16.00 Uhr im Evangelischen Pfarrhaus in Rottenmann.

5. Kasualseminar:

Freitag, 14. Juni 2013, 16.00 Uhr bis Sonntag, 16. Juni 2013, 13.00 Uhr im Bildungshaus in 2114 Großrußbach.

Anmeldeformulare sind beim Gesamtösterreichischen Lektorenleiter, Senior Pfarrer Mag. Friedrich Rößler, unter der E-Mail-Adresse lektoren@evang.at, erhältlich.

190. Zl. GD 395; 1295/2012 vom 24. Mai 2012

Evangelische Pfarrgemeinde A. und H. B. Horn: Namensänderung

Mit Bescheid des Evangelischen Oberkirchenrates A. und H. B. vom 14. Mai 2012 wurde die Bezeichnung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. und H. B. Horn geändert in:

Evangelische Pfarrgemeinde A. und H. B. Horn-Zwettl

191. Zl. S 06; 1308/2012 vom 29. Juni 2012

Ausschreibung (erste) der 50%-Stelle eines/einer Krankenhaus- und Geriatrieseelsorgers/Geriatrieseelsorgerin für das Geriatriereferat in Wien

Die 50%-Stelle (20 Wochenstunden) einer Krankenhaus- und Geriatrieseelsorgerin/eines Krankenhaus- und Geriatrieseelsorgers der Superintendentenz Wien für das Geriatriereferat wird hiermit ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt auf Grund der Wahl durch den Superintendentialausschuss Wien.

Zum Umfang der Stelle zählen die be- und neuentstehenden Pflegewohnhäuser im Westen von Wien. Das Pflegewohnhaus Baumgarten ist der Ausgangs- und Arbeitsschwerpunkt.

Erwartet werden vor allem der Aufbau und die Verankerung der evangelischen Seelsorge in diesen Häusern mit dem Ziel der kontinuierlichen Präsenz der evangelischen Seelsorge sowie Kooperation mit anderen Berufsgruppen. Weiterhin werden erwartet, die Unterstützung ehrenamtlicher SeelsorgerInnen vor Ort, die Fähigkeit und der Wille zur ökumenischen Zusammenarbeit und gegebenenfalls interreligiöse Zusammenarbeit, die Gestaltung von Gottesdiensten und Andachten sowie die seelsorgerliche Begleitung von evangelischen PatientInnen und deren Angehörigen.

Zu den spezifischen Aufgabenbereichen zählen die Kontaktaufnahme mit den zuständigen Gemeinden und die Unterstützung von eventuell vorhandenen Besuchsdienstkreisen in den Pflegeheimen.

Die Arbeit geschieht in Absprache mit der Geriatriereferentin Gabriele Menzl, darüber hinaus wird die Zusammenarbeit mit der Kollegin der Krankenhaus- und Geriatrieseelsorgerin der Diözese vorausgesetzt.

Anstellungsvoraussetzungen sind die in den Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft der evangelischen Krankenhausseelsorge aufgeführten Qualifikationen (ABl. Nr. 66/2005, 53/2006 und 104/2006). Nicht vorhandene Qualifikationen sind nachzuholen. Die Fortbildungsbereitschaft insbesondere in der Alten- und Demenzseelsorge wird vorausgesetzt. Die Bezahlung erfolgt nach den Richtlinien der geltenden Dienstordnung für die in der Evangelischen Kirche beschäftigten Dienstnehmer.

Der Dienst soll ehest möglich, spätestens am 1. Oktober 2012 angetreten werden.

Nähere Auskünfte erteilen:

Superintendent Mag. Hansjörg Lein, Tel. 0699-188 77 701, Senior Dr. Michael Wolf, Tel. 0699-188 77 746, Geriatriereferentin Gabriele Menzl, Tel. 0699-188 77 891.

Bitte richten Sie ihre Bewerbung bis 31. August 2012 an den Superintendentialausschuss A. B. Wien, Hamburgerstraße 3, 1050 Wien, oder per E-Mail an wien@evang.at.

192. Zl. GD 107; 1727/2012 vom 29. Juni 2012

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Arriach

Hiermit wird die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Arriach per 1. September 2012 ausgeschrieben, da die zwölfjährige Amtsperiode des derzeitigen Amtsinhabers mit 31. August 2012 endet.

Arriach ist eine Toleranzgemeinde. Die Pfarrgemeinde zählt 949 Gemeindeglieder. Es sind 66 Prozent evangelisch. Arriach liegt im Mittelpunkt von Kärnten. Im zwanzig Kilometer nahen Villach befinden sich einige höhere Schulen. Mehrere Schigebiete und Badeseen befinden sich in unmittelbarer Nähe.

Im Besonderen erwarten wir uns von unserem Pfarrer:

Regelmäßige Gottesdienste und Andachten an Sonn- und Feiertagen,

Amtshandlungen,

Begleitung und Betreuung der Kinder-, Jugend- und Frauenarbeit,

Konfirmandenunterricht,

Leitung des Pfarramtes,

gute Kontaktpflege mit der Bevölkerung,

acht Wochenstunden Religionsunterricht.

Wir bieten:

Ein großes Pfarrhaus,

Pfarrkanzlei im Pfarrhaus, renoviert 2010,

eine Garage und einen Garten,

ein engagiertes Presbyterium und ebensolche Mitarbeiter.

Weitere Informationen erhalten Sie von Kurator Dieter Unterköfler, Tel. 0650-8516000, und Pfarrer Eckhard Fandrey, Tel. (04247) 8556.

Ihre Bewerbung senden Sie bitte bis 30. August 2012 an das Evangelische Pfarramt Arriach, z. H. Kurator Dieter Unterköfler, Arriach 29, 9543 Arriach.

193. Zl. P 1634; 1252/2012 vom 21. Mai 2012

Bestellung von Mag. Bernhard Groß zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Christuskirche

Mag. Bernhard Groß wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 2 OdgA erneut zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Christuskirche bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2012 in diesem Amt bestätigt.

194. Zl. P 1876; 1309/2012 vom 29. Mai 2012

Bestellung von Mag. Dankfried Kirsch zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Ischl

Mag. Dankfried Kirsch wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 2 OdgA erneut zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Ischl bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2012 in diesem Amt bestätigt.

195. Zl. P 1890; 1364/2012 vom 4. Juni 2012

Bestellung von Dr. Michael Wolf zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Favoriten-Christuskirche

Dr. Michael Wolf wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 2 OdgA erneut zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Favoriten-Christuskirche bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2012 in diesem Amt bestätigt.

196. Zl. P 1786; 1366/2012 vom 4. Juni 2012

Bestellung von Mag. Thomas Dopplinger zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Favoriten-Gnadenkirche

Mag. Thomas Dopplinger wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 1 OdgA erneut zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Favoriten-Gnadenkirche gewählt und

mit Wirkung vom 1. September 2012 in diesem Amt bestätigt.

197. Zl. P 1789; 1496/2012 vom 11. Juni 2012

Bestellung von Mag. Oliver Prieschl zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Spittal an der Drau

Mag. Oliver Prieschl wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 2 OdgA erneut zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Spittal an der Drau bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2012 in diesem Amt bestätigt.

198. Zl. P 1583; 1576/2012 vom 18. Juni 2012

Bestellung von Dr. Manfred Mitteregger zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gröbming

Dr. Manfred Mitteregger wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 1 OdgA erneut zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gröbming gewählt und mit Wirkung vom 1. September 2012 in diesem Amt bestätigt.

199. Zl. P 1424; 1669/2012 vom 25. Juni 2012

Bestellung von Mag. Richard Rotter zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Oberinntal

Mag. Richard Rotter wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 2 OdgA erneut zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Oberinntal bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2012 in diesem Amt bestätigt.

200. Zl. GD 275; 1493/2012 vom 11. Juni 2012

E-Mail-Adresse des Seniors Mag. Gerhard Krömer

Senior Mag. Gerhard Krömer ist ab sofort unter nachstehender E-Mail-Adresse zu erreichen:

E-Mail: schladming.kroemer@schladming-net.at

201. Zl. KOL 02; 1616/2012 vom 19. Juni 2012

Kollektenergebnisse 2011

Superintendentenz A. B. Burgenland

Pflichtkollekten

Gemeinde	Evang. Schulen 3. 4. 2011	Baukollekte 24. 4. 2011	Evang. Frauenarbeit 15. 5. 2011	Kirchenmusik 22. 5. 2011	Evang. Jugend Konfirmation	Weltmission 19. 6. 2011	Zwischen- kirchl. Hilfe 11. 9. 2011	Diakonie Österreich Erntedankfest
Bad Tatzmannsdorf	82,30	134,27	58,15	68,20	237,—	70,97	97,44	266,12
Bernstein	75,60	211,02	67,10	28,60	232,80	62,70	185,30	335,60
Deutsch Jahrndorf	93,70	117,77	135,10	55,50	58,60	65,—	52,20	165,20
Deutsch Kaltenbrunn	96,60	199,45	79,21	57,40	280,20	40,20	54,50	210,40
Eisenstadt/ Neufeld an der Leitha	127,45	214,90	56,70	83,02	194,59	77,91	51,72	129,73
Eltendorf	89,11	265,50	93,23	130,30	299,81	63,90	126,51	416,78
Gols	168,89	495,39	158,55	183,30	792,52	204,10	85,70	532,71
Großpetersdorf	136,03	228,33	65,30	85,50	375,25	56,50	108,40	354,60
Holzschlag	102,—	123,—	56,20	100,—	142,80	43,—	110,—	211,40
Kobersdorf	143,83	362,40	156,42	196,25	111,41	86,40	285,44	248,80
Kukmirn	85,60	156,50	98,77	46,80	197,29	62,80	72,10	191,70
Loipersbach	163,82	85,27	112,10	62,78	525,—	122,82	87,80	108,43
Lutzmannsburg	86,30	191,60	30,—	128,—	278,20	127,20	70,15	262,50
Markt Allhau	131,76	415,19	93,30	247,25	651,31	106,90	133,10	387,07
Mörbisch am See	137,16	293,56	150,—	325,15	205,71	134,—	79,50	362,97
Neuhaus am Klausenbach	94,30	85,10	20,90	31,80	110,—	27,40	56,50	150,80
Nickelsdorf	401,40	187,50	50,30	92,90	276,22	196,76	47,—	244,49
Oberschützen	195,42	443,70	243,28	293,28	1.134,36	196,20	118,30	
Oberwart	88,55	296,07	183,63	68,77	273,65	63,45	87,25	253,55
Pinkafeld	239,24	81,90	144,63	99,80	495,72	102,50	142,26	222,57
Pöttelsdorf	37,—	231,72	94,70	51,80	286,82	145,10	151,90	193,47
Rechnitz	67,50	181,10	67,20	110,90	498,26	128,90	63,39	322,70
Rust	90,—	302,—	115,90	313,—	432,54	122,90	128,—	587,10
Siget in der Wart	45,—	138,50	35,—	47,40	302,90	33,—		110,—
Stadtschlaining	57,10	145,64	117,20	64,41	339,50	57,50	49,10	257,70
Stoob	125,20	130,50	102,90	98,10	416,70	85,50	98,60	167,—
Unterschützen	34,20	147,80	23,—	33,20	329,40	80,30	70,60	150,70
Weppersdorf	50,40	94,70	77,—	40,50		28,90	63,70	292,10
Zurndorf	72,—	196,50	81,10	100,90	268,50	69,—	70,70	117,50
3.317,46	6.156,88	2.766,87	3.244,81	9.747,06	2.661,81	2.747,16	7.253,69	

Superintendentenz A. B. Kärnten

Agoritschach-Arnoldstein		106,24		63,—	430,—	64,—		200,—
Althofen	53,70							
Arriach	46,89	152,60	42,40	43,82	305,93	67,75	74,50	85,40
Bad Bleiberg	56,60	139,06	55,47	62,11	102,02	38,80	26,—	76,97
Dornbach	35,30	115,50	45,—	183,20	307,65	111,30	25,—	165,30
Eisentratten	218,05	156,40	36,30	57,—	364,03	44,50	60,50	306,74
Feffernitz	66,20	280,50	462,—		293,50	55,40	127,—	187,70
Feld am See	77,80	199,07	52,50	56,83	303,85	47,80	61,20	163,12
Ferndorf	59,20	47,80		66,52	164,71	28,50	10,20	54,44
Fresach	76,80	166,44	288,60	249,40	302,40	356,40	234,80	415,32
Gnesau		88,49	34,10	58,33	245,77	29,60	25,62	147,93
Hermagor	396,78	638,17		492,40	787,90	348,80	276,36	699,99
Klagenfurt-Johanneskirche	164,27	504,96	396,12	138,54	591,92	84,76	238,49	295,60
Klagenfurt-Ost	70,20	128,79	92,15	91,70	192,14	129,45	62,70	102,80
Lienz	66,—	247,65	48,70	65,—	272,77	64,70	83,90	101,13
Pörschach am Wörther See	210,—	130,—	60,—	56,67	250,—	22,—	22,50	90,—
Radenthein	33,78	51,—	47,70	45,12	282,66	153,94	25,23	79,92
St. Ruprecht bei Villach	103,99	203,62	19,30	79,70	610,93	127,87		435,75

Fortsetzung Superintendenz A. B. Kärnten

Pflichtkollekten

Gemeinde	Evang. Schulen 3. 4. 2011	Baukollekte 24. 4. 2011	Evang. Frauenarbeit 15. 5. 2011	Kirchenmusik 22. 5. 2011	Evang. Jugend Konfirmation	Weltmission 19. 6. 2011	Zwischen- kirchl. Hilfe 11. 9. 2011	Diakonie Österreich Erntedankfest
St. Veit an der Glan	50,10	161,40	55,50	46,10	244,70	26,16	77,20	101,90
Spittal an der Drau	228,47	270,26	129,70	71,12	439,35	81,24	75,80	296,23
Trebesing	81,—	110,—	88,50					185,50
Treßdorf	129,63	663,98	158,09				119,04	451,65
Tschöran	67,70	116,70	48,50	77,20	234,20	65,10		
Unterhaus	94,78	233,41	187,80	112,71	225,43	68,07	67,32	255,32
Velden am Wörther See	55,65	178,45	50,53	33,10	309,60	70,—	78,10	163,75
Villach	124,81	313,25	83,66	183,88	956,16	140,61	91,20	245,60
Villach-Nord	117,15	328,83	233,—	114,—	233,—	259,14	52,03	215,47
Völkermarkt	94,14		52,50	63,50	283,36	80,60	115,—	179,54
Waiern	224,92	140,44	220,22	82,13	452,10	91,89	63,23	415,27
Weißbriach	66,17	201,26	255,94	51,80		152,55	67,10	442,44
Wiedweg	24,—	63,60	193,—			114,60	33,70	
Wolfsberg	27,70	67,60	26,80	19,20	53,40	30,75	41,30	56,90
Zlan	69,59	83,—	39,57	62,—	243,—	66,—	46,50	164,—
	3.191,37	6.288,47	3.503,65	2.726,08	9.482,48	3.022,28	2.281,52	6.781,68

Superintendenz A. B. Niederösterreich

Amstetten	141,80	258,47	232,04	55,—	242,70	134,40	53,—	295,27
Baden	120,32	357,43	101,06	107,90	397,84	69,—	104,50	350,22
Bad Vöslau	164,50	197,50	164,30	58,—	528,89	151,20	87,60	452,50
Berndorf	102,—	203,90		43,—	325,58	86,77	98,—	93,70
Bruck an der Leitha	164,60	252,30	53,90	31,10	338,60	80,98	126,20	68,73
Gloggnitz	41,20	222,70	15,20	75,20	196,30	196,30	44,—	112,30
Gmünd	55,40	42,90	22,80	11,—	148,40	52,90	27,—	82,40
Horn	15,—	131,30		46,—	108,80	40,30	19,60	30,—
Klosterneuburg	340,—	248,20	196,20	214,—	278,20	239,—	166,—	227,70
Korneuburg	298,32	121,30	95,05		515,24	61,80	103,65	321,66
Korneuburg		36,—						
Krems an der Donau	134,—	215,50	106,15	97,30	237,—	84,80	94,15	182,75
Melk-Scheibbs			20,—	153,—	213,50	103,70	310,—	
Mistelbach	158,—	179,—	93,—	38,50	93,—	84,—		168,50
Mitterbach	58,—	100,—	35,—	34,65	85,—	45,—	28,40	80,—
Mödling	425,32	673,05	247,02	237,60	1.277,71	452,23	175,70	556,96
Naßwald	19,30	68,—	36,40	25,—	151,50	18,70	28,80	39,50
Neunkirchen	70,—	187,—	65,—	85,—	240,—	252,50	92,50	134,40
Perchtoldsdorf	167,50	183,50	123,60	116,50	679,47	100,05	97,—	212,70
Purkersdorf	95,—	178,30	52,—	162,—	741,82	78,—	270,71	195,—
St. Aegyd am Neuwalde	27,—	100,—	20,—	26,72	121,69		49,—	166,55
St. Pölten	163,—	638,84	213,17	367,10	585,99	235,—	355,05	408,—
Stockerau	108,70	188,20	88,—	58,37	310,73	72,—	128,77	247,29
Strasshof-Marchfeld	83,70	188,39	102,—	100,01	138,73	72,50	205,—	189,88
Ternitz	111,70	150,35	21,80	60,—	182,96	11,22	37,—	46,—
Traiskirchen	107,—	190,64	121,81	75,67	270,72	68,40	89,20	171,53
Tulln	55,27	237,—	95,42		317,—	135,20	52,—	166,72
Wiener Neustadt	123,—	190,20	104,—	93,—	614,57	119,—	102,50	255,—
	3.349,63	5.739,97	2.424,92	2.371,62	9.341,94	3.044,95	2.945,33	5.255,26

Empfohlene Kollekten

Österr. Bibelgesellschaft 16. 10. 2011	Gustav- Adolf-Verein <i>Reformationsfest</i>	W.-Dantine-Haus (Theologenheim) 4. 12. 2011	Evangelischer Bund 20. 2. 2011	Ökumene 20. 3. 2011	Presseverband 26. 6. 2011	Werk f. Evang. u. Gemeindeaufbau 31. 7. 2011	Dienst an Israel 28. 8. 2011	Dr.-W.-Dantine- Stipendienfonds 18. 9. 2011	Martin-Luther- Bund 6. 11. 2011	SUMMEN
123,70	280,30	128,—	50,—	60,—	26,16	41,10	48,20	101,20		1.621,72
51,20	116,83	139,—	103,39		93,92	113,55	126,55	152,53	195,34	2.684,48
51,20	61,30	140,—								717,50
73,32	100,92									1.696,63
52,10	80,80	49,50							78,60	870,40
45,05	520,62	92,32								1.902,83
62,36	142,80	66,90	98,70	82,07		85,50		55,70	52,70	1.585,91
101,84	358,37	231,62		76,22	124,82			203,24		3.235,28
156,70	112,38	296,14						154,—		2.271,84
57,40	126,30	82,50								1.134,84
63,04	483,82	132,52	87,80	110,75		140,52	87,36	108,47	72,66	2.977,14
126,91	135,67	98,10			78,47		176,14		68,65	1.921,20
	59,90								146,67	635,47
38,60	137,20	43,70	36,—	24,20	35,70	28,70	19,50	38,25	39,74	765,24
60,60	52,17	179,—								1.065,43
2.962,81	5.676,52	3.633,51	1.322,22	689,90	1.067,40	1.238,99	1.393,57	1.433,05	1.542,21	
	149,55	60,—	75,—							1.697,23
115,40	280,20	114,20								2.118,07
165,55	294,14	79,—	137,50	115,35		126,35	47,40	212,50	138,50	3.120,78
79,60	128,90	137,50								1.298,95
35,—	94,70	60,—								1.306,11
54,20	136,70	63,30							73,70	1.231,10
52,—	34,20	19,50						22,80		571,30
20,85	237,60	35,80	40,—						18,—	743,25
179,57	295,—	215,07	214,10							2.813,04
148,01	337,80	95,—	84,20	87,20				102,10	81,80	2.453,13
										36,—
119,30	218,90	83,40	87,60		70,84					1.731,69
	195,70		181,50							1.177,40
183,—	215,—	102,75								1.314,75
13,02	449,18	30,—	55,—		24,40		11,50	35,—	30,—	1.114,15
229,30	646,45	292,16	295,61	322,80	222,—		197,35	154,40	280,49	6.686,15
25,30	321,—	18,90	25,45	28,—	18,50	15,70	24,30	15,20	26,10	905,65
72,—	140,—	88,50	80,—	50,—	105,—	95,—				1.756,90
146,50	269,—	95,—	161,50	104,—	173,40		79,—		158,50	2.867,22
158,60	294,92	105,28						171,50	104,42	2.607,55
	140,70	40,—	47,70						42,30	781,66
371,80	578,—	313,20	264,60							4.493,75
141,—	145,45	88,—					91,40			1.667,91
31,—	112,90	124,80								1.348,91
13,30	66,20	40,50	25,—	22,50	49,25	39,—	60,45			937,23
151,27	136,70			46,15			68,40	95,52		1.593,01
78,50	263,91		44,—		24,—			58,50	45,20	1.572,72
115,20	532,05	87,70	88,50							2.424,72
2.699,27	6.714,85	2.389,56	1.907,26	776,—	687,39	276,05	579,80	867,52	999,01	

Superintendentenz A. B. Oberösterreich

Pflichtkollekten

Gemeinde	Evang. Schulen 3. 4. 2011	Baukollekte 24. 4. 2011	Evang. Frauenarbeit 15. 5. 2011	Kirchenmusik 22. 5. 2011	Evang. Jugend Konfirmation	Weltmission 19. 6. 2011	Zwischen- kirchl. Hilfe 11. 9. 2011	Diakonie Österreich Erntedankfest
Attersee	202,30	438,18	168,70	188,50	123,89	185,50	173,82	395,20
Bad Goisern	198,05	564,27	133,94	214,91	792,89	277,90	162,30	813,19
Bad Hall	68,15	143,90	30,40	34,15	158,80	66,—	63,46	100,35
Bad Ischl	22,05	27,—	15,50	33,05	78,46	48,05	22,71	51,80
Braunau am Inn	111,49	181,95	73,85	72,29		100,74	49,92	143,45
Eferding	94,70	268,90	113,32	132,90	210,88	97,25	143,80	1.013,75
Enns	46,50	90,63	25,—	32,—	270,—	122,10	39,40	170,—
Gallneukirchen	198,08	169,10	114,06	179,99	529,36	243,44	240,60	403,85
Gmunden	377,93	308,70	259,10	178,65	477,83	582,41	456,05	590,80
Gosau	129,90	238,63	108,62	95,09	209,21	83,54	32,—	173,20
Hallstatt	68,40	177,80	31,45	68,50	345,35		73,80	448,—
Kirchdorf an der Krems	69,70	81,20	47,20	30,—	52,27	82,40	24,20	637,82
Lenzing-Kammer	164,14	472,61	158,97	116,78	327,36	126,07	170,46	317,38
Leonding	98,60	175,—	57,—	33,—	306,—	332,40	40,—	113,16
Linz-Dornach		168,80		171,40	140,—		71,11	
Linz-Innere Stadt	208,37	601,12	203,22	201,97	988,47	250,57	265,52	207,76
Linz-Süd	59,—	123,67	164,50	85,85	132,81	76,17	81,65	116,65
Linz-Südwest	203,10	289,70	145,20	156,60	209,50	225,10	210,70	161,70
Linz-Urfahr	137,78	535,53	254,10	133,82	550,60	282,—	211,80	183,42
Marchtrenk	101,10	110,08	87,50	66,54	72,04	177,14		97,46
Mattighofen	69,65	167,40	48,38	70,09		111,80	88,25	77,65
Neukematen	219,15	540,65	130,03	241,42	380,56	85,59	222,60	489,60
Ried im Innkreis	24,—	10,—	51,61	40,—		40,—	40,—	176,—
Rutzenmoos	228,20	420,15	189,10	248,90	198,30	284,60	165,65	503,40
Schärding			94,50	59,75		126,21		
Scharten	117,90	310,07	116,30	68,30	85,22	140,61	275,09	419,81
Schwanenstadt	47,90	77,10	61,50	53,30	109,96	124,10	55,71	119,04
Stadl-Paura	67,31	137,98	46,32	67,10	106,05	21,52	87,89	173,16
Steyr	48,80	254,04	88,14	62,77	148,94	144,25	146,16	136,40
Thening	75,25	180,35	64,84	127,49	205,88	175,25	335,68	224,71
Timelkam	91,—	180,—	55,—	90,—	200,—	55,—	130,—	450,—
Traun	80,—	289,62	210,69	122,70	319,40	221,80	107,20	241,75
Vöcklabruck	222,21	342,30	109,—	179,70	324,57	119,32	134,90	227,19
Wallern an der Trattnach	203,80	621,—	265,—	222,—	410,—	176,—	265,—	1.200,—
Wels	147,79	595,11	188,83		273,—	160,37	297,89	594,34
	4.202,30	9.292,54	3.910,87	3.879,51	8.737,60	5.345,20	4.885,32	11.171,99

Empfohlene Kollekten

Österr. Bibelgesellschaft 16. 10. 2011	Gustav- Adolf-Verein <i>Reformationsfest</i>	W.-Dantine-Haus (Theologenheim) 4. 12. 2011	Evangelischer Bund 20. 2. 2011	Ökumene 20. 3. 2011	Presseverband 26. 6. 2011	Werk f. Evang. u. Gemeindeaufbau 31. 7. 2011	Dienst an Israel 28. 8. 2011	Dr.-W.-Dantine- Stipendienfonds 18. 9. 2011	Martin-Luther- Bund 6. 11. 2011	SUMMEN
181,53	198,80	185,10	99,50	94,45	109,78	346,41	189,20	201,12	137,50	3.619,48
131,20	797,68	202,40	134,10	156,36	190,38	105,45	160,90	105,20	176,88	5.318,—
28,—	56,90	147,15	60,25	64,70	59,50	49,10	34,45	29,85	58,45	1.253,56
30,80	93,89	97,54	35,80	52,30	35,05	58,89	26,20	52,60	25,70	807,39
176,30	147,40	150,50	54,—	30,—	34,20	29,60		20,76	17,95	1.394,40
153,90	170,60	109,70	78,50		100,80	102,01	86,90	118,25	173,14	3.169,30
55,—	101,40	70,—	27,—		20,—			135,—		1.204,03
111,75	214,67	328,08	87,92	99,81	118,03	77,75	105,45	129,26	348,97	3.700,17
388,76	328,89	283,56	199,15	28,50	45,—	351,95	283,38	190,20	39,82	5.370,68
77,30	238,46	154,70	83,30	109,26	103,—	122,31	30,62	58,65	44,90	2.092,69
45,—	259,70	68,60	121,87	67,—	33,50	25,50	59,80	28,50	53,02	1.975,79
70,—	385,78	51,20	20,—	56,—	20,—	445,99	75,—	65,50	86,96	2.301,22
70,62	292,03	89,55								2.305,97
136,31	132,15	72,32	51,35	68,64	50,30	21,50	14,—	107,83	70,—	1.879,56
41,60		12,—	38,67			70,46	25,—	75,60	50,70	865,34
163,54	636,55	201,57	85,59	169,50	155,54	114,29	130,99	275,11	168,24	5.027,92
101,40		205,31		74,85	51,90	112,—	91,—		152,90	1.629,66
254,30		98,10	29,20	67,40	27,10	93,80	86,50	130,45	70,—	2.458,45
343,—	279,55	184,34		223,50		298,90		129,85		3.748,19
113,12	116,88	31,73	90,82	50,—						1.114,41
64,53	89,50	52,70	26,95		39,35	76,55		25,38	95,—	1.103,18
328,08	229,32	141,40	149,20		164,60	117,90	234,70	167,85	213,—	4.055,65
18,—	124,70									524,31
315,40	262,80	245,70	169,94	211,20	147,90	216,70	150,80	227,30	168,75	4.354,79
145,15	62,50					79,60	120,—			687,71
146,20					99,10	88,—		92,65	55,89	2.015,14
54,10	64,80	40,80	29,60		27,10	51,10	41,—		39,40	996,51
115,81	44,45	78,17		17,90		44,80	39,80	21,30	62,83	1.132,39
	102,10	77,16				69,70				1.278,46
124,27	169,01	94,34								1.777,07
100,—	95,—	140,—	65,—	55,—	50,—	40,—	60,—	60,—	50,—	1.966,—
118,10	157,09	155,45	92,10	141,72	115,80	174,40	123,27	131,60	88,20	2.890,89
243,55	193,20	209,46	131,05		98,80	144,22	172,20			2.851,67
167,50	320,—	206,50	216,—			210,—	144,—	320,—	200,—	5.146,80
155,62	228,31	265,34	58,85		133,82	150,13	127,40	174,19	125,28	3.676,27
4.769,74	6.594,11	4.450,47	2.235,71	1.838,09	2.030,55	3.889,01	2.612,56	3.074,—	2.773,48	

Superintendentenz A. B. Salzburg-Tirol

Pflichtkollekten

Gemeinde	Evang. Schulen 3. 4. 2011	Baukollekte 24. 4. 2011	Evang. Frauenarbeit 15. 5. 2011	Kirchenmusik 22. 5. 2011	Evang. Jugend Konfirmation	Weltmission 19. 6. 2011	Zwischen- kirchl. Hilfe 11. 9. 2011	Diakonie Österreich Erntedankfest
Bischofshofen-								
St. Johann im Pongau . . .	32,50	98,90			130,52		38,30	48,95
Gastein	40,80	59,20	110,50	36,70	138,18	41,40	32,60	
Hallein	99,43	339,64	118,80	306,20	290,43	275,99	75,20	370,05
Saalfelden	50,50	74,50	59,—	24,90		78,40	21,96	223,70
Salzburg-Christuskirche . .	210,77	519,57	48,35	302,80	980,12	322,77	149,51	583,49
Salzburg,								
Nördlicher Flachgau . . .	105,10	391,—	150,—	41,50	350,—	82,60	103,—	223,—
Salzburg-Süd	463,91	322,75	112,70	93,61	479,69	277,18	179,—	434,32
Salzburg-West.		196,17	77,09	108,32	225,48	61,58	65,40	98,72
Zell am See	36,20	201,74	43,05	48,—	273,—	185,15	125,88	117,66
	1.039,21	2.203,47	719,49	962,03	2.867,42	1.325,07	790,85	2.099,89
Innsbruck-Christuskirche . .	376,98	439,20	70,—	144,02	225,57	265,70	317,05	367,50
Innsbruck-Ost	190,70	290,17	61,—	164,24	482,84	407,30	301,40	380,34
Jenbach	100,57	262,38	178,52	127,20	429,83	141,—	174,90	122,70
Kitzbühel	68,20	159,06	113,30	65,98		278,30	113,10	196,15
Kufstein	72,35	304,52	148,41	29,30	202,86	83,22	54,60	316,26
Oberinntal	35,—	100,50	36,60	98,—	103,—	49,81	30,—	113,53
Reutte	47,50	71,10	40,67	174,63	220,23	76,10	131,46	140,30
	891,30	1.626,93	648,50	803,37	1.664,33	1.301,43	1.122,51	1.636,78
Summen Salzburg-Tirol . . .	1.930,51	3.830,40	1.367,99	1.765,40	4.531,75	2.626,50	1.913,36	3.736,67

Superintendentenz A. B. Steiermark

Admont (Liezen)		76,50	63,92	49,—	135,30	34,70	54,04	159,01
Bad Aussee	41,20	117,70	36,—	32,90		54,20	46,80	55,—
Bad Radkersburg	31,20	186,35	33,—	8,—	40,—			
Bruck an der Mur	111,10	130,70	134,71	65,60	258,60	171,64	155,92	276,69
Eisenerz	15,—	23,—	15,—	20,—	23,—	30,—	24,50	20,—
Feldbach	48,20	42,70	20,60	36,60		76,54	29,70	74,80
Fürstenfeld	90,40	132,22	49,90	51,50	196,23			115,—
Gaishorn	46,20	111,—	57,50	144,29	251,66	32,70	35,50	146,85
Gleisdorf	50,50	64,—	38,50		128,95			55,—
Graz-Eggenberg	103,40	180,50	91,14	126,70	244,94	191,80	96,30	305,39
Graz, Heilandskirche	323,64	664,39	283,60	349,12	904,27	83,20	262,20	544,25
Graz-Nord	147,20	116,16	116,—	101,70	376,84	168,15	157,90	162,—
Graz, rechtes Murufer		205,20	29,70	177,—	97,—	327,39	117,50	204,65
Gröbming	162,75	199,20	88,50	142,40	223,33	91,71	106,72	239,97
Hartberg	50,—	145,—	73,66	231,70	80,—	35,—	115,—	
Judenburg	40,—	54,—	33,—	31,—		32,50	33,80	53,60
Kapfenberg	55,70	146,08	37,50	6,30	246,—	56,30	20,50	59,50
Kindberg	24,—	32,—	56,—			38,50	25,—	48,50
Knittelfeld								
Leibnitz	29,—	125,11	217,88	109,60	292,56	30,70		65,39
Leoben	60,40	203,—	59,40	102,60	192,95	89,90	50,60	
Mürzzuschlag	61,40	72,—	45,60	68,48	145,71	85,—	53,—	66,90
Murau-Lungau	17,—	55,80	25,96	19,10	52,58	19,10	80,—	
Peggau	127,40	242,58	79,—	80,67	349,90	130,50	64,50	184,—
Ramsau am Dachstein	212,20	469,82	179,30	272,60	511,44	209,19	264,33	999,92
Rottenmann	16,50	55,10	61,10	23,30	179,04		29,70	192,43
Schladming	434,10	1.156,92	293,—	219,50	536,15	436,63	265,40	592,86
Stainach-Irdning	64,50	310,72	15,—	44,—	55,—	75,80	57,70	78,25

Fortsetzung Superintendenz A. B. Steiermark

Pflichtkollekten

Gemeinde	Evang. Schulen 3. 4. 2011	Baukollekte 24. 4. 2011	Evang. Frauenarbeit 15. 5. 2011	Kirchenmusik 22. 5. 2011	Evang. Jugend Konfirmation	Weltmission 19. 6. 2011	Zwischen- kirchl. Hilfe 11. 9. 2011	Diakonie Österreich Erntedankfest
Stainz-Deutschlandsberg	20,50	88,68	38,—	40,—	220,66	47,—	93,—	44,50
Trofaiach	85,50	201,52	63,10	116,41	211,—	27,20	36,80	154,20
Voitsberg	46,90	197,46	25,96	34,—	175,65	72,10	106,—	150,40
Wald am Schoberpass		216,—		53,70		385,45	52,20	358,86
Weiz							31,70	140,50
	2.515,89	6.021,41	2.361,53	2.757,77	6.128,76	3.032,90	2.466,31	5.548,42

Superintendenz A. B. Wien

Wien-Innere Stadt	905,87	531,42	329,09	551,70	1.241,28	589,29	441,34	803,71
Wien-Leopoldstadt und Brigittenau	196,—	130,40	104,69	31,50	155,—	64,40	93,60	328,10
Wien-Landstraße	170,10	144,26	102,71	65,96	215,80	150,45	101,50	183,01
Wien-Gumpendorf	109,71	141,90	123,75	53,50	421,—	135,40	92,50	327,16
Wien-Neubau-Fünfhaus	112,60	168,30	50,50		381,20	539,30	109,—	173,60
Wien-Alsergrund	158,49	292,—	131,40	121,20	294,22	170,50	151,03	141,92
Wien-Favoriten- Christuskirche	120,40	117,70	61,01	107,10	271,49	154,61	134,70	281,90
Wien-Favoriten- Gnadenkirche	173,08	116,68	120,35	103,73	304,40	282,46	142,80	222,30
Wien-Favoriten- Thomaskirche	94,70	79,40	160,50	84,70	257,40		90,65	162,—
Wien-Simmering	192,30	147,98	86,70	152,—	706,—	44,—	116,40	357,74
Wien-Hetzendorf	113,—	126,70	53,—	83,—	250,—	101,51	93,—	236,08
Wien-Lainz	121,60	197,80	113,90	217,19	231,62	155,50	100,50	279,—
Wien-Hietzing	136,69	125,40	109,90	49,—	223,80	113,71	67,96	159,24
Wien-Hütteldorf	107,—	91,70	77,45	72,10	173,50	115,40		137,—
Wien-Ottakring	200,20	373,11	225,62	111,—	576,80	104,10	131,90	374,39
Wien-Währing	201,—	106,—	204,—	100,—	410,90	299,10	291,—	341,77
Wien-Döbling	274,60	455,30	236,—	287,50	1.183,27	312,66	231,50	445,68
Wien-Floridsdorf	133,10	240,90	81,70	52,50	204,40	58,20		174,—
Wien-Leopoldau	80,40	55,93	42,—		171,31	63,50		40,50
Wien-Donaustadt	105,88	243,18	72,73	96,40	281,75	85,09	97,67	120,32
Kaisermühlen und Kagran	20,—	56,40	36,30			22,50		30,—
Wien-Liesing	182,05	412,82	101,80	139,80	464,58	193,52	255,28	213,72
Schwechat	88,50	146,90	72,—	88,10	37,—	42,—	51,40	292,30
	3.997,27	4.502,18	2.697,10	2.567,98	8.456,72	3.797,20	2.793,73	5.825,44

Zusammenstellung

Pflichtkollekten

Superintendenz	Evang. Schulen 3. 4. 2011	Baukollekte 24. 4. 2011	Evang. Frauenarbeit 15. 5. 2011	Kirchenmusik 22. 5. 2011	Evang. Jugend Konfirmation	Weltmission 19. 6. 2011	Zwischen- kirchl. Hilfe 11. 9. 2011	Diakonie Österreich Erntedankfest
Burgenland	3.317,46	6.156,88	2.766,87	3.244,81	9.747,06	2.661,81	2.747,16	7.253,69
Kärnten	3.191,37	6.288,47	3.503,65	2.726,08	9.482,48	3.022,28	2.281,52	6.781,68
Niederösterreich	3.349,63	5.739,97	2.424,92	2.371,62	9.341,94	3.044,95	2.945,33	5.255,26
Oberösterreich	4.202,30	9.292,54	3.910,87	3.879,51	8.737,60	5.345,20	4.885,32	11.171,99
Salzburg-Tirol	1.930,51	3.830,40	1.367,99	1.765,40	4.531,75	2.626,50	1.913,36	3.736,67
Steiermark	2.515,89	6.021,41	2.361,53	2.757,77	6.128,76	3.032,90	2.466,31	5.548,42
Wien	3.997,27	4.502,18	2.697,10	2.567,98	8.456,72	3.797,20	2.793,73	5.825,44
	22.504,43	41.831,85	19.032,93	19.313,17	56.426,31	23.530,84	20.032,73	45.573,15

Empfohlene Kollekten

Österr. Bibelgesellschaft 16. 10. 2011	Gustav-Adolf-Verein Reformationsfest	W.-Dantine-Haus (Theologenheim) 4. 12. 2011	Evangelischer Bund 20. 2. 2011	Ökumene 20. 3. 2011	Presseverband 26. 6. 2011	Werk f. Evang. u. Gemeindeaufbau 31. 7. 2011	Dienst an Israel 28. 8. 2011	Dr.-W.-Dantine-Stipendienfonds 18. 9. 2011	Martin-Luther-Bund 6. 11. 2011	SUMMEN
66,50	117,90						30,—			806,74
61,70	110,99	63,80								1.132,22
52,77	139,19	158,18		79,50	51,50				34,10	1.323,71
66,26	190,40				143,10		36,80			1.502,77
99,50	92,10	100,10							41,90	505,80
2.332,45	5.887,70	2.480,25	1.214,79	1.223,05	1.264,97	809,77	1.235,36	1.231,20	1.240,53	

633,07	1.527,58	1.128,40								8.682,75
54,51	223,70	75,90	97,30				80,90	93,30	139,—	1.868,30
	169,73	118,01	137,76							1.559,29
104,18	213,95	166,—		117,10	77,70	104,50	96,—	134,60		2.418,95
48,50	135,—	111,—								1.829,—
141,92	188,55	208,84								2.000,07
168,—	196,46	145,98	96,40		74,93				140,57	2.071,25
256,37	189,15	128,95								2.040,27
78,80	115,—	103,20								1.226,35
202,—	187,85	282,45	76,70	141,76	20,—		93,50	103,80	68,30	2.979,48
79,—	150,10	80,47	81,—						119,62	1.566,48
	360,20	88,—	94,—	94,70	75,40	126,50	165,30	109,—	104,50	2.634,71
82,19	75,—	143,79								1.286,68
79,—	81,—	100,—	81,40	73,25	128,55	32,80	99,46	66,80	155,76	1.672,17
145,80	165,60	229,29								2.637,81
235,60	379,—	409,31								2.977,68
177,—	717,30	297,30	181,70	232,92	291,50	252,86	289,—	191,40	249,—	6.306,49
173,30	165,50	174,60						80,—		1.538,20
20,20	73,22	40,74								587,80
87,20	186,90	66,—	129,80						53,—	1.625,92
									22,20	187,40
244,90	609,70	306,57								3.124,74
131,—	202,35	98,50				49,—			202,—	1.501,05
3.142,54	6.312,84	4.503,30	976,06	659,73	668,08	565,66	824,16	778,90	1.253,95	

Empfohlene Kollekten

Österr. Bibelgesellschaft 16. 10. 2011	Gustav-Adolf-Verein Reformationsfest	W.-Dantine-Haus (Theologenheim) 4. 12. 2011	Evangelischer Bund 20. 2. 2011	Ökumene 20. 3. 2011	Presseverband 26. 6. 2011	Werk f. Evang. u. Gemeindeaufbau 31. 7. 2011	Dienst an Israel 26. 8. 2011	Dr.-W.-Dantine-Stipendienfonds 18. 9. 2011	Martin-Luther-Bund 6. 11. 2011	SUMMEN
3.444,62	6.625,87	2.876,49	1.402,09	1.082,10	1.200,80	1.146,79	1.143,31	1.662,02	1.984,05	60.463,88
2.962,81	5.676,52	3.633,51	1.322,22	689,90	1.067,40	1.238,99	1.393,57	1.433,05	1.542,21	58.237,71
2.699,27	6.714,85	2.389,56	1.907,26	776,—	687,39	276,05	579,80	867,52	999,01	52.370,33
4.769,74	6.594,11	4.450,47	2.235,71	1.838,09	2.030,55	3.889,01	2.612,56	3.074,—	2.773,48	85.693,05
1.495,93	3.572,26	2.445,49	385,52	319,89	478,29	557,68	354,74	404,75	1.305,74	33.022,87
2.332,45	5.887,70	2.480,25	1.214,79	1.223,05	1.264,97	809,77	1.235,36	1.231,20	1.240,53	49.753,06
3.142,54	6.312,84	4.503,30	976,06	659,73	668,08	565,66	824,16	778,90	1.253,95	54.322,84
20.847,36	41.384,15	22.779,07	9.443,65	6.588,76	7.397,48	8.483,95	8.143,50	9.451,44	11.098,97	393.863,74

Wahlen der 1. Session der 16. Synode H. B.

202. Zl. HB 01; 1703/2012 vom 27. Juni 2012

Evangelische Kirche H. B. Wahlergebnisse

Auf der 1. Session der 16. Synode H. B. am 14. und 15. Juni 2012 wurden folgende Wahlen durchgeführt:

Vorsitzender Synode H. B. und 2 Stellvertreterinnen

Kur. Mag. Heinrich Benz — Vorsitzender

1. Stv.: FI Mag.a Gisela Ebmer
2. Stv.: Kur. Gabriela Glantschnig

SchriftführerInnen Synode H. B.

Kur. Dr. Werner Gangoly
Pfr. Dr. Johannes Langhoff
Pfr. Mag. Ralph Stoffers

Kirchenpresbyterium H. B. und Stellvertretung

Kur. Mag. Heinrich Benz (ex offio)
OKR Gabriele Jandrasits
LSI Pfr. Mag. Thomas Hennefeld (ex offio)
OKR Dipl.-Ing. Klaus Heußler
OKR Pfr. Mag. Michael Meyer
OKR Pfr. Mag. Johannes Wittich

Stv.: Mag. Georg Jünger
Stv.: Kur. Dr. Werner Gangoly

Stv.: Ing. Heinz Stiastry
Stv.: FI Mag.a Gisela Ebmer
Stv.: Pfrin. Mag.a Marise Joanne Boon

AUSSCHÜSSE DER SYNODE H. B.

Theologischer Ausschuss H. B.

Pfrin. Mag.a Eva-Maria Franke
LSI Pfr. Mag. Thomas Hennefeld
o. Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Wischmeyer
OKR Pfr. Mag. Johannes Wittich

Rechts- und Verfassungsausschuss H. B.

Mag. Georg Jünger
LSI Pfr. Mag. Thomas Hennefeld
OKR Dipl.-Ing. Klaus Heußler

Finanzausschuss H. B.

OKR Dipl.-Ing. Klaus Heußler (ex offio)
Ing. Heinz Stiastry
StR Dipl.-Päd. Christine Werber

Kontrollausschuss H. B.

Kur. Dipl.-Ing. Uwe Bergmeister
Mag. Georg Jünger
Ludwig Muth (Ersatzmitglied)
Markus Rohrmoser

Nominierungsausschuss H. B.

Kur. Mag. Heinrich Benz
FI Mag. Gisela Ebmer
LSI Pfr. Mag. Thomas Hennefeld
OKR Pfr. Mag. Michael Meyer

Generalsynode

Delegierte

OKR Kur. Mag. Heinrich Benz
FI Mag.a Gisela Ebmer
LSI Pfr. Mag. Thomas Hennefeld
OKR Dipl.-Ing. Klaus Heußler
OKR Pfr. Mag. Michael Meyer
o. Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Wischmeyer
OKR Pfr. Mag. Johannes Wittich

Stellvertreter

Kur. Dr. Werner Gangoly
Pfrin. Mag.a Eva-Maria Franke
Pfrin. Mag.a Marise Joanne Boon
OKR Gabriele Jandrasits
Kur. Gabriela Glantschnig
Kur. Gertrude Rohrmoser
Pfr. Mag. Laszlo Guthy

Kur. Mag. Heinrich Benz
Vorsitzender Synode H. B.

Pfr. Mag. Thomas Hennefeld
Landessuperintendent

Kundmachung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

203. Zl. HB 01; 1639/2012 vom 21. Juni 2012

Jahresabschluss der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 2011

Gemäß § 1 Abs. 3 Z. 6 ABl-G verlaublich die Evangelische Kirche H. B. in Österreich den durch den Kontrollausschuss genehmigten Jahresabschluss 2011 (Vermögens- und Gebarungsrechnung).

Vermögensrechnung per 31. Dezember 2011

Aktiva:	€
A. Inventar	0,07
B. Geldvermögen	2.510.374,01
C. Forderungsvermögen	59.456,37
D. Aktive Rechnungsabgrenzung	564,16
Summe Aktiva	2.570.394,61
Passiva:	€
A. Eigenvermögen	200.390,10
B. Rücklagen	261.834,67
C. Pensionsfonds	1.821.786,23
D. Rückstellungen	188.903,02
E. Verbindlichkeiten	97.217,37
F. Passive Rechnungsabgrenzung	263,22
Summe Passiva	2.570.394,61

Gebarungsrechnung per 31. Dezember 2010

Aufwendungen:	€
I. Personal	1.099.944,24
II. Zuweisung an diverse Rückstellungen und Rücklagen	21.500,—
III. Kirchenleitung	42.468,30
IV. Kirchenkanzlei	20.927,50
V. Evangelische Kirche A. und H. B., Kirchenamt A. B.	62.319,28
1. Selbstständige Einrichtungen A. und H. B.	24.667,—
2. Gemeinsame Arbeitsbereiche A. und H. B.	23.679,24
3. Anteilige Aufwendungen Kirchenamt A. B.	13.973,04
VI. Diverse	10.447,94
VII. Reformiertes Kirchenblatt, Reformierte Schriften	23.973,87
VIII. Gebarungszugang	43.152,50
Summe	1.324.733,63

Erträge:	€	€
I. Gemeindequoten	636.062,—	
II. Bundeszuschuss	166.765,—	
III. Entnahme Pensionsfonds	74.512,39	
IV. Sonstige Finanzerträge	6.606,24	
V. Sonstige betriebliche Erträge	209.638,03	
1. Erstattung PVA	198.979,14	
2. ASVG Krankenkasse-Beiträge	10.658,89	
3. Erstattung Pension Kirche A. B.	—,—	
VI. Religionsunterricht	174.294,10	
VII. Reformiertes Kirchenblatt, Reformierte Schriften	23.817,80	
VIII. Außerordentliche Erträge	33.038,07	
Summe	1.324.733,63	

Dipl.-Ing. Klaus Heußler Oberkirchenrat	Pfarrer Mag. Thomas Hennefeld Landessuperintendent
--	--

Motivenberichte

Matrikenordnung; Novelle 2012

Der Entwurf von Änderungen der Matrikenordnung geht auf einen Beschluss des Oberkirchenrates H. B. zurück bzw. auf Anregungen der Matrikenführer und Matrikenführerinnen, die auf Grund ihrer Erfahrungen vorgeschlagen haben, Textklärungen vorzunehmen. Der Rechts- und Verfassungsausschuss der Generalsynode, gemeinsam mit dem Oberkirchenrat A. und H. B., haben diese Anregungen aufgegriffen.

Dienstordnung 2012; Novelle und Wiederverlautbarung

Die Vorgeschichte des Kirchengesetzes ist in den Punkten 1 bis 8 „Recht der Evangelischen Kirche in Österreich“ von R. Kauer — R. Kneucker — U. Pichal“ zu ergänzen:

„9. Die Dienstordnung hat sich bewährt; in der Zeit, die seit der Annahme des Kirchengesetzes verstrichen ist, sind keine wesentlichen Konflikte entstanden und sind keine

Fälle in einem Rechtsmittelverfahren oder vom Schlichtungsausschuss behandelt worden. Das Kirchengesetz bedarf daher nicht so sehr einer Novellierung aus rechtspolitischen Gründen, sondern eher aus redaktionellen Erwägungen (z. B. Anpassungen, Verweise), jedoch mit einer Ausnahme: Der Oberkirchenrat A. und H. B., der RVA und die Superintendentin/Superintendenten lehnten die von der Mitarbeitergruppenvertretung angestrebte prinzipielle Neufassung der Gehaltsregelungen und die Abschaffung der Mindestgehälterverordnung ab; sie wollen an der Mindestgehälterverordnung festhalten. Der RVA hat aber durch Ergänzungen wesentliche Veränderungen der bisher geltenden Rechtslage vorgenommen.“

Vom Oberkirchenrat A. und H. B. war geplant gewesen, gleichzeitig mit der Änderung der Dienstordnung eine Reform der „Ordnung der Vertretung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen“ zu verbinden. Durch Positionsänderungen der Mitarbeitergruppenvertretung in der Sache trat aber eine zeitliche Verzögerung ein, die der Oberkirchenrat A. und H. B. nicht zu verantworten hat; die Erledigung dieses Gesetzesvorhabens vor der Generalsynode 2012 war nicht mehr rechtzeitig möglich.

Kirchliche Mitteilung

RUHESTAND

Mit 1. Juli 2012 trat

Pfarrer Hans Adolf Rapp

in den Ruhestand.

Hans Adolf Rapp wurde am 6. Feber 1947 in Hohenstaufen-Jackenhof (Kreis Göppingen) als drittes Kind von Johann Christian Rapp und Berta, geb. Boxriker geboren.

Er absolvierte die Pflichtschulen und trat dann in eine Lehre als Bankkaufmann ein. Schon während der Lehre bereitete er sich auf die Reifeprüfung vor, die er 1969 erfolgreich ablegen konnte. Die Entscheidung, einen neuen Weg einzuschlagen, hing auch damit zusammen, dass er durch einen Freund zu einer lebendigen Glaubensbeziehung zu Jesus Christus gefunden hatte und sein Leben in den Dienst des Evangeliums stellen wollte. Nach einem einjährigen Besuch der Missionsschule der Liebenzeller Mission in Bad Liebenzell studierte Hans Rapp Theologie an der Freien Evangelisch-Theologischen Akademie in Basel und der Universität Tübingen, mit dem Abschluss im Oktober 1974.

Mit November 1975 wurde er Lehrvikar in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Traun und im zweiten Vikariatsjahr in Wien-Favoriten-Christuskirche. In diese Zeit fiel seine Eheschließung mit Waltraud, geb. Steininger. Dem Ehepaar wurden drei Kinder geboren, Elisabeth (1977), Angelika (1980) und Martin (1981).

Am 26. Feber 1978 wurde Hans Rapp in der Christuskirche in Wien-Favoriten von Bischof Oskar Sakrausky zum geistlichen Amt ordiniert. Kurz darauf bewarb er sich um die freie Pfarrstelle in Treßdorf, auf die er mit Wirkung vom 1. September 1978 durch den Evangelischen Oberkirchenrat bestellt wurde. Die Pfarrgemeinde mit mehreren Predigtorten und einem intensiven evangelischen Leben forderte seinen ganzen Einsatz. Seit seiner Ausbildungszeit wurde ihm eine stille und freundliche Art und gleichzeitig eine lebendige Verkündigung bescheinigt. So ist es ihm gelungen, zu allen Kreisen der christlichen Gemeinde Zugang zu finden. Gewissenhafte Pflichterfüllung und seelsorgerliche Aufmerksamkeit haben ihn zu einem beliebten Pfarrer der Kirche gemacht. In den letzten Jahren litt seine Arbeitsfähigkeit krankheitsbedingt.

Umso mehr wünscht ihm der Evangelische Oberkirchenrat für den Ruhestand, den er mit 1. Juli 2012 antritt, alles Gute und Gottes Segen und bedankt sich im Namen der Kirche für die langjährige Tätigkeit als Pfarrer.

(Zl. P 1452; 1509/2012 vom 11. Juni 2012)

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen u. dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle GlaubensgenossInnen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer GlaubensgenossInnen dem Pfarramt mitzuteilen.

P. b. b. Erscheinungsort Wien